

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 29. Juni 1976

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 1976	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern	209
25. 5. 1976	Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern (GPO)	224

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern

Vom 25. Mai 1976

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Verordnung wird folgende Abkürzung angefügt:
„(GPO)“.
2. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung.“.
3. Folgende Begriffe und Bezeichnungen werden geändert:
 - a) An die Stelle der Bezeichnung „Prüfling“ tritt jeweils die Bezeichnung „Prüfungsteilnehmer“.
 - b) an die Stelle der Begriffe „Leibeserziehung“ und „Leibesübungen“ tritt jeweils der Begriff „Sport“.
 - c) an die Stelle der Begriffe „Großes Latein“ und „Kleines Latein“ tritt jeweils der Begriff „Latein“.
4. Das Wort „Teilnahme“ oder „Besuch“ wird jeweils durch die Wörter „erfolgreiche Teilnahme“ ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen;
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird folgender neuer Buchstabe g eingefügt:
„g) Psychologie, Latein
Psychologie, Deutsch

Psychologie, Englisch
Psychologie, Mathematik“.

- bb) Nummer 1 Buchst. g wird Nummer 1 Buchst. h und erhält folgende Fassung:
„h) Zu sämtlichen Zwei-Fächer-Verbindungen kann das Zusatzfach Italienisch, Spanisch oder Russisch als weiteres Fach hinzugewählt werden; in diesem Fall kann die Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 geteilt werden.“.
- cc) Nummer 1 Buchst. h wird Nummer 1 Buchst. i und Satz 1 erhält folgende Fassung:
„i) auf Antrag kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch Fächerverbindungen mit Italienisch, Spanisch oder Russisch, die nach Buchstabe h nicht möglich sind, genehmigen.“.
- c) in Absatz 6 Satz 2 wird „(§ 51a, § 51b)“ durch „(§ 49, § 50)“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Notenstufen“ wird ersetzt durch die Überschrift „Notenstufen und Notenbildung“;
 - b) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so wird diese auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“.
 - c) die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.
7. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder ihr Hinterlegen an einer während der Prüfungszeit unbeaufsichtigt zugänglichen Stelle.“
8. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Bewerber kann die Prüfung frühestens nach dem sechsten Semester und spätestens zum letzten vor Beginn der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung liegenden Termin ablegen.“.

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Frist für die Meldung und die Termine für die Prüfung werden jeweils rechtzeitig im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.“;
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) In der Meldung hat der Bewerber die Vorlesungen und gegebenenfalls auch die Übungen aus Philosophie oder Erziehungswissenschaften anzugeben, die er in den beiden (oder in einem der beiden) der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern belegt hat und die von dem jeweiligen Prüfer für die Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften angekündigt worden sind. Vier Wochenstunden in dem vom Bewerber gewählten Prüfungsfach sind nachzuweisen.“;
- d) dem Absatz 7 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Bedingungen des Absatzes 5 nicht erfüllt oder die Meldefrist versäumt.“;
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) In der Prüfung ist ein Thema aus dem Themenkreis einer Vorlesung oder Übung, die gemäß Absatz 5 in einem der beiden unmittelbar vorausgehenden Semestern vom Prüfer angekündigt und vom Prüfungsteilnehmer belegt worden ist, schriftlich zu bearbeiten. Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. § 19 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.“;
- f) in Absatz 11 wird Satz 2 gestrichen; es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Die Wiederholungsprüfung ist zu dem auf die vorangegangene Prüfung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin abzulegen; § 27 Abs. 5 gilt entsprechend. Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in dem vom Bewerber gemäß Absatz 2 Satz 1 gewählten Fach ist die Zulassung zum anderen Fach nicht mehr möglich.“;
- g) Absatz 12 erhält folgende Fassung:
 „(12) Bei Rücktritt, Verhinderung oder Versäumnis gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 1, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sinngemäß.“
10. Dem § 11 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:
 „5. Grundlagen der Didaktik und Didaktik der einzelnen Unterrichtsfächer.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird zwischen den Wörtern „können“ und „Lehrkräfte“ eingefügt:
 „andere wissenschaftlich qualifizierte Lehrpersonen der Hochschule sowie“;
- b) dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „Die Mitgliedschaft endet durch Widerruf oder durch Ausscheiden aus dem Lehramt oder mit der Emeritierung oder mit dem Erreichen der Altersgrenze gemäß Art. 18 Bayerisches Hochschullehrergesetz, sofern das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht ausdrücklich einen anderen Termin festlegt.“;
- c) in Absatz 3 wird das Wort „Referent“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Bewerber muß die allgemeine Hochschulreife gemäß §§ 6 bis 9 der Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572) besitzen.“;
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Fachstudium von mindestens acht Semestern an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Kunsthochschulen nachweisen. Davon müssen das letzte und mindestens ein weiteres Semester an bayerischen Hochschulen verbracht sein.“;
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Über die Anrechnung von Semestern gelten im einzelnen folgende Bestimmungen:
1. Auf das Fachstudium können nur diejenigen Semester angerechnet werden, in denen der Bewerber mindestens in einem wissenschaftlichen bzw. in dem künstlerischen Prüfungsfach Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika u. dgl.) mit insgesamt vier Wochenstunden belegt hat. Eine der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife vorausgehende Studienzeit kann dabei in der Regel nicht berücksichtigt werden.
 2. Studienzeiten an einer Fachhochschule können auf Antrag bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn der Bewerber die Fachhochschulausbildung abgeschlossen hat und zwischen der bisherigen Fachrichtung und den gewählten Fächern im Rahmen des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. dem gewählten Studienfach an einer Kunsthochschule eine enge Verwandtschaft besteht und die Studienleistungen den Anforderungen des Studiums für das Lehramt an den Gymnasien entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
 3. Studienzeiten an einer Pädagogischen Hochschule oder Philosophisch-Theologischen Hochschule können auf Antrag bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn der Bewerber dort Vorlesungen über Philosophie oder Pädagogik gehört hat, bis zu vier Semestern nur dann, wenn der Bewerber während dieser Zeit in seinen Prüfungsfächern in Vorlesungen und Seminarübungen durch habilitierte Fachvertreter unterrichtet worden ist.
 4. Von der an ausländischen Hochschulen verbrachten Studienzeit können auf Antrag für alle Fächergruppen bis zu sechs Semester angerechnet werden, wenn diese Zeit nachweislich dem einschlägigen Studium gewidmet wurde.“;
- d) In Absatz 6 ist zwischen den Wörtern „Erziehungswissenschaften“ und „bestanden“ einzufügen:
 „gemäß §§ 10 und 11“;
- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Während des Studiums muß der Bewerber ein pädagogisches Praktikum in verschiedenen Erziehungseinrichtungen abgeleistet haben. Hiervon entfallen 80 Praktikumsstunden auf das Gymnasium und 40 Praktikumsstunden auf die Volksschule oder ein Schülerheim.“;

- f) in Absatz 8 wird „§§ 31 bis 51“ durch „§§ 31 bis 54“ ersetzt;
- g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Der Bewerber muß eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit, § 16) aus einem Gebiet des Zulassungsfaches bzw. des künstlerischen Faches, in das er sich während seiner Studien besonders vertieft hat, gefertigt haben.“;
- h) Absatz 10 wird gestrichen;
- i) der bisherige Absatz 11 erhält als neuer Absatz 10 folgende Fassung:
- „(10) Für die Zulassung zu einer Vorprüfung gelten die Bedingungen der Absätze 1 bis 3, 5 und 8 sinngemäß.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Das Gesuch ist in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Form einzureichen. Wird die Prüfung in mehreren Teilen abgelegt, so ist zu jedem Prüfungstermin ein Antrag auf Zulassung zu stellen.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 4;
- b) dem Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Soweit auf Grund der Bestimmungen für die einzelnen Fächer eine Wahlmöglichkeit zwischen Teilgebieten gegeben ist, muß sich der Bewerber bereits in seinem Zulassungsgesuch entscheiden. Legt der Prüfungsteilnehmer abweichend von seiner Entscheidung die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung in einem anderen Teilgebiet des Faches ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.“;
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 6 wird nach dem Wort „Reifezeugnisses“ angefügt:
- „bzw. der allgemeinen Studienberechtigung gemäß Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572)“;
- bb) in Nummer 8 wird zwischen den Wörtern „über“ und „Übungen“ das Wort „Prüfungen“ eingefügt;
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für die Meldung zu einer Vorprüfung gelten die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Nrn. 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 14 sinngemäß.“;
- e) Absatz 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Im Fach Sport die Nachweise gemäß § 52 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4.“;
- f) es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die im Semester zwischen Meldeschluß und Prüfung erworbenen Nachweise (Absatz 3 Nrn. 7 und 8) und Bescheinigungen über die Ableistung des pädagogischen Praktikums (Absatz 3 Nr. 12) können bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachgereicht werden. Werden diese Nachweise bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, so ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Nr. 2 wird zwischen den Wörtern „Meldefrist“ und „versäumt“ eingefügt:
- „(§ 14 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 6)“.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „; das Thema soll er sich spätestens zwei Semester vor der Meldung zur Prüfung von einem Vertreter des von ihm gewählten Faches, der Mitglied des Prüfungsausschusses für das Lehramt an den Gymnasien sein muß, erbitten.“;
- b) dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:
- „Die Vergabe von Gemeinschaftsarbeiten ist nicht zulässig.“;
- c) in Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 5 und 6 gestrichen und folgender neuer Satz 5 angefügt:
- „Zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung darf die fertiggestellte Arbeit grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.“;
- d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit kann angenommen werden:
1. eine als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit,
 2. eine als ausreichend befundene Diplomarbeit,
 3. eine als ausreichend befundene schriftliche Hausarbeit für die Magisterprüfung.
- Voraussetzung für die Annahme einer solchen Arbeit ist, daß sie nach ihrem Gegenstand und ihrer Abfassung (Absatz 3) als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit angesehen werden kann und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen für das Lehramt an den Gymnasien erneut mit mindestens der Note „ausreichend“ beurteilt worden ist. Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der Fertigstellung die erneute Beurteilung tritt.“;
- e) in Absatz 11 wird zwischen den Wörtern „Hausarbeiten“ und „verbleiben“ eingefügt:
- „(Originale)“.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die zweite Teilprüfung ist zu dem auf die erste Teilprüfung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin abzulegen. Hat der Prüfungsteilnehmer die erste Teilprüfung nicht bestanden, so kann er die zweite Teilprüfung entweder zusammen mit der Wiederholung der ersten Teilprüfung oder zu dem auf die Wiederholungsprüfung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin ablegen.“;
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die in einzelnen Fächerverbindungen vorgeschriebene Vorprüfung kann im ganzen oder fachweise abgelegt werden. Bei fachweiser Ablegung sind die beiden Fächer an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abzulegen. In der Fächerverbindung Wirtschaftswissenschaften, Mathematik ist bei fachweiser Ablegung die Vorprüfung in Ma-

thematik spätestens zu dem auf die Vorprüfung in Wirtschaftswissenschaften folgenden übernächsten Prüfungstermin abzulegen, wenn die Vorprüfung in Wirtschaftswissenschaften bereits nach einem Studium von zwei Semestern abgelegt worden ist.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Prüfungsarbeiten sind, soweit es sich nicht um fremdsprachliche Stilaufsätze und Übersetzungen in eine Fremdsprache handelt, in deutscher Sprache abzufassen.“;

b) der bisherige Absatz 3 erhält als neuer Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Prüfungsarbeiten dürfen von den Prüfungsteilnehmern nicht mit ihrem Namen, sondern nur mit Kennzahl und Kennwort, die ihnen vom Prüfungsamt mitgeteilt werden, bezeichnet werden. Auf den praktischen Arbeiten in Chemie und Biologie sind vom Prüfungsteilnehmer statt Kennzahl und Kennwort Vor- und Familienname einzutragen.“;

c) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

18. Dem § 20 Abs. 2 werden anstelle des bisherigen Satzes 2 folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
„Ist eine Einigung nicht möglich, so muß der Zweitbeurteiler seine abweichende Bewertung schriftlich begründen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ein vom ihm bestellter Fachreferent des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses trifft in diesem Fall den Stichentscheid.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Befugnisse stehen auch dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem vom Vorsitzenden bestimmten Vertreter des Ministeriums oder dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses zu (§ 12 Abs. 3).“;

b) in Absatz 5 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „Beisitzer“ und „wirkt“ eingefügt:
„führt die Niederschrift und“;

c) es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die kirchlichen Oberbehörden und der Landeskirchenrat haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Lehrbefähigung für den katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht festzustellen, Vertreter zu entsenden.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei wird die Note für die schriftliche Prüfung zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach gewertet.“;

b) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Nicht nach dieser Prüfungsordnung abgelegte Vorprüfungen bleiben bei der Bildung der Fachnoten unberücksichtigt.“;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Künstlerischen Prüfung werden die Noten für die einzelnen Teilgebiete und die Fachnote nach den Bewertungsvorschriften der §§ 53 und 54 ermittelt.“

21. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Bildung der Gesamtnote

(1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Wissenschaftliche Prüfung wird zunächst aus den Fachnoten das Mittel gebildet. Dabei werden

1. bei Fächerverbindungen, die aus zwei oder drei Hauptfächern bestehen, die Fachnoten gleich gewertet,

2. bei Fächerverbindungen mit einem Zusatzfach die Fachnoten der Hauptfächer je zweifach und die Fachnote des Zusatzfaches einfach gewertet.

(2) Aus dem Mittel der Fachnoten der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. aus der Fachnote der Künstlerischen Prüfung und aus der Note der schriftlichen Hausarbeit wird die Gesamtnote der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung gebildet. Dabei wird das Mittel aus den Fachnoten der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. die Fachnote der Künstlerischen Prüfung siebenfach, die Note der schriftlichen Hausarbeit einfach gewertet.“

22. In § 24 Abs. 2 wird „(§§ 31—51)“ durch „(§§ 31 bis 54)“ ersetzt.

23. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muß vor dem ersten Prüfungstag beim Prüfungsamt eingegangen sein.

(2) Kann ein Teilnehmer an der Wissenschaftlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer nicht mehr als die Hälfte der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mehr als die Hälfte der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind zum darauffolgenden nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

3. Die in den vorangegangenen Teilprüfungen (§ 18) bereits bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind bei der Feststellung nach Nummern 1 und 2 zu berücksichtigen; das gleiche gilt für die im Fach Sport bereits abgelegten Prüfungsteile des ersten Prüfungsabschnittes.

(3) Kann ein Teilnehmer an der Künstlerischen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer nicht mehr als die Hälfte aller Teilprüfungen absolviert, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mehr als die Hälfte aller Teilprüfungen absolviert, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind zu den vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu bestimmenden Terminen nachzuholen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen durch amtsärztliches Zeugnis. Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistungen nicht gewertet werden sollen, grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(5) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Bei Genehmigung finden die Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(7) Für eine erneute Meldung gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 entsprechend. Liegt der Zeitpunkt des Rücktritts (Absatz 1) nicht wenigstens zwei Wochen vor dem Meldeschluß zum nächsten Prüfungstermin, so ist die Meldung zu diesem Prüfungstermin innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der schriftlichen Rücktritts-erklärung beim Prüfungsamt einzureichen.“

24. § 26 Abs. 2 wird gestrichen.

25. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer nur in den Fächern geprüft, die er nicht bestanden hat.

(3) Jede einzelne Teilprüfung im Sinne des § 18 Abs. 2 kann wiederholt werden. Prüfungen, die im ganzen abgelegt wurden, aber gemäß § 18 Abs. 2 teilbar sind, können bei der Wiederholung geteilt werden.

(4) Die Wiederholung der Wissenschaftlichen Prüfung ist zu dem auf die vorausgegangene Prüfung bzw. Teilprüfung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung der Künstlerischen Prüfung ist zu dem auf die vorausgegangene Prüfung folgenden nächsten Prüfungstermin abzulegen.

(5) Ist die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung wegen amtsärztlich bescheinigter Prüfungsunfähigkeit nicht möglich, so ist die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. In besonders gelagerten anderen Ausnahmefällen kann der Prüfungshauptauschuß auf Antrag den nächstmöglichen Prüfungstermin bewilligen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Erstablegung ist eine Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht mehr möglich.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Wissenschaftlichen Prüfung ist, falls die Wiederholungsprüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin abgelegt werden soll, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der vorgeschriebenen Form (§ 14 Abs. 1) einzureichen. In den übrigen Fällen ist der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Wis-

senshaftlichen Prüfung bzw. der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Künstlerischen Prüfung zum Meldeschluß (§ 14 Abs. 1 Satz 4) in der vorgeschriebenen Form einzureichen.“

26. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Wiederholung der Vorprüfung bei Nichtbestehen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die in einzelnen Fächern vorgeschriebene Vorprüfung nicht bestanden haben oder deren Vorprüfung als nicht bestanden gilt, können die Vorprüfung einmal wiederholen.

(2) Bei der Wiederholung der Vorprüfung wird der Prüfungsteilnehmer nur in den Fächern geprüft, die er nicht bestanden hat.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann nach Maßgabe des § 18 Abs. 5 im ganzen oder fachweise abgelegt werden.

(4) Die Wiederholung der Vorprüfung hat zu erfolgen:

1. wenn sie im ganzen abgelegt worden ist, in mindestens einem Fach zu dem auf die Erstablegung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin, im anderen Fach zu dem auf die Wiederholungsprüfung im ersten Fach folgenden nächsten Prüfungstermin,
2. wenn sie fachweise oder nur in einem Fach abgelegt worden ist, zu dem auf die Erstablegung des betroffenen Faches folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin.

(5) Die Vorschriften des § 27 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.“

27. Es wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29

Wiederholung der Prüfung bzw. Vorprüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die mit Erfolg

1. die Wissenschaftliche Prüfung zum ersten Mal im ganzen oder in Teilprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 abgelegt haben,
 2. die Künstlerische Prüfung zum ersten Mal abgelegt haben,
 3. eine Vorprüfung zum ersten Mal im ganzen oder fachweise gemäß § 18 Abs. 5 abgelegt haben,
- können zur Verbesserung der Prüfungsnoten die gesamte Prüfung oder einzelne Fächer der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. der Vorprüfung einmal freiwillig wiederholen.

(2) Die Vorschriften des § 27 Abs. 3, 4, 5 und 6 und des § 28 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er im ganzen oder fachweise gelten lassen will.“

28. Der bisherige § 29 wird § 30 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat oder gleichzeitig in einer nach § 2 Abs. 5 zulässigen Fächerverbindung ablegt.“;

b) dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Wird die Erweiterungsprüfung in einem Fach abgelegt, in dem eine Vorprüfung vorgeschrie-

ben ist, so ist spätestens einen Prüfungstermin vorher diese Vorprüfung zur Erweiterungsprüfung abzulegen.“;

- c) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung setzt — ausgenommen im Fach Sport (§ 14 Abs. 5) — keinerlei Studiennachweise voraus. Das für die Fächer Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Geschichte als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebene Latein und das für die Fächer Evangelische Religionslehre und Latein als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebene Graecum sind auch für eine Erweiterungsprüfung in diesen Fächern nachzuweisen.“;

- d) dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für eine Wiederholungsprüfung gelten die Vorschriften des § 27 Absätze 4, 5 und 6 sinngemäß.“;

- e) in Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen;

- f) es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Rücktritt, Verhinderung oder Versäumnis gelten die Vorschriften des § 25 entsprechend.“

29. Der bisherige § 30 wird aufgehoben.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Halbsatz 2 gestrichen;
- b) in Absatz 8 Nr. 3 wird das Wort „Kirchenrecht“ durch das Wort „Eherecht“ ersetzt.

31. In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen:

„erfolgt frühestens sechs Semester nach Ablegung der Ergänzungsprüfung; sie“.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Lateinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Die Zulassung zur Prüfung für Deutsch als Hauptfach setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar der Neuen Abteilung und wahlweise an einem der Alten Abteilung oder an einem in Deutscher Sprachwissenschaft voraus. Ist Deutsch Zusatzfach, so ist die Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen für Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.
2. Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik).
3. Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der diachronen Sprachforschung.
4. Einblick in die diachrone Entwicklung der deutschen Sprache vom Althochdeutschen bis zur Gegenwart. Fähigkeit, einen alt- und mittelhochdeutschen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren und zu übersetzen.
5. Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse der synchronen Sprachforschung

(Grammatikmodelle, linguistische und kommunikationstheoretische Analysen).

6. Einblick in Fragestellung und Ergebnisse der Literaturwissenschaft und Literaturtheorie. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten aus der Zeit vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
7. Einblick in die deutsche Volkskunde mit besonderer Berücksichtigung der Volksliteratur.
8. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Kenntnis der Hauptepochen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche). Kenntnis der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet (Angaben im Zulassungsgesuch).
9. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der älteren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Kenntnis der Epochen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet, oder einer Epoche) aus dem Mittelalter. Kenntnis der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet (Angaben im Zulassungsgesuch)

oder

Gründliche Vertrautheit mit den Methoden, Ergebnissen und Problemen der synchronen und diachronen Sprachforschung. Eingehende Beschäftigung mit drei sprachwissenschaftlichen Spezialgebieten, von denen eines aus dem Bereich der Gegenwartssprache, eines aus dem Bereich der historischen Sprachwissenschaft und eines selbstgewählt ist. Als Spezialgebiet kann auch ein Thema aus der Dialektgeographie des bayerischen Raumes gewählt werden (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsanforderungen für Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.
2. Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik).
3. Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der diachronen Sprachforschung.
4. Einblick in die diachrone Entwicklung der deutschen Sprache vom Mittelhochdeutschen bis zur Gegenwart. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren und zu übersetzen.
5. Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse der synchronen Sprachforschung (Grammatikmodelle, linguistische und kommunikationstheoretische Analysen).
6. Einblick in Fragestellung und Ergebnisse der Literaturwissenschaft und Literaturtheorie. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten aus der Zeit vom Hochmittelalter bis zur Gegenwart.

7. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche) (Angaben im Zulassungsgesuch).

8. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der älteren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche) aus dem Mittelalter (Angaben im Zulassungsgesuch)

oder

Vertrautheit mit den Methoden, Ergebnissen und Problemen der synchronen und diachronen Sprachforschung. Eingehende Beschäftigung mit zwei sprachwissenschaftlichen Spezialgebieten, von denen eines aus dem Bereich der Gegenwartssprache und eines aus dem Bereich der historischen Sprachwissenschaft ist.

(4) Prüfungsanforderungen für Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

2. Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik).

3. Fähigkeit, einen neuhochdeutschen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren.

4. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche). Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text zu übersetzen

oder

Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur und auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der älteren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren und zu übersetzen

oder

Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der synchronen Sprachforschung. Eingehende Beschäftigung mit einem sprachwissenschaftlichen Spezialgebiet aus dem Bereich der Gegenwartssprache. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text zu übersetzen.“;

b) in Absatz 5 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird jeweils angefügt:

„laut Angabe im Zulassungsgesuch“;

c) Absatz 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:

a) Übertragung eines mittelhochdeutschen

Textes mit grammatischer Interpretation einzelner Beispiele (4 Stunden) oder

b) sprachwissenschaftliche Analyse eines neuhochdeutschen Textes (4 Stunden) oder

c) entwickelnde Abhandlung aus dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte der neueren Zeit — mehrere Themen werden zur Wahl gestellt — (4 Stunden) laut Angabe im Zulassungsgesuch.“;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mündliche Prüfung

1. Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung:

a) Althochdeutsch und Mittelhochdeutsch (20 Minuten),

b) Deutsche Sprachwissenschaft (20 Minuten),

c) Neuere deutsche Literaturgeschichte (20 Minuten).

2. Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach:

a) Mittelhochdeutsch (20 Minuten),

b) Deutsche Sprachwissenschaft (20 Minuten),

c) Neuere deutsche Literaturgeschichte (20 Minuten).

3. Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:

a) Mittelhochdeutsch (15 Minuten),

b) Deutsche Sprachwissenschaft (15 Minuten),

c) Neuere deutsche Literaturgeschichte (15 Minuten).“

33. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird Satz 3 gestrichen;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schriftliche Prüfung

1. Übersetzung aus einem römischen Schriftsteller mit sprachlichen Erläuterungen (3 Stunden).

2. Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis angehörenden Textes in das Lateinische (3 Stunden). Hat der Prüfungsteilnehmer Griechisch als Zulassungsfach gewählt, so wird in Latein ein einfacherer Text gestellt; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung in Latein.

3. Interpretation eines kurzen lateinischen Textes nach Leitfragen (3 Stunden).“;

c) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen (je 30 Minuten). Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind von jedem Prüfer zwei Noten zu erteilen:

a) eine Note für die Fähigkeit sprachlicher Erfassung eines Textes,

b) eine Note für die Leistungen in den übrigen unter Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebieten.“;

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Latein nicht bestanden, wenn

in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den beiden Arbeiten gemäß Absatz 3 Nrn. 1 und 2 und den beiden mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungsleistungen je einfach gewertet.“

34. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird Satz 3 gestrichen;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) **Schriftliche Prüfung**
 1. Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller mit sprachlichen Erläuterungen (3 Stunden).
 2. Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis angehörenden Textes in das Griechische (3 Stunden). Hat der Prüfungsteilnehmer Latein als Zulassungsfach gewählt, so wird im Griechischen ein einfacherer Text gestellt; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung im Griechischen.
 3. Interpretation eines kurzen griechischen Textes nach Leitfragen (3 Stunden)“;

- c) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen (je 30 Minuten). Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind von jedem Prüfer zwei Noten zu erteilen:
 a) eine Note für die Fähigkeit sprachlicher Erfassung eines Textes,
 b) eine Note für die Leistungen in den übrigen unter Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebieten“;

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) **Bewertung**

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Griechisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den beiden schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 3 Nrn. 1 und 2 und den beiden mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungsleistungen je einfach gewertet.“

35. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ferner sind Grundkenntnisse in der französischen Sprache nachzuweisen.“;
- b) Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

36. § 37 Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

37. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „Diktatübungen“ und „erforderlich“ eingefügt:
 „sowie an einem Seminar“;
- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Ist Italienisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen.“;

c) Absatz 2 Nr. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Darüber hinaus wird nach Wahl des Prüfungsteilnehmers gefordert:

- a) genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebietes der italienischen Sprachwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch) oder
- b) genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren italienischen Literatur (Angabe im Zulassungsgesuch). Hinreichende Vertrautheit mit dem Werk Dantes.“;

d) in Absatz 4 Nr. 1 sind die Wörter „oder Zusatzfach“ zu streichen;

e) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Italienisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:

Es entfällt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Prüfung entweder in dem unter Nummer 1 Buchst. c oder in dem unter Nummer 1 Buchst. d genannten Gebiet.“;

f) Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

38. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „Diktatübungen“ und „erforderlich“ eingefügt:
 „sowie an einem Seminar“;

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist Spanisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen.“;

c) Absatz 2 Nr. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Darüber hinaus wird nach Wahl des Prüfungsteilnehmers gefordert:

- a) genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebietes der spanischen Sprachwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch) oder
- b) genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren spanischen Literatur (Angabe im Zulassungsgesuch).“;

d) in Absatz 4 Nr. 1 sind die Wörter „ohne Zusatzfach“ zu streichen;

e) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Spanisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:

Es entfällt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Prüfung entweder in dem unter Nummer 1 Buchst. c oder in dem unter Nummer 1 Buchst. d genannten Gebiet.“;

f) Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“

39. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Voraussetzungen**

Die erfolgreiche Teilnahme an Sprach-, Sprech- und Diktatübungen sowie an einem Seminar ist nachzuweisen. Ist Russisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen; die schriftliche Hausarbeit kann in diesem Fall auch über ein Gebiet des übrigen slawischen Kulturkreises gefertigt werden.“;

- b) Absatz 2 Nr. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus wird nach Wahl des Prüfungsteilnehmers gefordert:
- a) genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebietes der russischen Sprachwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch) oder
 - b) genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren russischen Literatur (Angabe im Zulassungsgesuch).“;
- c) in Absatz 4 Nr. 1 sind die Wörter „oder Zusatzfach“ zu streichen;
- d) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Russisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:
Es entfällt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Prüfung entweder in dem unter Nummer 1 Buchst. c oder in dem unter Nummer 1 Buchst. d genannten Gebiet.“;
- e) Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.“
40. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „Oberseminaren“ und „voraus“ eingefügt:
„aus verschiedenen geschichtlichen Zeiträumen (Altertum, Mittelalter oder mittelalterliche bayerische Geschichte, Neuzeit oder neuere bayerische Geschichte)“;
 - b) dem Absatz 4 Nr. 4 Satz 1 wird angefügt:
„(Angabe im Zulassungsgesuch).“;
 - c) dem Absatz 4 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:
„6. für Geschichte in einer Erweiterungsprüfung ist die schriftliche und mündliche Prüfung in
 - a) alter und mittelalterlicher (einschließlich bayerischer) Geschichte oder
 - b) alter und neuerer (einschließlich bayerischer) Geschichte oder
 - c) mittelalterlicher und neuerer (einschließlich bayerischer) Geschichte abzulegen (Angabe im Zulassungsgesuch).“
41. § 42 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) **Bewertung**
Ist Erdkunde Zusatzfach oder Erweiterungsprüfungsfach, so wird die Fachnote aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Durchschnittsnote für die beiden mündlichen Teilprüfungen ermittelt. Dabei werden die beiden Noten gleich gewertet.“
42. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „Übungen“ und „und“ eingefügt:
„aus verschiedenen Prüfungsteilgebieten“;
 - b) in Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „in Mathematik“ ersetzt durch:
„aus verschiedenen Prüfungsteilgebieten“
43. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) **Prüfungsanforderungen**
1. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Gesetze der Experimentalphysik (Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik).
 2. Kenntnis der einfacheren Meßgeräte und Meßmethoden.
 3. Fertigkeit in der Durchführung und Auswertung von Versuchen und der Interpretation ihrer Ergebnisse.“;
- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2;
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) **Prüfungsanforderungen**
1. Vertiefte Kenntnisse aus der Experimentalphysik, insbesondere aus der Atom- und Molekülphysik sowie Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete: Kern- und Teilchenphysik, Festkörperphysik, Plasma- und Astrophysik (Angabe im Zulassungsgesuch).
2. Grundkenntnisse in der theoretischen Erfassung der klassischen Physik sowie der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge der Quantenmechanik.“;
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) **Schriftliche Prüfung**
1. Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Experimentalphysik (5 Stunden).
2. Eine einfache Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der theoretischen Physik (4 Stunden). Mindestens 3 Themen aus den folgenden Gebieten werden zur Wahl gestellt:
Mechanik der Massenpunkte und der starren Körper, Elektrizitätslehre, Optik, Wärmelehre, Quantenmechanik.“;
- e) in Absatz 8 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen;
- f) in Absatz 9 wird Satz 2 gestrichen.
44. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) **Schriftliche Prüfung**
1. Erstes Teilgebiet:
Eine Aufgabe aus der anorganischen Chemie (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.
2. Zweites Teilgebiet:
Eine Aufgabe aus der organischen Chemie (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.“;
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) **Mündliche Prüfung**
1. Erstes Teilgebiet:
Anorganische und physikalische Chemie (40 Minuten).
2. Zweites Teilgebiet:
Organische Chemie (30 Minuten).“;
 - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) **Bewertung**
Bei der Bildung der Fachnote für Chemie wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt, wobei jedes der beiden Teilgebiete als selbständiges Fach gemäß § 22 zu behandeln ist.
Die Fachnote für Chemie wird aus den Noten für die beiden Teilgebiete und die praktische Prüfung gebildet; dabei wird die Note für das erste Teilgebiet fünffach, die Note für das zweite Teilgebiet vierfach und die Note für die praktische Prüfung zweifach gewertet. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Chemie nicht bestanden, wenn in

einem Teilgebiet eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird.“

45. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird zwischen den Wörtern „an“ und „biologischen“ eingefügt:
„mindestens zwei“;

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schriftliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

Eine Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Botanik (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Zweites Teilgebiet:

Eine Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Zoologie (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.“;

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mündliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

Botanik (30 Minuten).

2. Zweites Teilgebiet:

Zoologie und Menschenkunde (40 Minuten).“;

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers (Angabe im Zulassungsgesuch) in Botanik oder Zoologie.

- a) Botanik:

Herstellung und Untersuchung eines pflanzlichen Präparates mit zeichnerischer und schriftlicher Darstellung der Beobachtungen oder Durchführung und Protokollierung eines einfachen physiologischen Versuchs (4 Stunden).

- b) Zoologie:

Herstellung und Untersuchung eines tierischen Präparates mit zeichnerischer und schriftlicher Darstellung der Beobachtungen oder Durchführung und Protokollierung eines einfachen physiologischen Versuchs (4 Stunden).“;

- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bewertung

Bei der Bildung der Fachnote für Biologie wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt, wobei jedes der beiden Teilgebiete als selbständiges Fach gemäß § 22 zu behandeln ist. Die Fachnote für Biologie wird aus den Noten für die beiden Teilgebiete gebildet; dabei wird die Note für das erste Teilgebiet vierfach, die Note für das zweite Teilgebiet fünffach und die Note für die praktische Prüfung zweifach gewertet. Unbeschadet der Bestimmung in § 24 ist die Prüfung im Fach Biologie nicht bestanden, wenn in einem Teilgebiet eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird.“

46. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem zweisemestrigen Studium der Wirtschaftswissenschaften abgelegt werden.“;

- b) in Absatz 2 werden die Wörter „mit Anwendung auf den Warenhandelsbetrieb“ gestrichen;

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Note für die Vorprüfung wird aus den Noten der schriftlichen Arbeiten ermittelt; dabei wird die Note für die Aufgabe aus der Buchführung zweifach gewertet. Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist.“;

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung und die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar bzw. einer Fortgeschrittenenübung oder einer Übung aus jedem der folgenden Bereiche voraus:

Allgemeine oder spezielle Betriebswirtschaftslehre,
Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftspolitik,
Wirtschaftsgeschichte,
Privatrecht oder öffentliches Recht,
Statistik.

Insgesamt sind mindestens zwei Hauptseminare bzw. Fortgeschrittenenübungen und drei Übungen nachzuweisen.

Ferner hat jeder Bewerber ein halbjähriges betriebliches Praktikum nachzuweisen, das in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden kann. Dabei können auch zwei bzw. drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden. Das Praktikum ist grundsätzlich an Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft geeignet sind. Vom Studierenden ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihm ausgeführten Tätigkeiten aufzuzeichnen und von dem für den jeweiligen Bereich Zuständigen (Abteilungsleiter, Bürovorstand usw.) gleichzeitig durch Unterschrift zu bestätigen sind. Bei der Meldung zur Prüfung ist das Berichtsheft eigenhändig unterschrieben vorzulegen. Mit der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum ist vom Betrieb zugleich zu bestätigen, daß dieser nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft geeignet ist.“;

- e) Absatz 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kenntnis der allgemeinen Volkswirtschaftslehre sowie der Hauptgebiete der Volkswirtschaftspolitik. Kenntnis des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Wechsel- und Scheckgesetz, Konkurs- und Vergleichsordnung (Privatrecht). Kenntnisse in den Grundzügen des Staats-, Verwaltungs- und Strafrechts (Öffentliches Recht).“;

- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Schriftliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

a) Eine Aufgabe aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (3 Stunden). Mindestens zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

- b) Eine Aufgabe aus dem vom Prüfungsteilnehmer gewählten (im Zulassungsgesuch angegebenen) besonderen Gebiet der speziellen Betriebswirtschaftslehre (3 Stunden). Mindestens zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

- c) Eine Aufgabe aus dem betrieblichen Rechnungswesen (4 Stunden).

2. Zweites Teilgebiet:

- a) Eine Aufgabe aus der Volkswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftspolitik (4 Stunden). Mindestens je zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

- b) Eine Aufgabe aus dem Wirtschaftsrecht (4 Stunden).“;

g) Absatz 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zweites Teilgebiet:

- a) Volkswirtschaftslehre (20 Minuten),
- b) Volkswirtschaftspolitik (20 Minuten),
- c) Privatrecht (15 Minuten),
- d) Öffentliches Recht (15 Minuten).“;

h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Bei der Bildung der Fachnote für Wirtschaftswissenschaften wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt, wobei jedes der beiden Teilgebiete als selbständiges Fach gemäß § 22 zu behandeln ist. Die Fachnote für Wirtschaftswissenschaften wird aus den Noten für die beiden Teilgebiete und der Note für die Vorprüfung gebildet; dabei werden die Noten für die beiden Teilgebiete je zweifach und die Note für die Vorprüfung einfach gewertet. Unbeschadet der Bestimmung in § 24 ist die Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht bestanden, wenn in einem Teilgebiet eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erzielt wird.“;

i) Absatz 10 wird gestrichen.

47. Der bisherige § 48 wird § 52 und erhält folgende Fassung:

„§ 52

Sport

A. Erster Prüfungsabschnitt

(1) Voraussetzungen

1. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen und fachdidaktischen Veranstaltungen in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach,
2. Vorlage des Leistungsscheins im Rettungsschwimmen,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in Unfallkunde und Erster Hilfe.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Motorische Fertigkeiten und didaktische Kenntnisse in folgenden Grundfächern:

Basketball
Fußball (nur für Studenten)
Geräturnen
Gymnastik und Tanz
Handball
Leichtathletik
Schwimmen
Skilauf (alpin)
Volleyball

2. Motorische Fertigkeiten und didaktische Kenntnisse in einem der folgenden Wahlpflichtfächer:

Badminton
Eishockey (nur für Studenten)
Eiskunstlauf
Eisschnellauf
Hockey
Judo
Kanu
Rudern
Skilanglauf
Tennis
Tischtennis

Ein anderes Wahlpflichtfach kann gewählt werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegt.

(3) Prüfung in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach

- a) Sportpraktischer Leistungsnachweis,
- b) Demonstration sportartspezifischer Techniken,
- c) Didaktik, spezielle Bewegungs- und Trainingslehre sowie Wettkampfbestimmungen (Bearbeitungszeit in jedem der Grundfächer und im Wahlpflichtfach: 30 Minuten).

Die sportartspezifischen Anforderungen zu Buchstaben a und b sind im Anhang zur Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Durchführung und Bewertung des Ersten Prüfungsabschnitts

1. Der Erste Prüfungsabschnitt wird von den Prüfungskommissionen abgenommen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den Ausbildungsstätten bestellt werden.
2. Meßbare Leistungen in den Grund- und Wahlpflichtfächern werden nach Wertungstabellen bewertet, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht werden.
3. Nicht meßbare Leistungen sind von mindestens zwei Prüfern nach Maßgabe des § 7 (Notenstufen und Notenbildung) zu bewerten.
4. Die Note jedes Grund- bzw. Wahlpflichtfaches wird errechnet, indem die Summe der Einzelnoten aus
 - a) sportpraktischem Leistungsnachweis,
 - b) Demonstration sportartspezifischer Techniken,
 - c) Didaktik, spezieller Bewegungs- und Trainingslehre sowie Wettkampfbestimmungen
 durch drei geteilt wird.
5. Die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wird errechnet, indem die Noten der Grundfächer und des Wahlpflichtfaches addiert und durch die Summe aus der Zahl der Grundfächer und des Wahlpflichtfaches geteilt werden.

(5) Nichtbestehen und Wiederholen des Ersten Prüfungsabschnitts

1. Der Erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem oder mehreren der Grundfächer oder im Wahlpflichtfach mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet wurden.

2. Wenn der Erste Prüfungsabschnitt auf Grund einer schlechteren Note als „ausreichend“ in lediglich einem der Grundfächer oder im Wahlpflichtfach nicht bestanden wurde, kann die Prüfung in diesem Fach einmal wiederholt werden. Wird auch dann wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt, so ist der Erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden und muß im ganzen wiederholt werden.
3. Wurde der Erste Prüfungsabschnitt auf Grund schlechterer Noten als „ausreichend“ in zwei oder mehr Grundfächern bzw. in einem Grundfach und im Wahlpflichtfach nicht bestanden, so muß der Erste Prüfungsabschnitt im ganzen wiederholt werden.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt

(6) Voraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts,
2. Vorlage eines gültigen Lehrscheins im Rettungsschwimmen,
3. Nachweis der Grundfertigkeiten im Eislauf,
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung im Schulsonderturnen gemäß den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Regelungen,
5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren, davon an einem aus dem Bereich der Sportbiologie.

(7) Prüfungsanforderungen

Vertiefte Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern:

1. Sportpädagogik und Fachdidaktik (einschl. Geschichte des Schulsports),
2. Sportbiologie/Sportmedizin,
3. Gesellschaftliche Grundlagen des Sports unter besonderer Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Aspekte,
4. Bewegungslehre,
5. Trainingslehre.

(8) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Sportpädagogik/Fachdidaktik (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.
2. Eine Aufgabe aus der Sportbiologie/Sportmedizin (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.
3. Eine Aufgabe aus der Bewegungslehre oder Trainingslehre (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.

(9) Mündliche Prüfung

1. Sportpädagogik, Fachdidaktik einschließlich Geschichte des Schulsports (20 Minuten).
2. Sportbiologie/Sportmedizin (20 Minuten).
3. Gesellschaftliche Grundlagen des Sports unter besonderer Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Aspekte (10 Minuten).
4. Bewegungslehre (10 Minuten).
5. Trainingslehre (10 Minuten).

Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfungen zu Nummern 1 und 2 je zweifach und die Teilprüfungen zu Nummern 3 bis 5 je einfach gewertet.

(10) Nichtbestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts

Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Note des Zweiten Prüfungsab-

schnitts schlechter als „ausreichend“ ist. Bei einer Wiederholung des Zweiten Prüfungsabschnitts wird das Ergebnis des bestandenen Ersten Prüfungsabschnitts, das seine Gültigkeit behält, angerechnet.

C. Bewertung der gesamten Prüfung

(11) Bei der Ermittlung der Fachnote für Sport werden die Noten des Ersten Prüfungsabschnitts und des Zweiten Prüfungsabschnitts gleich gewertet.“

48. Der bisherige § 49 wird § 53 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Herstellung eines Werkstückes in der Werkstätte des gewählten Gebietes (zur Wahl stehen Maltechnik, Keramik, Textilegestaltung, Glasmalerei, Mosaikkunst, Glasschliff, Metallguß, Gipsguß, Schreinerei, Steinbildhauerei, Gold- und Silberschmiede, Kunststofftechnik, soweit an der Kunsthochschule vertreten)“;

b) in Absatz 6 Nr. 1 wird vor Buchstabe a eingefügt:

„Jeder Prüfungsteilnehmer hat mindestens eine Arbeit dreidimensional und mindestens eine Arbeit in Farbe zweidimensional auszuführen“;

c) in Absatz 6 Nr. 3 Buchst. a wird „(4 Stunden)“ ersetzt durch „(6 Stunden)“;

d) dem Absatz 6 wird nach Nummer 3 Buchst. c angefügt:

„Die Prüfungsarbeiten gemäß Nummer 2 und Nummer 3 Buchst. a sind von den Prüfungsteilnehmern nicht mit ihrem Namen, sondern nur mit Kennzahl und Kennwort zu bezeichnen“;

e) in Absatz 7 wird die bisherige Nummer 2 gestrichen und folgende neue Nummer 2 angefügt:

„2. Eine Mappe mit weiteren Arbeiten ist als Entscheidungshilfe vorzulegen“;

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bewertung

1. Die bildnerischen Arbeiten aus der Studienzeit (Absatz 7) werden gleichzeitig mit den Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 6 Nr. 1 von zwei getrennt beurteilenden Prüfungsausschüssen bewertet, denen mindestens je sechs und höchstens je acht Mitglieder angehören. Für die Festlegung der Noten gilt § 20 Abs. 2 sinngemäß.

2. Die Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 6 Nr. 2 Buchst. c werden von einem Prüfungsausschuß beurteilt, dem die mit der Ausbildung der Kunsterzieher hauptamtlich betrauten Mitglieder der in Nummer 1 genannten Prüfungsausschüsse angehören. Für die Festlegung der Note gilt § 20 Abs. 2 sinngemäß.

3. Die Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 6 Nr. 2 Buchst. a und b werden von zwei Prüfern bewertet.

4. Bei der Ermittlung der Fachnote für Kunsterziehung werden die zehn Einzelnoten für die in Absatz 6 genannten Prüfungsleistungen je einfach und die für die bildnerischen Arbeiten gemäß Absatz 7 erteilte Note zweifach gewertet.

5. Die Note für die Zulassungsprüfung wird nicht berücksichtigt.“

49. Der bisherige § 50 wird § 54 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird als weitere Untergliederung eingefügt:
 „aa“ vor dem Wort „Klavier:“ in Zeile 2,
 „bb“ vor dem Wort „Violine:“ in Zeile 7;

b) dem Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird angefügt:

„cc) Violine als Nebeninstrument kann durch ein anderes heute gebräuchliches Melodie-Instrument (Orchesterinstrument) ersetzt werden. In diesem Fall muß der Prüfungsteilnehmer, falls er anstelle Violine kein anderes Streichinstrument gewählt hat, im Laufe seines Studiums die Befähigung erwerben, in einem Streichinstrument unterrichten und mit einer Streichergruppe methodisch arbeiten und sie leiten zu können. Für das Instrument, das an die Stelle der Violine als Nebeninstrument tritt, gelten als Prüfungsanforderungen Vorträge von Werken mit Schwierigkeitsgraden, die denen für Violine vergleichbar sind. Die während des Studiums erworbene Befähigung, in einem Streichinstrument unterrichten und mit einer Streichergruppe methodisch arbeiten und sie leiten zu können, ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer Musikhochschule nachzuweisen“;

c) in Absatz 3 werden die bisherigen Nummern 1 und 2 die neuen Nummern 4 und 5 und folgende Nummern 1, 2 und 3 eingefügt:

„1. Die Prüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis c werden jeweils von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder angehören. Für die Festlegung der Noten gilt § 20 Abs. 2 sinngemäß.

2. Die Prüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. d, e und f (B), Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a (A), a (D) und b werden jeweils von zwei Ausschußmitgliedern abgenommen. Für die Festlegung der Noten gilt § 20 Abs. 2 sinngemäß.

3. In den Prüfungen gemäß Nummern 1 und 2 muß jeweils ein Beisitzer anwesend sein; § 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

50. § 51 wird § 48 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen

1. Die Zulassung zur Prüfung für Sozialkunde als Hauptfach setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

- eine Einführung in Politikwissenschaft,
- eine Einführung in Soziologie,
- eine Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
- zwei Übungen in Politikwissenschaft aus zwei der folgenden Teilbereiche:
Politische Systeme,
Politische Theorie,
Internationale Politik,
- eine Übung in Soziologie aus einem der folgenden Teilbereiche:
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich,
Soziologische Theorie,
Spezielle soziologische Theorie,

- eine Übung in Volkswirtschaftslehre,
- zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:
Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
Rechtswissenschaft,
Sozialpsychologie,
- eine Übung für Fortgeschrittene bzw. ein Hauptseminar in Politikwissenschaft,
- eine Übung für Fortgeschrittene bzw. ein Hauptseminar in Soziologie.

2. Die Zulassung zur Prüfung in Sozialkunde als Zusatzfach setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

- eine Einführung in Politikwissenschaft,
- eine Einführung in Soziologie,
- eine Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
- zwei Übungen in Politikwissenschaft aus zwei der folgenden Teilbereiche:
Politische Systeme,
Politische Theorie,
Internationale Politik,
- eine Übung in Soziologie aus einem der folgenden Teilbereiche:
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich,
Soziologische Theorie,
Spezielle soziologische Theorie,
- zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:
Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
Rechtswissenschaft,
Volkswirtschaftslehre,
Sozialpsychologie,
- eine Übung für Fortgeschrittene bzw. ein Hauptseminar in Politikwissenschaft oder Soziologie“;

b) Absatz 5 Nr. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„...; der Prüfungsteilnehmer gibt bei der Meldung zur Prüfung verbindlich an, aus welcher der beiden Fachgebieten (Nummer 1 Buchst. a oder b) er ein Thema für die Klausurarbeit wählt.“

51. § 51a wird § 49 und dem Absatz 2 Satz 1 wird angefügt:

„(Angabe im Zulassungsgesuch).“

52. § 51b wird § 50 und wie folgt geändert:

- Dem Absatz 2 Satz 1 wird angefügt:
„(Angabe im Zulassungsgesuch)“;
- Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.“

53. Es wird folgender neuer § 51 eingefügt:

„§ 51

Psychologie

(Bis zur Festsetzung der Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsbeurteilung gilt die Übergangsregelung gemäß § 2 Abs. 4 der Vierzehnten Änderungsverordnung vom 25. Mai 1976.)“

54. § 52 wird § 55.

55. § 53 wird § 56 und wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 werden die in Klammern angegebenen §§ 57, 58 und 60 durch die §§ 60, 61 und 63 ersetzt;

- b) dem Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgender Satz angefügt:
 „Bei Fächerverbindungen mit Psychologie tritt an die Stelle einer Prüfungslehrprobe die Bearbeitung eines Beratungsfalles (§ 61 Absatz 7)“;
- c) in Absatz 3 Nr. 2 wird zwischen den Wörtern „Hausarbeit“ und „abgeliefert“ eingefügt: „termingerecht“;
- d) in Absatz 3 wird Nummer 3 gestrichen.
56. § 54 wird § 57 und in Absatz 3 Satz 2 wird „gem. § 56“ ersetzt durch „gemäß § 59“.
57. § 55 wird § 58.
58. § 56 wird § 59 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Gegen Ende der Ausbildungszeit erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit den Seminarlehrern über jeden Studienreferendar eine Beurteilung (§ 54 Laufbahnverordnung), in der folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:
1. Unterrichtsgestaltung (insbesondere didaktische und methodische Planung und Vorbereitung des Unterrichts; Durchführung des Unterrichts; Durchführung der Lernzielkontrolle und Leistungsbewertung; bei Schulpsychologie außerdem Gestaltung der Beratung);
 2. Erzieherische Wirksamkeit (insbesondere Bereitschaft und Fähigkeit zu erzieherischem Wirken, Verständnis für die Schüler; Schülerbeobachtung und Beratung von Schülern und Eltern; Sicherung der notwendigen Ordnung);
 3. Dienstliches Verhalten (insbesondere fachliches Interesse; Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Eigeninitiative bei der Erledigung von dienstlichen Aufgaben; Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit)“;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) In die Beurteilung ist auch eine Feststellung über die Eignung zur Verwendung an nicht gemischten Schulen (Knaben- oder Mädchenschulen) aufzunehmen“;
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Das Ergebnis wird in je einer Note für
1. Unterrichtsgestaltung,
 2. Erzieherische Wirksamkeit,
 3. Dienstliches Verhalten
- ausgedrückt; diese drei Noten setzt der Prüfungsausschuß fest.“
59. § 57 wird § 60.
60. § 58 wird § 61 und wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Bei Fächerverbindungen mit Psychologie tritt an die Stelle einer Prüfungslehrprobe die Bearbeitung eines Beratungsfalles gemäß Absatz 7“;
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Bei Fächerverbindungen mit Psychologie überträgt der Seminarlehrer für das Fach Psychologie dem Studienreferendar die Bearbeitung eines Beratungsfalles aus dem Bereich des Gymnasiums. Dabei werden dem Studienreferendar auch die schulischen Leistungsnachweise und Beurteilungen eines Schülers zugänglich gemacht. Der Beratungsfall wird so ausgewählt, daß er innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen abgeschlossen werden kann. Am abschließenden Beratungsgespräch an der Seminarschule, für das Absatz 5 entsprechend gilt, nehmen der Seminarlehrer für das Fach Psychologie und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses teil. Ablauf und Ergebnis der Beratung sind vom Studienreferendar schriftlich festzuhalten. Von den verbleibenden zwei Prüfungslehrproben wird die eine im Unterrichtsfach des Studienreferendars, die andere ebenfalls in diesem Fach oder im Unterricht des Faches Psychologie abgelegt. Den Stoff der beiden Prüfungslehrproben kann der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, gegebenenfalls auch mit dem Betreuungslehrer, selbst wählen.“
61. § 59 wird § 62.
62. § 60 wird § 63 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ausnahmefällen“ ersetzt durch:
 „begründeten Fällen“;
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik und allgemeine Didaktik, Pädagogische Psychologie, Schulkunde, Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung sowie auf die Methodik der Unterrichtsfächer, für die der Studienreferendar die Lehrbefähigung in der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung nachgewiesen hat“;
- c) in Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „Die Prüfung in Pädagogischer Psychologie für Studienreferendare mit einer Fächerverbindung mit Psychologie erstreckt sich auf die Methodik des Unterrichts in Psychologie und auf die Aufgaben des schulpсихologischen Dienstes; darüber hinaus findet eine Prüfung in Pädagogischer Psychologie gemäß Satz 1 nicht statt“;
- d) Absatz 3 Satz 3 wird Absatz 3 Satz 4 und erhält folgende Fassung:
 „Die Prüfung dauert insgesamt etwa eine Stunde, wovon jeweils die Hälfte auf die Inhalte der allgemeinen Ausbildung und die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung entfällt.“
63. § 61 wird § 64 und in Nummer 1 wird der in Klammern angegebene „§ 56“ ersetzt durch „§ 59“.
64. § 62 wird § 65 und in Absatz 1 Nr. 1 wird „§ 53 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch „§ 56 Abs. 3 Nrn. 1 und 2“.
65. Die §§ 63 und 64 werden §§ 66 und 67.
66. Der bisherige § 65 wird aufgehoben.
67. § 66 wird § 68 und wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „Eine Gesamtprüfungsnote wird nicht gebildet, wenn die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung oder die Pädagogische Prüfung nicht nach dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist“;
- b) folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Als Note der Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung gilt die Gesamtprüfungsnote.“
68. Der bisherige § 67 wird § 69 und dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Prüfungsteilnehmer, bei denen eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 68 nicht gebildet werden kann, erhalten keine Platznummer.“

69. Der bisherige § 68 wird § 70.

70. Es wird folgender neuer § 71 eingefügt:

„§ 71

Studienzeiten nach Trimestern

Bei Einteilung des Studienjahres nach Trimestern gelten die nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen sinngemäß. Für den Nachweis von Studienzeiten werden drei Trimester zwei Semestern gleichgesetzt.“

71. Die §§ 70, 71 und 72 werden §§ 72, 73 und 74.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft. Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien im Herbst 1976 findet nach den bisher geltenden Bestimmungen statt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch die Bestimmungen des § 1

Nr. 32 Buchst. a und d am 1. August 1978,

Nr. 33 Buchst. b am 1. August 1977,

Nr. 34 Buchst. b am 1. August 1977,

Nr. 39 Buchst. a Satz 2, Halbsatz 1 am 1. August 1977,

Nr. 40 Buchst. a am 1. August 1977,

Nr. 42 am 1. August 1977,

Nr. 43 Buchst. b bis f am 1. März 1979,

Nr. 44 Buchst. c Satz 3 am 1. August 1977,

Nr. 45 Buchst. e Satz 3 am 1. August 1977,

Nr. 46 Buchst. d bis i am 1. August 1977 und

Nr. 50 Buchst. a am 1. August 1977

in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Nr. 47 gelten erstmals für die Prüfungsteilnehmer, die das Sportstudium mit dem Wintersemester 1976/77 beginnen. § 48 der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in der bisher gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1982 außer Kraft.

(4) Bis zur Festsetzung der Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsbewertung für das Fach Psychologie gemäß § 1 Nr. 53 gilt folgende Übergangsregelung:

1. Als Teilprüfung in Psychologie der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien in den Fächerverbindungen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. g GPO gilt das spätestens im Jahre 1981 an einer bayerischen Hochschule erworbene Diplom in Psychologie.

2. Für die Teilprüfung in dem in Verbindung mit Psychologie gewählten Fach (Latein, Deutsch, Englisch, Mathematik), die letztmalig im Jahre 1983 abgelegt werden kann, gelten die Anforderungen eines Zulassungsfaches. Aus diesem Fach ist auch die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) gemäß § 16 GPO zu fertigen.

3. Mit der Anmeldung zur Teilprüfung gemäß Nummer 2 muß das Diplom in Psychologie vorgelegt werden.

4. Eine Gesamtnote für die Wissenschaftliche Prüfung (§ 23 GPO), eine Gesamtprüfungsnote (§ 68 GPO) und eine Platznummer (§ 69 GPO) werden nicht festgesetzt. Die Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung wird gemäß § 64 GPO gebildet.

(5) Für die Zeit vom 1. August 1976 bis 28. Februar 1979 gilt § 44 GPO mit folgenden Änderungen:

In Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Nr. 1 Satz 2, Absatz 6 Nr. 2 Satz 2, Absatz 7 Nr. 1 Satz 2, Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 2 wird jeweils zwischen den Wörtern „Fächerverbindungen“ und „Physik/Biologie“ eingefügt:

„Physik/Erdkunde oder“.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern (GPO) in der nun geltenden Fassung neu bekanntmachen und die Inhaltsübersicht anpassen.

München, den 25. Mai 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern (GPO)

Vom 25. Mai 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 6 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 209) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern (GPO) in der ab 1. August 1976 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 14. Oktober 1960 (GVBl S. 262),
- b) die Verordnung vom 16. August 1962 (GVBl S. 226),
- c) die Verordnung vom 28. Dezember 1962 (GVBl 1963 S. 51),
- d) die Verordnung vom 15. November 1963 (GVBl S. 226, ber. 1964 S. 14),
- e) die Verordnung vom 3. März 1965 (GVBl S. 54),
- f) die Verordnung vom 26. November 1965 (GVBl 1966 S. 2),
- g) die Verordnung vom 18. Februar 1966 (GVBl S. 116),
- h) die Verordnung vom 11. November 1966 (GVBl S. 467),
- i) die Verordnung vom 28. April 1967 (GVBl S. 346),
- j) die Verordnung vom 13. Dezember 1968 (GVBl 1969 S. 2),
- k) die Verordnung vom 9. März 1970 (GVBl S. 107),
- l) die Verordnung vom 8. Juli 1970 (GVBl S. 322),
- m) die Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 10) und
- n) die Verordnung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 209).

München, den 25. Mai 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern (GPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Einteilung und Zweck der Prüfungen
- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Durchführung der Prüfungen
- § 4 Das Prüfungsamt

- § 5 Der Prüfungshauptausschuß
- § 6 Beteiligung des Landespersonalausschusses
- § 7 Notenstufen und Notenbildung
- § 8 Täuschungsversuch
- § 9 Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

B. Die Prüfungen in Philosophie und Erziehungswissenschaften

- § 10 Allgemeine Bestimmungen
- § 11 Prüfungsgegenstände

C. Die Wissenschaftliche und die Künstlerische Prüfung

I.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

- § 12 Prüfungsausschüsse
- § 13 Bedingungen für die Zulassung
- § 14 Meldung zur Prüfung
- § 15 Entscheidung über die Zulassung
- § 16 Die schriftliche Hausarbeit
- § 17 Einteilung der Prüfung
- § 18 Teilung der Prüfung
- § 19 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 20 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 21 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 22 Bildung der Fachnoten
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung
- § 25 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung der Vorprüfung bei Nichtbestehen
- § 29 Wiederholung der Prüfung bzw. Vorprüfung zur Notenverbesserung
- § 30 Erweiterungsprüfung

II.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 31 Katholische Religionslehre
- § 32 Evangelische Religionslehre
- § 33 Deutsch
- § 34 Latein
- § 35 Griechisch
- § 36 Englisch
- § 37 Französisch
- § 38 Italienisch
- § 39 Spanisch
- § 40 Russisch
- § 41 Geschichte
- § 42 Erdkunde
- § 43 Mathematik
- § 44 Physik
- § 45 Chemie
- § 46 Biologie
- § 47 Wirtschaftswissenschaften
- § 48 Sozialkunde
- § 49 Philosophie
- § 50 Erziehungslehre
- § 51 Psychologie
- § 52 Sport
- § 53 Kunsterziehung
- § 54 Musik

D. Die Pädagogische Prüfung

- § 55 Prüfungsausschüsse
- § 56 Durchführung der Pädagogischen Prüfung
- § 57 Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt
- § 58 Entscheidung über die Zulassung
- § 59 Die Beurteilung der Studienreferendare
- § 60 Die schriftliche Hausarbeit
- § 61 Die praktische Prüfung
- § 62 Bewertung der Prüfungslehrproben
- § 63 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 64 Bildung der Gesamtnote
- § 65 Nichtbestehen der Prüfung
- § 66 Versäumnis und Rücktritt
- § 67 Wiederholung der Pädagogischen Prüfung

E. Gesamtergebnis der Prüfungen

- § 68 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 69 Festsetzung der Platznummer
- § 70 Prüfungszeugnis

F. Schlußbestimmungen

- § 71 Studienzeiten nach Trimestern
- § 72 Ausführungsbestimmungen
- § 73 Ausnahmegewilligungen
- § 74 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

A**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Einteilung und Zweck der Prüfungen**

(1) Wer sich um das Lehramt an Gymnasien bewirbt, muß folgende Prüfungen ablegen:

1. die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung,
2. die Pädagogische Prüfung.

(2) In der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er auf Grund seines Studiums die für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Voraussetzungen auf wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Gebiet erfüllt.

(3) In der Pädagogischen Prüfung soll der Bewerber zeigen, daß er den Aufgaben eines Lehrers, vor allem den besonderen Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Gymnasiums gewachsen und für die Ausübung seines Berufes so weit vorbereitet ist, daß ihm die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien zuerkannt werden kann.

(4) In einigen Fächern besteht die Wissenschaftliche Prüfung aus der Vorprüfung und der Hauptprüfung.

(5) Jeder Bewerber muß vor der Zulassung zur Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung eine Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften ablegen.

(6) Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung kann durch freiwillige Prüfungen in anderen Fächern erweitert werden (Erweiterungsprüfung).

§ 2**Prüfungsfächer**

(1) Die Wissenschaftliche Prüfung wird in der Regel in zwei Hauptfächern abgelegt, in einigen Fällen in drei Hauptfächern oder in zwei Hauptfächern mit einem Zusatzfach.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer wählt innerhalb seiner Fächerverbindung ein Hauptfach als Zulassungsfach. In diesem Fach muß er durch eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit, vgl. § 16) den Nachweis liefern, daß er wissenschaftliches Arbeiten gelernt hat. Soweit darüber hinaus im Zulassungsfach erhöhte Anforderungen gestellt werden, ist dies bei den Bestimmungen über die einzelnen Prüfungsfächer vermerkt.

(3) In dem bei einigen Fächerverbindungen geforderten Zusatzfach sind die stofflichen Anforderungen gegenüber den Hauptfächern vermindert. Nähere Einzelheiten enthalten die Bestimmungen über das betreffende Fach.

(4) Die Künstlerische Prüfung erstreckt sich nur auf ein Fach.

(5) Die Prüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

1. Wissenschaftliche Fächer

- a) Englisch, Französisch
Englisch, Latein
Französisch, Latein
Deutsch, Englisch
Englisch, Sozialkunde
Deutsch, Latein
Deutsch, Französisch
Geschichte, Englisch
Erdkunde, Englisch

Mathematik, Physik
Mathematik, Erdkunde
Physik, Erdkunde

- b) Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde
Wirtschaftswissenschaften, Englisch
Wirtschaftswissenschaften, Mathematik
- c) Latein, Griechisch mit Zusatzfach Deutsch oder Geschichte
Deutsch, Geschichte mit Zusatzfach Erdkunde oder Sozialkunde
Deutsch, Erdkunde mit Zusatzfach Geschichte oder Sozialkunde
Englisch, Geschichte mit Zusatzfach Sozialkunde
Englisch, Erdkunde mit Zusatzfach Sozialkunde
Deutsch, Sozialkunde mit Zusatzfach Geschichte oder Erdkunde
Englisch, Sozialkunde mit Zusatzfach Geschichte oder Erdkunde
- d) Chemie, Biologie, Erdkunde
Chemie, Biologie
Mathematik, Chemie
Mathematik, Biologie
Physik, Biologie
- e) Religionslehre, Latein
Religionslehre, Griechisch
Religionslehre, Deutsch
Religionslehre, Englisch
Religionslehre, Französisch
Religionslehre, Mathematik
Religionslehre, Biologie, Chemie
Religionslehre, Leibeserziehung
Religionslehre, Physik
- f) Sport, Latein
Sport, Deutsch
Sport, Englisch
Sport, Französisch
Sport, Mathematik
Sport, Biologie, Chemie
Sport, Biologie
Sport, Wirtschaftswissenschaften
Sport, Physik
Sport, Erdkunde
Sport, Sozialkunde
- g) Psychologie, Latein
Psychologie, Deutsch
Psychologie, Englisch
Psychologie, Mathematik
- h) Zu sämtlichen Zwei-Fächer-Verbindungen kann das Zusatzfach Italienisch, Spanisch oder Russisch als weiteres Fach hinzugewählt werden; in diesem Fall kann die Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 geteilt werden.
- i) Auf Antrag kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch Fächerverbindungen mit Italienisch, Spanisch oder Russisch, die nach Buchstabe h nicht möglich sind, genehmigen. Es kann ferner Fächerverbindungen genehmigen, die die Voraussetzung für den Zugang zum höheren Archiv- und Bibliotheksdienst bilden.

2. Künstlerische Fächer

- a) Kunsterziehung
- b) Musik

(6) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 30) kommen sämtliche in Absatz 5 genannten Fächer einschließlich Italienisch, Spanisch und Russisch in Betracht. Außerdem kann eine Erweiterungsprüfung in Philosophie und Erziehungslehre (§§ 49, 50) abgelegt werden. Die Prüfungen in Philosophie und Erziehungswissenschaften gemäß § 10 bleiben davon unberührt.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen für das Lehramt an den Gymnasien haben Wettbewerbscharakter; sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Auftrag des Landespersonalausschusses veranstaltet.

(2) Der Zeitpunkt der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Prüfungen wird spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(3) Alle mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(4) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 4

Das Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt den beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichteten Prüfungsamt. Zum Prüfungsamt gehören der Prüfungshauptausschuß und die einzelnen Prüfungsausschüsse.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernennt als Vorsitzenden des Prüfungsamtes und als Stellvertreter des Vorsitzenden Schulfachleute der Abteilung für Gymnasien.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen,
2. er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen, soweit nicht der Prüfungshauptausschuß zuständig ist,
3. er veranlaßt die Vorlage und Auswahl der zu bearbeitenden Aufgaben,
4. er veranlaßt die Bewertung der schriftlichen Aufgaben durch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
5. er leitet selbst oder durch Beauftragte die schriftliche und mündliche Prüfung,
6. er führt den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen und trifft alle übrigen Entscheidungen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(4) Das Prüfungsamt kann zur Unterstützung des Vorsitzenden örtliche Prüfungsleiter bestellen.

§ 5

Der Prüfungshauptausschuß

(1) Zur Durchführung der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung und der Pädagogischen Prüfung wird beim Prüfungsamt ein Prüfungshauptausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungshauptausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. a) für die Wissenschaftliche und Künstlerische Prüfung einem ordentlichen Professor einer bayerischen Hochschule,
- b) für die Pädagogische Prüfung einem Seminarvorstand,
3. einem Lehrer des Gymnasiums.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 werden Stellvertreter ernannt.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt.

(5) Der Prüfungshauptausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 3 versagt werden soll,

2. er entscheidet über die Zulassung von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind,

3. er entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuches.

(6) Der Prüfungshauptausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Beteiligung des Landespersonalausschusses

Die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen.

§ 7

Notenstufen und Notenbildung

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen findet das 6-Noten-System Anwendung:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so wird diese auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten (§ 22) und der Gesamtnote (§ 23) erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“	bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,50 einschließlich,
„gut“	bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,50 einschließlich,
„befriedigend“	bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,50 einschließlich,
„ausreichend“	bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,50 einschließlich,
„mangelhaft“	bei einem Notendurchschnitt von 4,51 bis 5,50 einschließlich,
„ungenügend“	bei einem Notendurchschnitt von 5,51 bis 6,00 einschließlich.

(4) In den Prüfungszeugnissen werden die Gesamtnote für die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung und die Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote je in eines der folgenden Urteile zusammengefaßt:

Bei einem Notendurchschnitt

von 1,00 bis 1,50	„mit Auszeichnung bestanden“,
von 1,51 bis 2,50	„gut bestanden“,
von 2,51 bis 3,50	„befriedigend bestanden“,
von 3,51 bis 4,50	„bestanden“.

(5) Im Zeugnis über die Prüfung in Philosophie bzw. Erziehungswissenschaften werden die in Absatz 1 genannten Worturteile verwendet.

§ 8

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird die betreffende Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Als

versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder ihr Hinterlegen an einer während der Prüfungszeit unbeaufsichtigt zugänglichen Stelle. In schweren Fällen wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung fällt der Prüfungshauptausschuß. Ein Prüfungsteilnehmer, der von der Prüfung ausgeschlossen wurde, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so kann sie, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, nachträglich vom Prüfungshauptausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis entsprechend geändert werden. Das Prüfungszeugnis wird eingezogen; die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder der Bundesrepublik werden verständigt.

(3) Gegen die Entscheidung des Prüfungshauptausschusses ist Beschwerde zum Landespersonalausschuß zulässig. Diese ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Der Prüfungshauptausschuß kann der Beschwerde abhelfen; wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Landespersonalausschuß.

§ 9

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

B

Die Prüfungen in Philosophie und Erziehungswissenschaften

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) In der Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften soll der Bewerber nachweisen, daß er auf Grund seines Studiums fähig ist, sich mit philosophischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.

(2) Der Bewerber legt die Prüfung nach eigener Wahl in Philosophie oder in Erziehungswissenschaften ab. Es ist ihm freigestellt, die Prüfung zusätzlich auch im anderen Fach abzulegen.

(3) Der Bewerber kann die Prüfung frühestens nach dem sechsten Semester und spätestens zum letzten vor Beginn der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung liegenden Termin ablegen.

(4) Der Bewerber richtet sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Prüfungsamt. Die Frist für die Meldung und die Termine für die Prüfung werden jeweils rechtzeitig im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(5) In der Meldung hat der Bewerber die Vorlesungen und gegebenenfalls auch die Übungen aus Philosophie oder Erziehungswissenschaften anzugeben,

die er in den beiden (oder in einem der beiden) der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern belegt hat und die von dem jeweiligen Prüfer für die Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften angekündigt worden sind. Vier Wochenstunden in dem vom Bewerber gewählten Prüfungsfach sind nachzuweisen.

(6) Mit der Meldung ist eine Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften unterzogen hat.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Er kann die Entscheidung dem örtlichen Prüfungsleiter übertragen. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Bedingungen des Absatzes 5 nicht erfüllt oder die Meldefrist versäumt.

(8) In der Prüfung ist ein Thema aus dem Themenkreis einer Vorlesung oder Übung, die gemäß Absatz 5 in einem der beiden unmittelbar vorausgehenden Semestern vom Prüfer angekündigt und vom Prüfungsteilnehmer belegt worden ist, schriftlich zu bearbeiten. Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. § 19 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.

(9) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfer, der das Thema gestellt hat, als Erstbeurteiler, und von einem Zweitbeurteiler bewertet. Die Prüfer (Erst- und Zweitbeurteiler) werden vom Ministerium bestellt. Im übrigen gelten § 20 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(10) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung nicht mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde. Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.

(11) Die nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zu dem auf die vorangegangene Prüfung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin abzulegen; § 27 Abs. 5 gilt entsprechend. Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in dem vom Bewerber gemäß Absatz 2 Satz 1 gewählten Fach ist die Zulassung zum anderen Fach nicht mehr möglich.

(12) Bei Rücktritt, Verhinderung oder Versäumnis gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 1, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sinngemäß.

§ 11

Prüfungsgegenstände

(1) Für die Prüfung in Philosophie kommen folgende Themenkreise in Betracht:

1. die philosophischen Grundlagen der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften,
2. Grundfragen und Grundbegriffe im System einzelner Philosophen,
3. Geschichte der philosophischen Probleme im Hinblick auf die europäische Geistesgeschichte.

(2) Für die Prüfung in Erziehungswissenschaften kommen folgende Themenkreise in Betracht:

1. die pädagogische Gesamtsituation der Gegenwart, ihre Voraussetzungen, Probleme und Aufgaben,
2. Geschichte und Theorie der Schule, insbesondere des Gymnasiums, im Rahmen der europäischen Geistesgeschichte,
3. die Welt des Kindes und des Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziologischen Bedingungen und Gegebenheiten,
4. die systematischen Grundfragen und Grundlagen pädagogischen Denkens,
5. Grundlagen der Didaktik und Didaktik der einzelnen Unterrichtsfächer.

C

**Die Wissenschaftliche und
Künstlerische Prüfung**

I.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

§ 12

Prüfungsausschüsse

(1) Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung wird vor Ausschüssen des Prüfungsamtes abgelegt, die am Sitz der Landesuniversitäten gebildet werden.

(2) Die Prüfungsausschüsse werden aus Hochschullehrern zusammengesetzt; außerdem können andere wissenschaftlich qualifizierte Lehrpersonen der Hochschule sowie Lehrkräfte der Gymnasien als Prüfer in die Ausschüsse berufen werden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Mitgliedschaft endet durch Widerruf oder durch Ausscheiden aus dem Lehramt oder mit der Emeritierung oder mit dem Erreichen der Altersgrenze gemäß Art. 18 des Hochschullehrergesetzes, sofern das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht ausdrücklich einen anderen Termin festlegt.

(3) Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nehmen die schriftliche und mündliche Prüfung ab.

§ 13

Bedingungen für die Zulassung

(1) Zu den Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien werden in der Regel nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Wer sich um die Zulassung zur Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung bewirbt, darf nicht entmündigt sein oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen; er muß im Besitz der Fähigkeit sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und darf nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sein.

(3) Der Bewerber muß die allgemeine Hochschulreife gemäß §§ 6 bis 9 der Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

(4) Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Fachstudium von mindestens acht Semestern an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Kunsthochschulen nachweisen. Davon müssen das letzte und mindestens ein weiteres Semester an bayerischen Hochschulen verbracht sein.

(5) Über die Anrechnung von Semestern gelten im einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Auf das Fachstudium können nur diejenigen Semester angerechnet werden, in denen der Bewerber mindestens in einem wissenschaftlichen bzw. in dem künstlerischen Prüfungsfach Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika u. dgl.) mit insgesamt vier Wochenstunden belegt hat. Eine der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife vorausgehende Studienzeit kann dabei in der Regel nicht berücksichtigt werden.
2. Studienzeiten an einer Fachhochschule können auf Antrag bis zu zwei Semestern angerechnet werden,

wenn der Bewerber die Fachhochschulausbildung abgeschlossen hat und zwischen der bisherigen Fachrichtung und den gewählten Fächern im Rahmen des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. dem gewählten Studienfach an einer Kunsthochschule eine enge Verwandtschaft besteht und die Studienleistungen den Anforderungen des Studiums für das Lehramt an den Gymnasien entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

3. Studienzeiten an einer Pädagogischen Hochschule oder Philosophisch-Theologischen Hochschule können auf Antrag bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn der Bewerber dort Vorlesungen über Philosophie oder Pädagogik gehört hat, bis zu vier Semestern nur dann, wenn der Bewerber während dieser Zeit in seinen Prüfungsfächern in Vorlesungen und Seminarübungen durch habilitierte Fachvertreter unterrichtet worden ist.

4. Von der an ausländischen Hochschulen verbrachten Studienzeit können auf Antrag für alle Fächergruppen bis zu sechs Semester angerechnet werden, wenn diese Zeit nachweislich dem einschlägigen Studium gewidmet wurde.

(6) Der Bewerber muß sowohl in Philosophie als auch in Erziehungswissenschaften Vorlesungen im Umfang von mindestens vier Wochenstunden oder Vorlesungen und Übungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochenstunden belegt und die Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften gemäß §§ 10 und 11 bestanden haben.

(7) Während des Studiums muß der Bewerber ein pädagogisches Praktikum in verschiedenen Erziehungseinrichtungen abgeleistet haben. Hiervon entfallen 80 Praktikumsstunden auf das Gymnasium und 40 Praktikumsstunden auf die Volksschule oder ein Schülerheim.

(8) Der Bewerber muß die für seine Prüfungsfächer in den §§ 31 bis 54 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(9) Der Bewerber muß eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit, § 16) aus einem Gebiet des Zulassungsfaches bzw. des künstlerischen Faches, in das er sich während seiner Studien besonders vertieft hat, gefertigt haben.

(10) Für die Zulassung zu einer Vorprüfung gelten die Bedingungen der Absätze 1 bis 3, 5 und 8 sinngemäß.

§ 14

Meldung zur Prüfung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung unmittelbar an das Prüfungsamt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Das Gesuch ist in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Form einzureichen. Wird die Prüfung in mehreren Teilen abgelegt, so ist zu jedem Prüfungstermin ein Antrag auf Zulassung zu stellen. Die Meldefrist wird jeweils in der Ausschreibung der Prüfung bekanntgegeben.

(2) In der Meldung ist anzugeben, aus welcher Fächerverbindung der Bewerber geprüft werden will und welches Fach er als Zulassungsfach gewählt hat. Soweit auf Grund der Bestimmungen für die einzelnen Fächer eine Wahlmöglichkeit zwischen Teilgebieten gegeben ist, muß sich der Bewerber bereits in seinem Zulassungsgesuch entscheiden. Legt der Prüfungsteilnehmer abweichend von seiner Entscheidung die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung in einem anderen Teilgebiet des Faches ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der neben den notwendigen Personalangaben vor allem Aufschluß über die Schulbildung sowie über Gang und Umfang der Hochschulstudien gibt,
2. ein amtliches Führungszeugnis,
3. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist,
4. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
5. der Staatsangehörigkeitsausweis,
6. eine Zweitschrift oder eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. der allgemeinen Studienberechtigung gemäß Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die Studienbücher zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
8. die erforderlichen Bescheinigungen über Prüfungen, Übungen, Praktika, Seminare und besondere Arbeiten,
9. die Bescheinigung über die Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit,
10. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Dokortitels berechtigt ist,
11. das Zeugnis über die Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften,
12. die Bescheinigung über die Ableistung des pädagogischen Praktikums,
13. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung, soweit sie in einzelnen Fächern vorgeschrieben ist,
14. die Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat,
15. bei der Künstlerischen Prüfung eine Erklärung, daß die nach § 53 Abs. 7 vorzulegenden bildnerischen Arbeiten aus der Studienzeit selbständig gefertigt sind.

(4) Für die Meldung zu einer Vorprüfung gelten Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Nrn. 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 14 sinngemäß.

(5) Mit der Meldung zu einer Erweiterungsprüfung ist nur vorzulegen:

1. die Urschrift des Zeugnisses über die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung, falls diese nicht in Bayern abgelegt wurde,
2. gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine bereits früher ohne Erfolg abgelegte Erweiterungsprüfung,
3. im Fach Sport die Nachweise gemäß § 52 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4. *)

(6) Die im Semester zwischen Meldeschluß und Prüfung erworbenen Nachweise (Absatz 3 Nrn. 7 und 8) und Bescheinigungen über die Ableistung des pädagogischen Praktikums (Absatz 3 Nr. 12) können bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachgereicht werden. Werden diese Nachweise bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, so ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

*) Für die Prüfungsteilnehmer, die das Sportstudium vor dem Wintersemester 1976/77 begonnen haben, gelten bis 28. Februar 1982 die folgenden bisherigen Bestimmungen:
3. im Fach Sport: Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am 5. und 6. Semester der Weiterbildung und an einem Skilehrgang im Rahmen des Studiums des Sports; Leistungsschein der Wasserwacht oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.

§ 15

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. In den Fällen des Absatzes 3 sowie über die Zulassung von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Bedingungen der §§ 13 und 14 nicht erfüllt oder
2. die Meldefrist (§ 14 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 6) versäumt.

(3) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber wegen einer unehrenhaften Handlung zu einer geringeren als in § 13 Abs. 2 genannten Strafe rechtskräftig verurteilt ist,
2. wenn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat,
3. solange ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen werden begründet.

(5) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung des mit Gründen versehenen Bescheids beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes einlegen. Der Prüfungsausschuß kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Landespersonalausschuß.

§ 16

Die schriftliche Hausarbeit

(1) Der Bewerber hat eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) zu fertigen; das Thema soll er sich spätestens zwei Semester vor der Meldung zur Prüfung von einem Vertreter des von ihm gewählten Faches, der Mitglied des Prüfungsausschusses für das Lehramt an den Gymnasien sein muß, erbitten. Will ein Fachvertreter die Vergabe der Arbeit an einen Prüfungsteilnehmer ablehnen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen anderen Vertreter des gleichen Faches mit der Vergabe und Beurteilung der Arbeit beauftragen.

(2) Bei der Wahl des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bietet. Die Vergabe von Gemeinschaftsarbeiten ist nicht zulässig.

(3) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Arbeiten aus den Fächern Englisch, Französisch oder Latein können auch in diesen Sprachen verfaßt werden.

(4) Die Arbeit muß sprachlich einwandfrei sein, eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen und erkennen lassen, daß der Prüfungsteilnehmer zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

(5) Am Schluß der Arbeit hat der Prüfungsteilnehmer zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Erweist sich die abgegebene Versicherung als un wahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinne des § 8 vor.

(7) Die Arbeit wird von dem Fachvertreter beurteilt, der die Aufgabe gestellt hat. Ist dieser verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen anderen Beurteiler. Der Bewerber legt die Arbeit dem Beurteiler vor der Meldung zur Prüfung vor. Über die Ablieferung der Arbeit erhält der Prüfungsteilnehmer vom Beurteiler eine Bescheinigung, die er seiner Meldung zur Prüfung beifügt. Zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung darf die fertiggestellte Arbeit grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.

(8) In der Regel lädt der Beurteiler den Prüfungsteilnehmer vor Festsetzung der Note zu einem Kolloquium über das Gebiet der Hausarbeit vor. Er erstattet ein Gutachten über die Arbeit, aus dem Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet. Das Ergebnis wird in einer der in § 7 Abs. 1 genannten Noten ausgedrückt.

(9) Der Vorsitzende kann, falls er es für notwendig erachtet, ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung heranziehen und nach Benehmen mit dem Hauptbeurteiler eine Änderung des Urteils veranlassen.

(10) Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit kann angenommen werden:

1. eine als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit,
2. eine als ausreichend befundene Diplomarbeit,
3. eine als ausreichend befundene schriftliche Hausarbeit für die Magisterprüfung.

Voraussetzung für die Annahme einer solchen Arbeit ist, daß sie nach ihrem Gegenstand und ihrer Abfassung (Absatz 3) als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit angesehen werden kann und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen für das Lehramt an den Gymnasien erneut mit mindestens der Note „ausreichend“ beurteilt worden ist. Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der Fertigstellung die erneute Beurteilung tritt.

(11) Die schriftlichen Hausarbeiten (Originale) verbleiben bei den Akten des Prüfungsamtes. Sie werden zur endgültigen Aufbewahrung dem Hauptstaatsarchiv überlassen.

§ 17

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und, soweit in einzelnen Fächern vorgeschrieben, einem praktischen Teil.

(2) Die einzelnen Prüfungstermine werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 18

Teilung der Prüfung

(1) In den Fächerverbindungen, die aus zwei Fächern bestehen, kann die Prüfung nicht geteilt werden.

(2) In den Fächerverbindungen mit Zusatzfach und in den Fächerverbindungen, die aus drei Fächern bestehen, kann die Prüfung im ganzen oder in zwei Teilen abgelegt werden. Die erste Teilprüfung muß in jedem Fall das Zulassungsfach und ein weiteres Fach umfassen.

(3) Die zweite Teilprüfung ist zu dem auf die erste Teilprüfung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin abzulegen. Hat der Prüfungsteilnehmer die erste Teilprüfung nicht bestanden, so kann er die zweite Teilprüfung entweder zusammen mit der Wiederholung der ersten Teilprüfung oder zu dem auf die Wiederholungsprüfung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin ablegen.

(4) Die Prüfungen in Philosophie und in Erziehungswissenschaften (§§ 10 und 11) sowie eine etwa vorgeschriebene Vorprüfung gelten nicht als Teilprüfungen.

(5) Die in einzelnen Fächerverbindungen vorgeschriebene Vorprüfung kann im ganzen oder fachweise abgelegt werden. Bei fachweiser Ablegung sind die beiden Fächer an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abzulegen. In der Fächerverbindung Wirtschaftswissenschaften, Mathematik ist bei fachweiser Ablegung die Vorprüfung in Mathematik spätestens zu dem auf die Vorprüfung in Wirtschaftswissenschaften folgenden übernächsten Prüfungstermin abzulegen, wenn die Vorprüfung in Wirtschaftswissenschaften bereits nach einem Studium von zwei Semestern abgelegt worden ist.

§ 19

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einheitlich gestellt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie werden erst verteilt, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind, soweit es sich nicht um fremdsprachliche Stilaufsätze und Übersetzungen in eine Fremdsprache handelt, in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Die Prüfungsarbeiten dürfen von den Prüfungsteilnehmern nicht mit ihrem Namen, sondern nur mit Kennzahl und Kennwort, die ihnen vom Prüfungsamt mitgeteilt werden, bezeichnet werden. Auf den praktischen Arbeiten in Chemie und Biologie sind vom Prüfungsteilnehmer statt Kennzahl und Kennwort Vor- und Familienname einzutragen.

(5) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes beauftragten Beamten.

(6) Die Beurteiler der schriftlichen Prüfungsaufgaben werden außer bei den praktischen Arbeiten in Biologie und Chemie nicht zur Aufsicht herangezogen.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erstbeurteiler und Zweitbeurteiler) bewertet, die den Prüfungsausschüssen verschiedener Hochschulorte angehören sollen.

(2) Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sollen sich die beiden Beurteiler nach Möglichkeit über die Bewertung einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, so muß der Zweitbeurteiler seine abweichende Bewertung schriftlich begründen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ein von ihm bestellter Fachreferent des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses trifft in diesem Fall den Stichentscheid.

(3) Grobe Verstöße gegen Ausdruck und Form können sich auf die Bewertung auswirken.

(4) Die schriftlichen Darstellungen zu den praktischen Arbeiten in Biologie und Chemie, die den Gang der Arbeit schildern, werden nur von einem Prüfer bewertet; dieser muß dem Institut angehören, in welchem die praktische Arbeit gefertigt wurde.

(5) Bei der schriftlichen und praktischen Prüfung wird jede Arbeit gesondert bewertet.

§ 21

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll bei jedem Prüfungsteilnehmer auf mehrere Tage verteilt werden.

(2) Die gesamte mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12 Abs. 3) geleitet. Er ist befugt, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen. Diese Befugnisse stehen auch dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem vom Vorsitzenden bestimmten Vertreter des Ministeriums oder dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses zu (§ 12 Abs. 3).

(3) In jeder Fachprüfung muß neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein, der möglichst das gleiche Fach vertritt.

(4) Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. Von den bei den einzelnen Fächern vorgeschriebenen Prüfungszeiten kann geringfügig abgewichen werden.

(5) In der mündlichen Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von jedem seiner Prüfer eine gesonderte Note. Der Beisitzer führt die Niederschrift und wirkt bei der Notenbildung beratend mit.

(6) Die kirchlichen Oberbehörden und der Landeskirchenrat haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Lehrbefähigung für den katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht festzustellen, Vertreter zu entsenden.

§ 22

Bildung der Fachnoten

(1) Für jedes Fach der Wissenschaftlichen Prüfung wird eine Note (Fachnote) nach folgenden Bewertungsvorschriften gebildet:

1. Aus den Noten für die schriftlichen Arbeiten wird die Note für die schriftliche Prüfung ermittelt. Dabei werden die Noten für die schriftlichen Arbeiten gleich gewertet.
2. Aus den Noten für die mündlichen Teilprüfungen wird die Note für die mündliche Prüfung ermittelt. Dabei werden die Noten für die Teilprüfungen gleich gewertet.
3. Aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Prüfung wird die Fachnote ermittelt. Dabei wird die Note für die schriftliche Prüfung zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach gewertet.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Ermittlung der Noten gelten nur, soweit nicht diese Prüfungsordnung für ein Fach besondere Bewertungsvorschriften vorsieht.

(3) Die Fachnote für ein Fach, in dem eine Vorprüfung abzulegen ist, wird aus der Fachnote der Vorprüfung und der Fachnote der Hauptprüfung nach den Bewertungsvorschriften für das betreffende Fach ermittelt. Nicht nach dieser Prüfungsordnung abgelegte Vorprüfungen bleiben bei der Bildung der Fachnoten unberücksichtigt.

(4) Bei der Künstlerischen Prüfung werden die Noten für die einzelnen Teilgebiete und die Fachnote nach den Bewertungsvorschriften der §§ 53 und 54 ermittelt.

§ 23

Bildung der Gesamtnote

(1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Wissenschaftliche Prüfung wird zunächst aus den Fachnoten das Mittel gebildet. Dabei werden

1. bei Fächerverbindungen, die aus zwei oder drei Hauptfächern bestehen, die Fachnoten gleich gewertet,
2. bei Fächerverbindungen mit einem Zusatzfach die Fachnoten der Hauptfächer je zweifach und die Fachnote des Zusatzfaches einfach gewertet.

(2) Aus dem Mittel der Fachnoten der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. aus der Fachnote der Künstlerischen Prüfung und aus der Note der schriftlichen Hausarbeit wird die Gesamtnote der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung gebildet. Dabei wird das Mittel aus den Fachnoten der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. die Fachnote der Künstlerischen Prüfung siebenfach, die Note der schriftlichen Hausarbeit einfach gewertet.

§ 24

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfung in einem Fach nicht bestanden hat (Absatz 2).

(2) Die Prüfung in einem Fach ist — unbeschadet weitergehender Vorschriften bei einzelnen Fächern (§§ 31 bis 54) — nicht bestanden, wenn

1. die Fachnote schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. in einem Fach, in dem eine Vorprüfung abgelegt wurde, die Fachnote der Hauptprüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 25

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muß vor dem ersten Prüfungstag beim Prüfungsamt eingegangen sein.

(2) Kann ein Teilnehmer an der Wissenschaftlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer nicht mehr als die Hälfte der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mehr als die Hälfte der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind zum darauffolgenden nächsten Prüfungstermin nachzuholen.
3. Die in den vorangegangenen Teilprüfungen (§ 18) bereits bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind bei der Feststellung nach Nummern 1 und 2 zu berücksichtigen; das gleiche gilt für die im Fach Sport bereits abgelegten Prüfungsteile des ersten Prüfungsabschnittes.

(3) Kann ein Teilnehmer an der Künstlerischen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer nicht mehr als die Hälfte aller Teilprüfungen absolviert, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mehr als die Hälfte aller Teilprüfungen absolviert, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind zu den vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu bestimmenden Terminen nachzuholen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen durch amtsärztliches Zeugnis. Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistungen nicht gewertet werden sollen, grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(5) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Bei Genehmigung finden die Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(7) Für eine erneute Meldung gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 entsprechend. Liegt der Zeitpunkt des Rücktritts (Absatz 1) nicht wenigstens zwei Wochen vor dem Meldeschluß zum nächsten Prüfungstermin, so ist die Meldung zu diesem Prüfungstermin innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 26

Prüfungszeugnis

Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er ein Prüfungszeugnis; hat er die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber eine Bescheinigung.

§ 27

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer nur in den Fächern geprüft, die er nicht bestanden hat.

(3) Jede einzelne Teilprüfung im Sinne des § 18 Abs. 2 kann wiederholt werden. Prüfungen, die im ganzen abgelegt wurden, aber gemäß § 18 Abs. 2 teilbar sind, können bei der Wiederholung geteilt werden.

(4) Die Wiederholung der Wissenschaftlichen Prüfung ist zu dem auf die vorausgegangene Prüfung bzw. Teilprüfung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung der Künstlerischen Prüfung ist zu dem auf die vorausgegangene Prüfung folgenden nächsten Prüfungstermin abzulegen.

(5) Ist die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung wegen amtsärztlich bescheinigter Prüfungsunfähigkeit nicht möglich, so ist die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. In besonders gelagerten anderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag den nächstmöglichen Prüfungstermin bewilligen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Erstablegung ist eine Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht mehr möglich.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Wissenschaftlichen Prüfung ist, falls die Wiederholungsprüfung zum nächstfolgenden Prüfungster-

min abgelegt werden soll, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der vorgeschriebenen Form (§ 14 Abs. 1) einzureichen. In den übrigen Fällen ist der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Künstlerischen Prüfung zum Meldeschluß (§ 14 Abs. 1 Satz 4) in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 28

Wiederholung der Vorprüfung bei Nichtbestehen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die in einzelnen Fächern vorgeschriebene Vorprüfung nicht bestanden haben oder deren Vorprüfung als nicht bestanden gilt, können die Vorprüfung einmal wiederholen.

(2) Bei der Wiederholung der Vorprüfung wird der Prüfungsteilnehmer nur in den Fächern geprüft, die er nicht bestanden hat.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann nach Maßgabe des § 18 Abs. 5 im ganzen oder fachweise abgelegt werden.

(4) Die Wiederholung der Vorprüfung hat zu erfolgen:

1. wenn sie im ganzen abgelegt worden ist, in mindestens einem Fach zu dem auf die Erstablegung folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin, im anderen Fach zu dem auf die Wiederholungsprüfung im ersten Fach folgenden nächsten Prüfungstermin,

2. wenn sie fachweise oder nur in einem Fach abgelegt worden ist, zu dem auf die Erstablegung des betroffenen Faches folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin.

(5) Die Vorschriften des § 27 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 29

Wiederholung der Prüfung bzw. Vorprüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die mit Erfolg

1. die Wissenschaftliche Prüfung zum ersten Mal im ganzen oder in Teilprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 abgelegt haben,

2. die Künstlerische Prüfung zum ersten Mal abgelegt haben,

3. eine Vorprüfung zum ersten Mal im ganzen oder fachweise gemäß § 18 Abs. 5 abgelegt haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnoten die gesamte Prüfung oder einzelne Fächer der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. der Vorprüfung einmal freiwillig wiederholen.

(2) Die Vorschriften des § 27 Abs. 3, 4, 5 und 6 und des § 28 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er im ganzen oder fachweise gelten lassen will.

§ 30

Erweiterungsprüfung

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat oder gleichzeitig in einer nach § 2 Abs. 5 zulässigen Fächerverbindung ablegt.

(2) In einer Reihe von Fächern gelten für die Erweiterungsprüfung geringere Anforderungen; sie sind in den Bestimmungen über die betreffenden Fächer abgegrenzt. In den übrigen Fächern kann die Erweiterungsprüfung nur nach den Anforderungen abgelegt werden, die für das betreffende Fach gelten, wenn es als Hauptfach gewählt wird. Wird die Erweiterungsprüfung in einem Fach abgelegt, in dem

eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, so ist spätestens einen Prüfungstermin vorher diese Vorprüfung zur Erweiterungsprüfung abzulegen.

(3) Die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung setzt — ausgenommen im Fach Sport (§ 14 Abs. 5) — keinerlei Studiennachweise voraus. Das für die Fächer Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Geschichte als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebene Latein und das für die Fächer Evangelische Religionslehre und Latein als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebene Graecum sind auch für eine Erweiterungsprüfung in diesen Fächern nachzuweisen.

(4) Eine Erweiterungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Für eine Wiederholungsprüfung gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß.

(5) Die Note einer Erweiterungsprüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung nicht berücksichtigt.

(6) Über das Ergebnis der Erweiterungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, falls er die Prüfung bestanden hat; er erhält eine Bescheinigung, falls er die Prüfung nicht bestanden hat.

(7) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung wird frühestens zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung ausgehändigt.

(8) Bei Rücktritt, Verhinderung oder Versäumnis gelten die Vorschriften des § 25 entsprechend.

II.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 31

Katholische Religionslehre

A. Vorprüfung

(1) Voraussetzungen

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von vier Semestern abgelegt werden, von denen mindestens drei Semester auf das Studium der Katholischen Religionslehre verwendet sein müssen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar über ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung muß nachgewiesen werden. Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Latinums enthält, müssen ihre Kenntnisse im Lateinischen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung für Studierende der katholischen Theologie nachweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament:
Grundgedanken des Alten Testaments.
2. Neues Testament:
 - a) Einleitung in das Neue Testament,
 - b) Exegese eines vom Prüfungsteilnehmer zu wählenden neutestamentlichen Buches.
3. Fundamentaltheologie:
Die Kirche Jesu Christi.
4. Kirchengeschichte:
Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers einer der drei großen kirchengeschichtlichen Zeiträume (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).

(3) Durchführung der Prüfung

Die Vorprüfung wird als mündliche Prüfung in folgenden Prüfungsgebieten abgelegt:

1. Altes Testament (20 Minuten),
2. Neues Testament (20 Minuten),
3. Fundamentaltheologie (20 Minuten),
4. Kirchengeschichte (20 Minuten).

(4) Bewertung

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist.

B. Hauptprüfung

(5) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einem dogmatischen und moraltheologischen Oberseminar voraus.

(6) Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse in Dogmatik und Moraltheologie sowie im Eherecht und in der Liturgik der Sakramente.

(7) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Dogmatik (3 Stunden). Mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt;
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Moraltheologie (3 Stunden). Mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt.

(8) Mündliche Prüfung

1. Dogmatik (15 Minuten),
2. Moraltheologie (15 Minuten),
3. Eherecht (15 Minuten),
4. Liturgik (15 Minuten).

C. Bewertung

(9) Bei der Festsetzung der Fachnote für Katholische Religionslehre wird das Ergebnis der Vorprüfung einfach, das der Hauptprüfung zweifach gewertet.

§ 32

Evangelische Religionslehre

(1) Voraussetzungen

Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Latinums und des Graecums enthält, müssen die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung für Studierende der evangelischen Theologie in der betreffenden Sprache nachweisen. Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einem Seminar aus dem Gebiet des Neuen Testaments und der Systematischen Theologie voraus. Außerdem muß der Besuch einer Vorlesung über die Lehre vom kirchlichen Unterricht nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament:
 - a) Grundzüge der Einleitungswissenschaft, der Geschichte Israels, der Theologie des Alten Testaments,
 - b) Erklärung ausgewählter Stücke des Alten Testaments auf Grund der deutschen Übersetzung.
2. Neues Testament:
 - a) Grundzüge der Einleitungswissenschaft, der Zeitgeschichte, der Geschichte des Urchristentums, der Theologie des Neuen Testaments,
 - b) Exegese ausgewählter Stücke des Neuen Testaments in der Ursprache.
3. Kirchengeschichte:
Grundzüge der Kirchengeschichte und der Konfessionskunde.
4. Systematische Theologie:
 - a) Hauptstücke der evangelischen Glaubenslehre,
 - b) Hauptstücke der evangelischen Sittenlehre,
 - c) Kenntnis der Confessio Augustana.

5. Praktische Theologie:

Lehre vom kirchlichen Unterricht.

(3) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus dem Neuen Testament (3 Stunden);
2. eine Aufgabe aus der Kirchengeschichte (3 Stunden);
3. eine Aufgabe aus der Systematischen Theologie (3 Stunden).

Es werden jeweils mindestens drei Themen zur Wahl gestellt.

(4) Mündliche Prüfung

1. Altes Testament (20 Minuten),
2. Neues Testament (20 Minuten),
3. Kirchengeschichte (15 Minuten),
4. Systematische Theologie (15 Minuten),
5. Lehre vom kirchlichen Unterricht (15 Minuten).

§ 33

Deutsch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Lateinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Die Zulassung zur Prüfung für Deutsch als Hauptfach setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar der Neuen Abteilung und wahlweise an einem der Alten Abteilung oder an einem in Deutscher Sprachwissenschaft voraus. Ist Deutsch Zusatzfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen für Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.
2. Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik).
3. Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der diachronen Sprachforschung.
4. Einblick in die diachrone Entwicklung der deutschen Sprache vom Althochdeutschen bis zur Gegenwart. Fähigkeit, einen alt- und mittelhochdeutschen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren und zu übersetzen.
5. Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse der synchronen Sprachforschung (Grammatikmodelle, linguistische und kommunikationstheoretische Analysen).
6. Einblick in Fragestellung und Ergebnisse der Literaturwissenschaft und Literaturtheorie. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten aus der Zeit vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
7. Einblick in die deutsche Volkskunde mit besonderer Berücksichtigung der Volksliteratur.
8. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Kenntnis der Hauptepochen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche). Kenntnis der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet (Angaben im Zulassungsgesuch).
9. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der älteren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Kenntnis der Epochen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche) aus dem Mittelalter (Angaben im Zulassungsgesuch).

menhängen. Kenntnis der Epochen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche) aus dem Mittelalter. Kenntnis der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet (Angaben im Zulassungsgesuch).

oder

Gründliche Vertrautheit mit den Methoden, Ergebnissen und Problemen der synchronen und diachronen Sprachforschung. Eingehende Beschäftigung mit drei sprachwissenschaftlichen Spezialgebieten, von denen eines aus dem Bereich der Gegenwartssprache, eines aus dem Bereich der historischen Sprachwissenschaft und eines selbstgewählt ist. Als Spezialgebiet kann auch ein Thema aus der Dialektgeographie des bayerischen Raumes gewählt werden (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsanforderungen für Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.
2. Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik).
3. Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der diachronen Sprachforschung.
4. Einblick in die diachrone Entwicklung der deutschen Sprache vom Mittelhochdeutschen bis zur Gegenwart. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren und zu übersetzen.
5. Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse der synchronen Sprachforschung (Grammatikmodelle, linguistische und kommunikationstheoretische Analysen).
6. Einblick in Fragestellung und Ergebnisse der Literaturwissenschaft und Literaturtheorie. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten aus der Zeit vom Hochmittelalter bis zur Gegenwart.
7. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche) (Angaben im Zulassungsgesuch).
8. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der älteren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche) aus dem Mittelalter (Angaben im Zulassungsgesuch).

oder

Vertrautheit mit den Methoden, Ergebnissen und Problemen der synchronen und diachronen Sprachforschung. Eingehende Beschäftigung mit zwei sprachwissenschaftlichen Spezialgebieten, von denen eines aus dem Bereich der Gegenwartssprache und eines aus dem Bereich der historischen Sprachwissenschaft ist.

(4) Prüfungsanforderungen für Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.
2. Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik).
3. Fähigkeit, einen neuhochdeutschen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren.

4. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Eingehende Beschäftigung mit einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche). Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text zu übersetzen.

oder

Überblick auf die Geschichte der neueren deutschen Literatur und auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der älteren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren und zu übersetzen.

oder

Überblick über die Geschichte der neueren deutschen Literatur in ihren historischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der synchronen Sprachforschung. Eingehende Beschäftigung mit einem sprachwissenschaftlichen Spezialgebiet aus dem Bereich der Gegenwartssprache. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text zu übersetzen.

(5) Schriftliche Prüfung

1. Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung:
 - a) Übertragung eines mittelhochdeutschen Textes mit sprachgeschichtlicher Interpretation einzelner Beispiele, literaturgeschichtliche Einordnung des Textes (4 Stunden) oder sprachwissenschaftliche Textanalyse und Abhandlung über eines der zur Wahl gestellten sprachwissenschaftlichen Themen (4 Stunden) laut Angabe im Zulassungsgesuch;
 - b) entwickelnde Abhandlung aus dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte der neueren Zeit (4 Stunden). Mehrere Themen werden zur Wahl gestellt.
2. Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach:
 - a) Übertragung eines mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Interpretation einzelner Beispiele (4 Stunden) oder sprachwissenschaftliche Textanalyse und Abhandlung über eines der zur Wahl gestellten sprachwissenschaftlichen Themen (4 Stunden) laut Angabe im Zulassungsgesuch;
 - b) entwickelnde Abhandlung aus dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte der neueren Zeit (4 Stunden). Mehrere Themen werden zur Wahl gestellt.
3. Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:
 - a) Übertragung eines mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Interpretation einzelner Beispiele (4 Stunden) oder
 - b) sprachwissenschaftliche Analyse eines neuhochdeutschen Textes (4 Stunden) oder
 - c) entwickelnde Abhandlung aus dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte der neueren Zeit — mehrere Themen werden zur Wahl gestellt — (4 Stunden)

laut Angabe im Zulassungsgesuch.

(6) Mündliche Prüfung

1. Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung:
 - a) Althochdeutsch und Mittelhochdeutsch (20 Minuten),

- b) Deutsche Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- c) Neuere deutsche Literaturgeschichte (20 Minuten).
2. Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach:
 - a) Mittelhochdeutsch (20 Minuten),
 - b) Deutsche Sprachwissenschaft (20 Minuten),
 - c) Neuere deutsche Literaturgeschichte (20 Minuten).
3. Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:
 - a) Mittelhochdeutsch (15 Minuten),
 - b) Deutsche Sprachwissenschaft (15 Minuten),
 - c) Neuere deutsche Literaturgeschichte (15 Minuten).

§ 34

Latein

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß das Graecum nachweisen, ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem griechischen Unterseminar zu erbringen. In Latein ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Mittel- oder Oberseminaren erforderlich; hat der Prüfungsteilnehmer Griechisch als Zulassungsfach gewählt, so genügt in Latein der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Mittel- oder Oberseminar. Ist Latein Zulassungsfach, so kann die schriftliche Hausarbeit aus jedem der in Absatz 2 genannten Teilgebiete gefertigt werden, z. B. auch aus Philosophie, Geschichte oder Kunst der Antike, aus der Sprachwissenschaft oder aus dem Mittellatein.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Besondere, auf eigener Lektüre beruhende Vertrautheit mit je einem Prosaiker und Dichter (Angaben im Zulassungsgesuch). Bekanntschaft mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet, mit der gesamten literarischen Gattung und mit der Zeitgeschichte der gewählten Schriftsteller.
2. Hinreichende, gleichfalls auf eigener Lektüre beruhende Vertrautheit mit den wichtigsten in den Stoffplänen für die Gymnasien in Bayern aufgeführten Schulschriftstellern.
3. Befähigung, bei der Schriftstellererklärung auch über Fragen der Grammatik (Grundfragen der historischen Grammatik eingeschlossen) und der Metrik Aufschluß zu geben.
4. Kenntnis der Geschichte des Altertums im Umriß, Bekanntschaft mit den Hauptproblemen der antiken Philosophie und mit den Hauptwerken der antiken Kunst (Nachweis von Vorlesungen über Geschichte, Philosophie und Kunst des Altertums).
5. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie (Angaben im Zulassungsgesuch).
6. Überblick über das Fortleben der Antike, besonders ihren Einfluß auf die deutsche klassische Literatur.
7. Wenn Latein Zulassungsfach ist, muß der Prüfungsteilnehmer eingehendere Kenntnisse in der historischen Grammatik nachweisen und über den Bereich der Schulschriftsteller hinaus belesen sein (Angaben einiger Schriftsteller im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Übersetzung aus einem römischen Schriftsteller mit sprachlichen Erläuterungen (3 Stunden).

2. Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis angehörenden Textes in das Lateinische (3 Stunden). Hat der Prüfungsteilnehmer Griechisch als Zulassungsfach gewählt, so wird in Latein ein einfacher Text gestellt; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung in Latein.

3. Interpretation eines kurzen lateinischen Textes nach Leitfragen (3 Stunden).

(4) Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen (je 30 Minuten). Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind von jedem Prüfer zwei Noten zu erteilen:

- a) eine Note für die Fähigkeit sprachlicher Erfassung eines Textes,
- b) eine Note für die Leistungen in den übrigen unter Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebieten.

2. In Archäologie findet eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer statt. Auch Prüfungsteilnehmer, die eine Fächerverbindung mit Latein und Griechisch gewählt haben, werden in Archäologie nur einmal geprüft; in diesen Fällen gilt die Prüfung als Teil der mündlichen Prüfung im Fach Griechisch, es sei denn, daß das vom Prüfungsteilnehmer gewählte besondere Gebiet der römischen Archäologie angehört.

3. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung werden die Note für Archäologie sowie die Durchschnittsnote nach Nummer 1 Buchst. a je einfach und die Durchschnittsnote nach Nummer 1 Buchst. b dreifach gewertet.

(5) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Latein nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den beiden Arbeiten gemäß Absatz 3 Nrn. 1 und 2 und den beiden mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungsleistungen je einfach gewertet.

§ 35

Griechisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß das Latinum nachweisen, ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem lateinischen Unterseminar zu erbringen. Im Griechischen ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Mittel- oder Oberseminaren erforderlich; hat der Prüfungsteilnehmer Latein als Zulassungsfach gewählt, so genügt im Griechischen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Mittel- oder Oberseminar. Ist Griechisch Zulassungsfach, so kann die schriftliche Hausarbeit aus jedem der in Absatz 2 genannten Teilgebiete gefertigt werden, z. B. auch aus Philosophie, Geschichte oder Kunst der Antike, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Byzantinistik.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Besondere, auf eigener Lektüre beruhende Vertrautheit mit je einem Prosaiker und Dichter (Angaben im Zulassungsgesuch). Bekanntheit mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet, mit der gesamten literarischen Gattung und mit der Zeitgeschichte der gewählten Schriftsteller.

2. Hinreichende, gleichfalls auf eigener Lektüre beruhende Vertrautheit mit den wichtigsten in den Stoffplänen für die Gymnasien in Bayern aufgeführten Schulschriftstellern.

3. Befähigung, bei der Schriftstellererklärung auch über Fragen der Grammatik (Grundfragen der historischen Grammatik eingeschlossen) und der Metrik Aufschluß zu geben.

4. Kenntnis der Geschichte des Altertums im Umriß. Bekanntheit mit den Hauptproblemen der antiken Philosophie und mit den Hauptwerken der antiken Kunst (Nachweis von Vorlesungen über Geschichte, Philosophie und Kunst des Altertums).

5. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie (Angaben im Zulassungsgesuch).

6. Überblick über das Fortleben der Antike, besonders ihren Einfluß auf die deutsche klassische Literatur.

7. Wenn Griechisch Zulassungsfach ist, muß der Prüfungsteilnehmer eingehendere Kenntnisse in der historischen Grammatik nachweisen und über den Bereich der Schulschriftsteller hinaus belesen sein (Angaben einiger Schriftsteller im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller mit sprachlichen Erläuterungen (3 Stunden).

2. Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis angehörenden Textes in das Griechische (3 Stunden). Hat der Prüfungsteilnehmer Latein als Zulassungsfach gewählt, so wird im Griechischen ein einfacher Text gestellt; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung im Griechischen.

3. Interpretation eines kurzen griechischen Textes nach Leitfragen (3 Stunden).

(4) Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen (je 30 Minuten). Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind von jedem Prüfer zwei Noten zu erteilen:

- a) eine Note für die Fähigkeit sprachlicher Erfassung eines Textes,
- b) eine Note für die Leistungen in den übrigen unter Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebieten.

2. In Archäologie findet eine zusätzliche Prüfung von 15 Minuten Dauer statt. Auch Prüfungsteilnehmer, die eine Fächerverbindung mit Latein und Griechisch gewählt haben, werden in Archäologie nur einmal geprüft; in diesen Fällen gilt die Prüfung als Teil der mündlichen Prüfung im Fach Griechisch, es sei denn, daß das vom Prüfungsteilnehmer gewählte besondere Gebiet der römischen Archäologie angehört.

3. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung werden die Note für Archäologie sowie die Durchschnittsnote nach Nummer 1 Buchst. a je einfach und die Durchschnittsnote nach Nummer 1 Buchst. b dreifach gewertet.

(5) Bewertung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Griechisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den beiden schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 3 Nrn. 1 und 2 und den beiden mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungsleistungen je einfach gewertet.

§ 36

Englisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Ferner sind Grundkenntnis-

se in der französischen Sprache nachzuweisen. Im Englischen ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Diktatkurs, an Sprach- und Sprechübungen sowie an einem Haupt- oder Oberseminar erforderlich. Ist Englisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie englische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der englischen Sprache, die den Prüfungsteilnehmer befähigt, die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Neuenglischen sprachwissenschaftlich zu erklären, soweit notwendig von der altenglischen Zeit an.
3. Überblick über die Entwicklung des englischen Schrifttums seit Chaucer. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren englischen Literatur.
4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der englischen Literatur.
5. Befähigung, einen bedeutsamen neuenglischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der England- und Amerikakunde.
7. Ist Englisch Zulassungsfach, so werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:
 - a) die Befähigung, einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachgeschichtlich zu erklären. Vertrautheit mit der Arbeitsweise und den wichtigsten Ergebnissen der englischen Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung eines selbstgewählten Einzelgebietes (Angaben im Zulassungsgesuch).
 - b) Überblick über die englische Literaturgeschichte des Mittelalters und eingehendere Beschäftigung mit einem der Hauptwerke der alt- oder mittelenglischen Zeit. Belesenheit und vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Einzelgebiet (Gattung oder Epoche; Angaben im Zulassungsgesuch) des neueren Schrifttums von der Shakespeare-Zeit an. Vertrautheit mit der Methode und Problematik der literaturgeschichtlichen Betrachtungsweise. Hat sich der Prüfungsteilnehmer eingehender mit der nordamerikanischen Literatur und Kultur beschäftigt, so darf der Schwerpunkt der Prüfung für die neuere Zeit in diesem Bereich liegen.
8. Einer Erweiterungsprüfung werden nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Anforderungen unter Nummern 1, 2 und 6 oder Nummern 1, 3 und 6 zugrunde gelegt (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Englisch als Hauptfach:

- a) Ein englischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Übersetzung deutscher Prosa in das Englische (3 Stunden);
- c) eine Übersetzung englischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);

d) eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).

Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.

2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt die unter Nummer 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Englisch als Hauptfach:

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten),
- b) Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten),
- c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).

2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Prüfung entweder in dem unter Nummer 1 Buchst. c oder in dem unter Nummer 1 Buchst. d genannten Gebiet.

(5) Bewertung

1. Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
2. Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Englisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.

§ 37

Französisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Lateinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Diktatkurs, an Sprach- und Sprechübungen sowie an einem Haupt- oder Oberseminar erforderlich. Ist Französisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren nachzuweisen; die schriftliche Hausarbeit kann in diesem Fall auch über ein Gebiet des italienischen oder spanischen Kulturkreises gefertigt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie französische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der französischen Sprache, die den Prüfungsteilnehmer befähigt, die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Neufranzösischen sprachwissenschaftlich zu erklären, soweit notwendig aus den sprachgeschichtlichen Vorstufen.

3. Überblick über die Entwicklung des französischen Schrifttums seit dem 16. Jahrhundert. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren französischen Literatur.

4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der französischen Literatur.

5. Befähigung, einen bedeutsamen neufranzösischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.

6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Frankreichkunde.

7. Ist Französisch Zulassungsfach, so werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

a) die Befähigung, einen altfranzösischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachgeschichtlich zu erklären. Vertrautheit mit der Arbeitsweise und den wichtigsten Ergebnissen der französischen Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung eines selbstgewählten Einzelgebietes (Angaben im Zulassungsgesuch).

b) Überblick über die französische Literaturgeschichte des Mittelalters und eingehendere Beschäftigung mit einem der Hauptwerke der altfranzösischen Zeit. Belesenheit und vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Einzelgebiet (Gattung oder Epoche; Angaben im Zulassungsgesuch) des neueren Schrifttums vom Beginn des 17. Jahrhunderts an. Vertrautheit mit der Methode und Problematik der literaturgeschichtlichen Betrachtungsweise.

8. Einer Erweiterungsprüfung werden nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Anforderungen unter Nummern 1, 2 und 6 oder Nummern 1, 3 und 6 zugrunde gelegt (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Französisch als Hauptfach:

- Ein französischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- eine Übersetzung deutscher Prosa in das Französische (3 Stunden);
- eine Übersetzung französischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
- eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).

Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.

2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt die unter Nummer 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Französisch als Hauptfach:

- Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten),
- Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten),
- Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).

2. In einer Erweiterungsprüfung entfällt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Prüfung entweder in

dem unter Nummer 1 Buchst. c oder in dem unter Nummer 1 Buchst. d genannten Gebiet.

(5) Bewertung

- Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
- Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.
- Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Französisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeit gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.

§ 38

Italienisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Lateinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sprach-, Sprech- und Diktatübungen sowie an einem Seminar erforderlich. Ist Italienisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

- Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der italienischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie italienische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
- Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der italienischen Sprache, die den Prüfungsteilnehmer befähigt, einen altitalienischen Text zu verstehen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erklären.
- Hinreichende Vertrautheit mit dem Werk Dantes, Petrarcas und Boccaccios. Überblick über die Entwicklung des italienischen Schrifttums von der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren italienischen Literatur.
- Gründliches Studium einiger Hauptwerke der italienischen Literatur (auch des Trecento und Cinquecento).
- Befähigung, einen bedeutsamen neuitalienischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
- Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Italienkunde.
- Bei Italienisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung werden die in Nummern 1 und 6 genannten Prüfungsanforderungen gestellt. Darüber hinaus wird nach Wahl des Prüfungsteilnehmers gefordert:
 - genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebietes der italienischen Sprachwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch)

oder

- genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der

neueren italienischen Literatur (Angabe im Zulassungsgesuch). Hinreichende Vertrautheit mit dem Werk Dantes.

(3) Schriftliche Prüfung

1. Italienisch als Hauptfach:

- Ein italienischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - eine Übersetzung deutscher Prosa in das Italienische (3 Stunden);
 - eine Übersetzung italienischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
 - eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).
- Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.

2. Italienisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung: Es entfällt die unter Nummer 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Italienisch als Hauptfach:

- Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten),
- Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten),
- Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).

2. Italienisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung: Es entfällt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Prüfung entweder in dem unter Nummer 1 Buchst. c oder in dem unter Nummer 1 Buchst. d genannten Gebiet.

(5) Bewertung

- Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
- Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.
- Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Italienisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.

§ 39

Spanisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Latein benötigten Kenntnisse nachweisen. Ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sprach-, Sprech- und Diktatübungen sowie an einem Seminar erforderlich. Ist Spanisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

- Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der spanischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie spanische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
- Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der spanischen Sprache, die den Prüfungsteilnehmer befähigt, einen altspanischen Text zu verstehen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erklären.
- Überblick über die Entwicklung des spanischen Schrifttums vom Siglo de Oro an. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren spanischen Literatur. Hat sich der Prüfungsteilnehmer eingehender mit der hispano-amerikanischen Literatur beschäftigt, so kann ein Teil der Prüfung sich über dieses Gebiet erstrecken.
- Gründliches Studium einiger Hauptwerke der spanischen Literatur.
- Befähigung, einen bedeutsamen neuspanischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
- Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Spanien- und Südamerikakunde.
- Bei Spanisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung werden die in Nummern 1 und 6 genannten Prüfungsanforderungen gestellt. Darüber hinaus wird nach Wahl des Prüfungsteilnehmers gefordert:
 - genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebietes der spanischen Sprachwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch)
 - oder
 - genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren spanischen Literatur (Angabe im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Spanisch als Hauptfach:

- Ein spanischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - eine Übersetzung deutscher Prosa in das Spanische (3 Stunden);
 - eine Übersetzung spanischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
 - eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).
- Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.

2. Spanisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung: Es entfällt die unter Nummer 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Spanisch als Hauptfach:

- Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten),
- Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten),

- c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
 - d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).
2. Spanisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung: Es entfällt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Prüfung entweder in dem unter Nummer 1 Buchst. c oder in dem unter Nummer 1 Buchst. d genannten Gebiet.

(5) Bewertung

1. Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
2. Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Spanisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.

§ 40

Russisch

(1) Voraussetzungen

Die erfolgreiche Teilnahme an Sprach-, Sprech- und Diktatübungen sowie an einem Seminar ist nachzuweisen. Ist Russisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen; die schriftliche Hausarbeit kann in diesem Fall auch über ein Gebiet des übrigen slawischen Kulturkreises gefertigt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der russischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnisse der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie russische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der russischen Sprache, die den Prüfungsteilnehmer befähigt, die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Neurussischen sprachwissenschaftlich zu erklären, soweit notwendig von der altrussischen Zeit an.
3. Überblick über die ältere und neuere russische Literatur, besonders vom 18. Jahrhundert an. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren russischen Literatur.
4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der russischen Literatur.
5. Befähigung, einen bedeutsamen neurussischen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Rußlandkunde.
7. Bei Russisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung werden die in Nummern 1 und 6 ge-

nannten Prüfungsanforderungen gestellt. Darüber hinaus wird nach Wahl des Prüfungsteilnehmers gefordert:

- a) genauere Kenntnis eines selbstgewählten Teilgebietes der russischen Sprachwissenschaft (Angabe im Zulassungsgesuch) oder
- b) genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren russischen Literatur (Angabe im Zulassungsgesuch).

(3) Schriftliche Prüfung

1. Russisch als Hauptfach:

- a) Ein russischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (3 Stunden).
- b) eine Übersetzung deutscher Prosa in das Russische (3 Stunden);
- c) eine Übersetzung russischer Prosa in das Deutsche (3 Stunden);
- d) eine Arbeit aus der Literaturgeschichte oder aus der Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache, 4 Stunden).

Es werden zur Wahl gestellt: Themen aus der Literaturgeschichte, Gedichtinterpretationen, Themen aus der Sprachgeschichte, Textstellen aus früheren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung.

2. Russisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung: Es entfällt die unter Nummer 1 Buchst. d genannte Arbeit.

(4) Mündliche Prüfung

1. Russisch als Hauptfach:

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Syntax, Stilistik) und Phonetik (20 Minuten),
- b) Landeskunde, gleichzeitig Feststellung der Sprechfertigkeit (10 Minuten),
- c) Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft (20 Minuten),
- d) Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft (20 Minuten).

2. Russisch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung: Es entfällt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers die Prüfung entweder in dem unter Nummer 1 Buchst. c oder in dem unter Nummer 1 Buchst. d genannten Gebiet.

(5) Bewertung

1. Bei der Bestimmung der Note für die schriftliche Prüfung werden der Stilaufsatz und die Übersetzungen je einfach, die literaturgeschichtliche bzw. sprachwissenschaftliche Arbeit zweifach gewertet.
2. Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfung aus der Landeskunde einschließlich Sprechfertigkeit einfach, die übrigen Teilprüfungen je zweifach gewertet.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Russisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c und den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten dieser schriftlichen Arbeiten je zweifach und die Noten dieser mündlichen Prüfungen je einfach gewertet.

§ 41

Geschichte**(1) Voraussetzungen**

Der Bewerber muß die für das Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Die Zulassung zur Prüfung für Geschichte als Hauptfach setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren aus verschiedenen geschichtlichen Zeiträumen (Altertum, Mittelalter oder mittelalterliche bayerische Geschichte, Neuzeit oder neuere bayerische Geschichte) voraus. Ist Geschichte Zusatzfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen für Geschichte als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung

1. Kenntnis der historischen Methode und der Aufgaben der Geschichtswissenschaft.
2. Kenntnis der geschichtswissenschaftlichen Hilfsmittel.
3. Kenntnis der politischen Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, d. h. der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen.
4. Die Kenntnisse auf diesen Gebieten sind besonders in der deutschen Geschichte, in größeren Zügen auch für Westeuropa und den Mittelmeerraum nachzuweisen.
Die Kenntnis der osteuropäischen und der amerikanischen Geschichte ist in ihren Zusammenhängen mit der Geschichte der mittel- und westeuropäischen Völker nachzuweisen.
5. Aus der Landesgeschichte ist die Kenntnis der Geschichte der bayerischen Stämme, der Entwicklung des bayerischen Staates und seiner Verfassung nachzuweisen.
6. In der mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer aus der alten, mittelalterlichen, neueren und bayerischen Geschichte geprüft. Dabei muß er imstande sein, auch Quellenstellen wissenschaftlich zu interpretieren. Außer Texten in deutscher Sprache muß er mindestens einen fremdsprachlichen Text bearbeiten können. Dabei hat er die Wahl zwischen Latein, Griechisch, Englisch, Französisch (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsanforderungen für Geschichte als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach

1. Kenntnis der politischen Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, d. h. der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen.
2. Die Kenntnisse auf diesen Gebieten sind besonders in der deutschen Geschichte, in größeren Zügen auch für Westeuropa und den Mittelmeerraum nachzuweisen.
Die Kenntnis der osteuropäischen und der amerikanischen Geschichte ist in ihren Zusammenhängen mit der Geschichte der mittel- und westeuropäischen Völker nachzuweisen.
3. Aus der Landesgeschichte ist die Kenntnis der Geschichte der bayerischen Stämme, der Entwicklung des bayerischen Staates und seiner Verfassung nachzuweisen.
4. In der mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer aus der alten, mittelalterlichen, neueren und bayerischen Geschichte geprüft. Dabei muß er imstande sein, auch Quellenstellen in deutscher Sprache wissenschaftlich zu interpretieren.

(4) Prüfungsanforderungen für Geschichte als Zusatzfach und in einer Erweiterungsprüfung

1. Kenntnis der politischen Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, d. h. der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen.
2. Die Kenntnisse auf diesen Gebieten sind besonders in der deutschen Geschichte, in größeren Zügen auch für Westeuropa und den Mittelmeerraum nachzuweisen.
Die Kenntnis der osteuropäischen und der amerikanischen Geschichte ist in ihren Zusammenhängen mit der Geschichte der mittel- und westeuropäischen Völker nachzuweisen.
3. Aus der Landesgeschichte ist die Kenntnis der Geschichte der bayerischen Stämme, der Entwicklung des bayerischen Staates und seiner Verfassung nachzuweisen.
4. Für Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Latein und Griechisch ist die schriftliche und mündliche Prüfung außer in alter Geschichte in mittelalterlicher oder neuerer Geschichte abzulegen (Angabe im Zulassungsgesuch). Die Beschäftigung mit dem nicht zu prüfenden Teilgebiet (neue bzw. mittelalterliche Geschichte) ist durch den Nachweis über den Besuch einer mindestens dreistündigen Vorlesung zu belegen.
5. Für Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Deutsch und Erdkunde oder Deutsch und Sozialkunde oder Englisch und Sozialkunde ist die schriftliche und mündliche Prüfung in mittelalterlicher und neuerer Geschichte abzulegen. Die Beschäftigung mit dem nicht zu prüfenden Teilgebiet (alte Geschichte) ist durch den Nachweis über den Besuch einer mindestens dreistündigen Vorlesung zu belegen.
6. Für Geschichte in einer Erweiterungsprüfung ist die schriftliche und mündliche Prüfung in
 - a) alter und mittelalterlicher (einschließlich bayerischer) Geschichte
oder
 - b) alter und neuerer (einschließlich bayerischer) Geschichte
oder
 - c) mittelalterlicher und neuerer (einschließlich bayerischer) Geschichte
abzulegen (Angabe im Zulassungsgesuch).

(5) Schriftliche Prüfung**1. Geschichte als Hauptfach:**

- a) Eine entwickelnde Abhandlung aus der alten oder aus der mittelalterlichen deutschen Geschichte (5 Stunden). Es werden jeweils mindestens drei Themen zur Wahl gestellt;
 - b) eine entwickelnde Abhandlung aus der neueren deutschen Geschichte (5 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.
- Den Aufgaben können auch Quellentexte in deutscher Sprache zugrunde liegen.

2. Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Latein und Griechisch:

- a) Eine entwickelnde Abhandlung aus der alten Geschichte (4 Stunden). Mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine entwickelnde Abhandlung aus der mittelalterlichen deutschen oder aus der neueren deutschen Geschichte (4 Stunden). Mindestens je drei Themen werden zur Wahl gestellt.

Den Aufgaben können auch Quellentexte in deutscher Sprache zugrunde liegen.

3. Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Deutsch und Erdkunde oder Deutsch und Sozialkunde oder Englisch und Sozialkunde:

- a) Eine entwickelnde Abhandlung aus der mittelalterlichen deutschen Geschichte (4 Stunden). Mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine entwickelnde Abhandlung aus der neueren deutschen Geschichte (4 Stunden). Mindestens drei Themen werden zur Wahl gestellt.

4. In einer Erweiterungsprüfung kann der Prüfungsteilnehmer zwischen den Anforderungen nach Nummer 2 und den Anforderungen nach Nummer 3 wählen.

(6) Mündliche Prüfung

1. Geschichte als Hauptfach:

- a) Altertum (15 Minuten),
- b) Mittelalter (20 Minuten),
- c) Neuzeit (20 Minuten),
- d) Bayerische Geschichte (15 Minuten).

2. Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Latein und Griechisch:

- a) Altertum (20 Minuten),
- b) nach der Wahl des Prüfungsteilnehmers Mittelalter oder Neuzeit, je einschließlich bayerische Geschichte (20 Minuten).

3. Geschichte als Zusatzfach in Verbindung mit Deutsch und Erdkunde oder Deutsch und Sozialkunde oder Englisch und Sozialkunde:

- a) Mittelalter einschließlich bayerische Geschichte (20 Minuten),
- b) Neuzeit einschließlich bayerische Geschichte (20 Minuten).

4. In einer Erweiterungsprüfung kann der Prüfungsteilnehmer zwischen der Prüfung nach Nummer 2 und der Prüfung nach Nummer 3 wählen.

§ 42

Erdkunde

(1) Voraussetzungen

Bewerber mit Erdkunde als Hauptfach müssen die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren und an zwei größeren geographischen Exkursionen nachweisen. Für Erdkunde als Zusatzfach ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Haupt- oder Oberseminar und einer größeren geographischen Exkursion erforderlich.

(2) Prüfungsanforderungen für Erdkunde als Hauptfach

1. Kenntnis der Aufgaben der Geographie und der Gliederung der erdkundlichen Wissenschaften; Kenntnis der wichtigsten literarischen, kartographischen und praktischen Hilfsmittel des geographischen Arbeitens und Vertrautheit mit ihrer Benützung. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntheit mit der Kartenentwurfslehre, die Befähigung, einen erdkundlichen Sachverhalt durch Kartenskizzen, Profile, Diagramme oder statistische Tabellen darzustellen sowie die Befähigung, topographische, geographische und spezialthematische Karten (z. B. geologische Karten, Wetterkarten, Vegetationskarten, Bevölkerungs-, Siedlungs-, Wirtschaftskarten usw.) und Bilder wissenschaftlich zu interpretieren. Besonders wichtig ist die Schulung im Beobachten im Gelände.
2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der allgemeinen Geographie (mathematische Geographie,

Geomorphologie, Klimatologie, Vegetationsgeographie und die Zweige der Kulturgeographie). Sie setzen Vorkenntnisse der allgemeinen und historischen Geologie, der Meteorologie, der Geschichte und der Wirtschaftswissenschaften voraus. Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der allgemeinen Geographie wird erwartet (Angabe im Zulassungsgesuch).

3. Überblick über die Länder und Völker der Erde, eingehendere Kenntnis eines größeren Fremdraums und von Mitteleuropa.

In der geographischen Länderkunde kommt es über das Festhalten von Tatsachen hinaus auf Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Bau, Oberflächenform, Klima, Vegetation, Bodenbeschaffenheit, Bodenschätzen, Siedlung und Wirtschaft der Länder an.

Erforderlich ist insbesondere hinreichendes Wissen um die Entwicklung der deutschen Kulturlandschaft auf Grund der Naturgegebenheiten, des historischen Werdegangs und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur der Bevölkerung.

4. Ist Erdkunde Zulassungsfach, so wird eine besondere Vertiefung in mindestens einem beliebigen Gebiet des Gesamtfaches erwartet (Angaben im Zulassungsgesuch).

(3) Prüfungsanforderungen für Erdkunde als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung

1. Kenntnis der Aufgaben der Geographie und der Gliederung der erdkundlichen Wissenschaften, Kenntnis der einfachsten literarischen, kartographischen und praktischen Hilfsmittel des geographischen Arbeitens und Vertrautheit mit ihrer Benützung. Hierzu gehört auch die Befähigung, einen einfachen erdkundlichen Sachverhalt durch Kartenskizzen darzustellen und topographische, geographische sowie thematische Karten, Profile, Diagramme, Statistiken lesen und in einfacher Weise auswerten zu können. Endlich ist Schulung im Erkennen einfacher erdkundlicher Sachverhalte im Gelände erforderlich.
2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der allgemeinen Geographie (Geomorphologie, Klimatologie, Vegetationsgeographie und die Zweige der Kulturgeographie).
3. Überblick über die Länder und Völker der Erde, genauere Kenntnis eines selbstgewählten größeren Fremdraums (Angabe im Zulassungsgesuch) und von Mitteleuropa.

(4) Schriftliche Prüfung

1. Erdkunde als Hauptfach:

- a) Eine Aufgabe aus der allgemeinen Geographie, gegebenenfalls in Verbindung mit der Auswertung von topographischen, geologischen oder sonstigen spezialthematischen Karten oder von Diagrammen und Bildern (4 Stunden). Es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt, davon mindestens je zwei aus dem Gebiet der physischen Erdkunde und aus dem Gebiet der Kulturgeographie;
- b) landeskundliche Darstellung eines bedeutenden Erdraums. Auch diese Aufgabe kann mit der Auswertung kartographischer oder graphischer Darstellungen verbunden sein (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Erdkunde als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung: Eine Aufgabe aus der Länderkunde (4 Stunden). Es werden mindestens vier Themen zur Wahl gestellt, davon mindestens zwei über Mitteleuropa.

(5) Mündliche Prüfung

1. Allgemeine Erdkunde (30 Minuten),
2. Länderkunde (30 Minuten).

(6) Bewertung

Ist Erdkunde Zusatzfach oder Erweiterungsprüfungsfach, so wird die Fachnote aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Durchschnittsnote für die beiden mündlichen Teilprüfungen ermittelt. Dabei werden die beiden Noten gleich gewertet.

§ 43**Mathematik****A. Vorprüfung****(1) Voraussetzungen**

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von vier Semestern abgelegt werden, wovon mindestens drei Semester auf das Studium der Mathematik verwendet sein müssen. Für die Zulassung zur Vorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus verschiedenen Prüfungsteilgebieten und an einem Proseminar erforderlich.

(2) Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse auf folgenden Gebieten:

1. Differential- und Integralrechnung; einfache Differentialgleichungen.
2. Analytische Geometrie. Lineare Algebra. Darstellende Geometrie.

(3) Schriftliche Prüfung

Je eine Aufgabe aus den beiden in Absatz 2 genannten Gebieten (je vier Stunden).

(4) Mündliche Prüfung

Es findet eine mündliche Prüfung von je einer halben Stunde über die beiden in Absatz 2 genannten Gebiete statt.

(5) Bewertung

Die Vorprüfung in Mathematik ist nicht bestanden, wenn die Fachnote der Vorprüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

B. Hauptprüfung**(6) Voraussetzungen**

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer weiteren Übung und einem Hauptseminar aus verschiedenen Prüfungsteilgebieten voraus. Ist Mathematik Zulassungsfach, so ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Übung zu erbringen.

(7) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse aus folgenden Gebieten:

- a) Analysis: Grundlagen; gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen; Funktionentheorie.
- b) Algebra: Grundstrukturen; Gleichungstheorie; Elemente der Zahlentheorie.
- c) Geometrie: Grundlagen; projektive Geometrie; Differentialgeometrie.

Vertrautheit mit Methoden der numerischen Mathematik wird vorausgesetzt.

2. Ist Mathematik Zulassungsfach, so werden vertiefte Kenntnisse auf einem besonderen Gebiet der Mathematik gefordert (Angaben im Zulassungsgesuch).

(8) Schriftliche Prüfung

Zwei Aufgaben aus den in Absatz 7 Nr. 1 genannten Gebieten (je vier Stunden).

(9) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die drei in Absatz 7 Nr. 1 genannten Gebiete und dauert für jedes Gebiet 20 Minuten. Prüfungsteilnehmer mit Mathematik als Zulassungsfach werden zusätzlich 30 Minuten über das von ihnen gewählte Spezialgebiet geprüft.

C. Bewertung

(10) Bei der Ermittlung der Fachnote für Mathematik wird das Ergebnis der Vorprüfung einfach, das der Hauptprüfung vierfach gewertet.

§ 44**Physik****A. Vorprüfung****(1) Voraussetzungen**

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von vier Semestern abgelegt werden, wovon mindestens drei Semester auf das Studium der Physik verwendet sein müssen. Für die Zulassung zur Vorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger erforderlich.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Gesetze der Experimentalphysik (Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik).
2. Kenntnis der einfacheren Meßgeräte und Meßmethoden.
3. Fertigkeit in der Durchführung und Auswertung von Versuchen und der Interpretation ihrer Ergebnisse.

(3) Durchführung der Prüfung

Die Vorprüfung wird als mündliche Prüfung über die in Absatz 2 genannten Gebiete von zwei Prüfern abgenommen (je 30 Minuten).

(4) Bewertung

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Fachnote der Vorprüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

B. Hauptprüfung**(5) Voraussetzungen**

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene voraus. Ist Physik Zulassungsfach, so ist auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar zu erbringen.

(6) Prüfungsanforderungen

1. Vertiefte Kenntnisse aus der Experimentalphysik, insbesondere aus der Atom- und Molekülphysik, sowie Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete: Kern- und Teilchenphysik, Festkörperphysik, Plasma- und Astrophysik (Angabe im Zulassungsgesuch).
2. Grundkenntnisse in der theoretischen Erfassung der klassischen Physik sowie der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge der Quantenmechanik.

(7) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Experimentalphysik (5 Stunden).

2. Eine einfache Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der theoretischen Physik (4 Stunden). Mindestens 3 Themen aus den folgenden Gebieten werden zur Wahl gestellt: Mechanik der Massenpunkte und der starren Körper, Elektrizitätslehre, Optik, Wärmelehre, Quantenmechanik.

(8) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Experimentalphysik und theoretische Physik. Sie wird von zwei Prüfern abgenommen und dauert für jedes Prüfungsgebiet 45 Minuten.

C. Bewertung

(9) Bei der Ermittlung der Fachnote für Physik wird das Ergebnis der Vorprüfung einfach, das der Hauptprüfung vierfach gewertet.

§ 45

Chemie

(1) Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen und Übungen erforderlich:

1. Chemischer Einführungskurs mit Abschlußkolloquium.
2. Analytische Ausbildung:
 - a) Qualitativ: die von der Hochschule vorgeschriebenen Gruppenanalysen; eine Prüfungsanalyse.
 - b) Quantitativ: zwei gravimetrische und sechs maßanalytische Bestimmungen; für Chemie als Zulassungsfach darüber hinaus zwei weitere gravimetrische und eine elektrolytische Bestimmung.

3. Präparative Arbeit:

Drei anorganische und drei organische Präparate; für Chemie als Zulassungsfach zusätzlich drei weitere anorganische Präparate und ein weiteres organisches Präparat.

4. Ausführung praktischer Schulversuche mit erklärender Darbietung (je ein Experimentalvortrag mit anorganischen, organischen und physikalisch-chemischen Grundversuchen).

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der anorganischen und organischen Chemie.
2. Kenntnis der Grundlagen der physikalischen Chemie.
3. Haupttatsachen und Gesetze der Experimentalphysik, soweit sie für das Verständnis chemischer, physikalisch-chemischer, biologischer und geologischer Vorgänge von Bedeutung sind.
4. Ist Chemie Zulassungsfach, so werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:
 - a) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Theorien, die für das Verständnis biologischer (physiologisch, hygienisch, medizinisch), geologischer und bodenkundlicher Vorgänge notwendig sind. Bei technologischen Prozessen wird das für das Verständnis der chemischen Vorgänge Wichtige gefordert.
 - b) Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Hauptprobleme der Chemie.
 - c) Übersicht über die Grundlagen der Geologie und Mineralogie mit Kristallographie.

(3) Schriftliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:
Eine Aufgabe aus der anorganischen Chemie (4 Stunden).
Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.
2. Zweites Teilgebiet:
Eine Aufgabe aus der organischen Chemie (4 Stunden).
Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Mündliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:
Anorganische und physikalische Chemie (40 Minuten).
2. Zweites Teilgebiet:
Organische Chemie (30 Minuten).

(5) Praktische Prüfung

Drei Einzelsubstanzen sind durch charakteristische Reaktionen zu identifizieren. Es ist eine kurze Darstellung zu geben, die den Gang der Arbeit schildert und das Verständnis für die theoretischen Grundlagen der Lösung erkennen läßt (4 Stunden).

(6) Hilfsmittel

Für die schriftliche und mündliche Prüfung wird ein Periodensystem zur Verfügung gestellt. Andere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

(7) Bewertung

Bei der Bildung der Fachnote für Chemie wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt, wobei jedes der beiden Teilgebiete als selbstständiges Fach gemäß § 22 zu behandeln ist. Die Fachnote für Chemie wird aus den Noten für die beiden Teilgebiete und die praktische Prüfung gebildet; dabei wird die Note für das erste Teilgebiet fünffach, die Note für das zweite Teilgebiet vierfach und die Note für die praktische Prüfung zweifach gewertet. Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Chemie nicht bestanden, wenn in einem Teilgebiet eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird.

§ 46

Biologie

(1) Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei biologischen Exkursionen sowie über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Kursen und Übungen erforderlich:

1. Botanischer und zoologischer Einführungskurs.
2. Übungen im Bestimmen von Tieren und Pflanzen.
3. Physiologischer Kurs in Botanik und Zoologie.
4. Ein einsemestriges großes Praktikum in beiden Teilgebieten.
5. Je ein weiterer von der Hochschule empfohlener Kurs.
6. Ist Biologie Zulassungsfach, so ist für das Teilgebiet der schriftlichen Hausarbeit (Botanik oder Zoologie) das große Praktikum II und ein Seminar bzw. ein Kolloquium nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Botanik und Zoologie:
 - a) Grundkenntnisse der Morphologie und Anatomie sowie ein Überblick über die Systematik und die Verwandtschaftsbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung der heimischen Flora und Fauna;
 - b) Grundlagen der Ökologie und der geographischen Verbreitung;

- c) eingehendere Kenntnis der Physiologie unter Einbeziehung der Fortpflanzungsbiologie. Die wesentlichen Befunde der Entwicklungsphysiologie;
- d) Grundlagen der Vererbungslehre;
- e) Grundzüge der Abstammungslehre;
- f) Bekanntschaft mit den Bestrebungen des Naturschutzes;
- g) ist Biologie Zulassungsfach, so werden darüber hinaus gefordert:
Grundkenntnisse der Systematik und der Verwandtschaftsbeziehungen;
Überblick über Arbeitsweisen und Ergebnisse der Verhaltensforschung;
vertiefte Kenntnis der Genetik.

2. Menschenkunde:

Bau und Funktion des menschlichen Körpers und die Folgerungen für seine Gesunderhaltung.

3. Allgemeine naturwissenschaftliche Anforderungen:

Aus der Physik, der Chemie, der allgemeinen Geologie und Paläontologie werden die für die Biologie wichtigen Kenntnisse vorausgesetzt.

(3) Schriftliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

Eine Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Botanik (4 Stunden).
Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Zweites Teilgebiet:

Eine Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Zoologie (4 Stunden).
Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Mündliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

Botanik (30 Minuten).

2. Zweites Teilgebiet:

Zoologie und Menschenkunde (40 Minuten).

(5) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers (Angabe im Zulassungsgesuch) in Botanik oder Zoologie.

a) Botanik:

Herstellung und Untersuchung eines pflanzlichen Präparates mit zeichnerischer und schriftlicher Darstellung der Beobachtungen oder Durchführung und Protokollierung eines einfachen physiologischen Versuchs (4 Stunden).

b) Zoologie:

Herstellung und Untersuchung eines tierischen Präparates mit zeichnerischer und schriftlicher Darstellung der Beobachtungen oder Durchführung und Protokollierung eines einfachen physiologischen Versuchs (4 Stunden).

(6) Bewertung

Bei der Bildung der Fachnote für Biologie wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt, wobei jedes der beiden Teilgebiete als selbständiges Fach gemäß § 22 zu behandeln ist. Die Fachnote für Biologie wird aus den Noten für die beiden Teilgebiete gebildet; dabei wird die Note für das erste Teilgebiet vierfach, die Note für das zweite Teilgebiet fünffach und die Note für die praktische Prüfung zweifach gewertet. Unbeschadet der Bestimmung in § 24 ist die Prüfung im Fach Biologie nicht bestanden, wenn in einem Teilgebiet eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird.

§ 47

Wirtschaftswissenschaften

A. Vorprüfung

(1) Voraussetzungen

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem zweisemestrigen Studium der Wirtschaftswissenschaften abgelegt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet des Wirtschaftsrechnens mit Einschluß der Finanzmathematik sowie des Systems der doppelten Buchführung.

(3) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus dem Wirtschaftsrechnen (2 Stunden).
2. Eine Aufgabe aus der Finanzmathematik (2 Stunden).
3. Eine Aufgabe aus der Buchführung (4 Stunden).

(4) Bewertung

Die Note für die Vorprüfung wird aus den Noten der schriftlichen Arbeiten ermittelt; dabei wird die Note für die Aufgabe aus der Buchführung zweifach gewertet. Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist.

B. Hauptprüfung

(5) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung und die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar bzw. einer Fortgeschrittenenübung oder einer Übung aus jedem der folgenden Bereiche voraus:

1. Allgemeine oder spezielle Betriebswirtschaftslehre.
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftspolitik.
3. Wirtschaftsgeschichte.
4. Privatrecht oder öffentliches Recht.
5. Statistik.

Insgesamt sind mindestens zwei Hauptseminare bzw. Fortgeschrittenenübungen und drei Übungen nachzuweisen.

Ferner hat jeder Bewerber ein halbjähriges betriebliches Praktikum nachzuweisen, das in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden kann. Dabei können auch zwei bzw. drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden. Das Praktikum ist grundsätzlich an Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft geeignet sind. Vom Studierenden ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihm ausgeführten Tätigkeiten aufzuzeichnen und von dem für den jeweiligen Bereich Zuständigen (Abteilungsleiter, Bürovorstand usw.) gleichzeitig durch Unterschrift zu bestätigen sind. Bei der Meldung zur Prüfung ist das Berichtsheft eigenhändig unterschrieben vorzulegen. Mit der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum ist vom Betrieb zugleich zu bestätigen, daß dieser nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft geeignet ist.

(6) Prüfungsanforderungen

1. Gründliche Kenntnis der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und eines besonderen Gebietes der speziellen Betriebswirtschaftslehre: Warenhandels-, Industrie- oder Bank-Betriebswirtschaftslehre. (Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, für welche der drei Arten der speziellen Betriebswirtschaftslehre sich der Prüfungsteilnehmer entschieden hat.) Umfassende Kenntnis des betrieblichen Rechnungswesens.
2. Kenntnis der allgemeinen Volkswirtschaftslehre sowie der Hauptgebiete der Volkswirtschaftspolitik. Kenntnis des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Wechsel- und Scheckgesetz, Konkurs- und Vergleichsordnung (Privatrecht). Kenntnisse in den Grundzügen des Staats-, Verwaltungs- und Strafrechts (Öffentliches Recht).

(7) Schriftliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

- a) Eine Aufgabe aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (3 Stunden). Mindestens zwei Themen werden zur Wahl gestellt.
- b) Eine Aufgabe aus dem vom Prüfungsteilnehmer gewählten (im Zulassungsgesuch angegebenen) besonderen Gebiet der speziellen Betriebswirtschaftslehre (3 Stunden). Mindestens zwei Themen werden zur Wahl gestellt.
- c) Eine Aufgabe aus dem betrieblichen Rechnungswesen (4 Stunden).

2. Zweites Teilgebiet:

- a) Eine Aufgabe aus der Volkswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftspolitik (4 Stunden). Mindestens je zwei Themen werden zur Wahl gestellt.
- b) Eine Aufgabe aus dem Wirtschaftsrecht (4 Stunden).

(8) Mündliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (20 Minuten),
- b) Spezielle Betriebswirtschaftslehre (20 Minuten),
- c) Betriebliches Rechnungswesen (20 Minuten).

2. Zweites Teilgebiet:

- a) Volkswirtschaftslehre (20 Minuten),
- b) Volkswirtschaftspolitik (20 Minuten),
- c) Privatrecht (15 Minuten),
- d) Öffentliches Recht (15 Minuten).

C. Bewertung

(9) Bei der Bildung der Fachnote für Wirtschaftswissenschaften wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt, wobei jedes der beiden Teilgebiete als selbständiges Fach gemäß § 22 zu behandeln ist. Die Fachnote für Wirtschaftswissenschaften wird aus den Noten für die beiden Teilgebiete und der Note für die Vorprüfung gebildet; dabei werden die Noten für die beiden Teilgebiete je zweifach und die Note für die Vorprüfung einfach gewertet. Unbeschadet der Bestimmung in § 24 ist die Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht bestanden, wenn in einem Teilgebiet eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird.

§ 48

Sozialkunde

(1) Das Prüfungsfach Sozialkunde umfaßt folgende Studienbereiche (Fachgebiete):

Politische Theorie
Staat (einschließlich Recht)
Gesellschaft
Wirtschaft

(2) Voraussetzungen

1. Die Zulassung zur Prüfung für Sozialkunde als Hauptfach setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

- a) eine Einführung in Politikwissenschaft,
- b) eine Einführung in Soziologie,
- c) eine Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
- d) zwei Übungen in Politikwissenschaft aus zwei der folgenden Teilbereiche:
Politische Systeme,
Politische Theorie,
Internationale Politik,
- e) eine Übung in Soziologie aus einem der folgenden Teilbereiche:
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich,
Soziologische Theorie,
Spezielle soziologische Theorie,
- f) eine Übung in Volkswirtschaftslehre,
- g) zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:
Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
Rechtswissenschaft,
Sozialpsychologie,
- h) eine Übung für Fortgeschrittene bzw. ein Hauptseminar in Politikwissenschaft,
- i) eine Übung für Fortgeschrittene bzw. ein Hauptseminar in Soziologie.

2. Die Zulassung zur Prüfung in Sozialkunde als Zusatzfach setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

- a) eine Einführung in Politikwissenschaft,
- b) eine Einführung in Soziologie,
- c) eine Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
- d) zwei Übungen in Politikwissenschaft aus zwei der folgenden Teilbereiche:
Politische Systeme,
Politische Theorie,
Internationale Politik,
- e) eine Übung in Soziologie aus einem der folgenden Teilbereiche:
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich,
Soziologische Theorie,
Spezielle soziologische Theorie,
- f) zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:
Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
Rechtswissenschaft,
Volkswirtschaftslehre,
Sozialpsychologie,
- g) eine Übung für Fortgeschrittene bzw. ein Hauptseminar in Politikwissenschaft oder Soziologie.

(3) Prüfungsanforderungen für Sozialkunde als Haupt- und Zulassungsfach

1. Politische Theorie

- a) Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Methoden der Politikwissenschaft.
- b) Kenntnis der Grundzüge der Politischen Theorie und ihrer Geschichte (mit vertiefter Einarbeitung in einen Klassiker, einen Ideenkreis oder eine Epoche politischen Denkens).

Der Prüfungsteilnehmer muß in der Lage sein, aktuelle politische Geschehnisse im Licht allgemeiner Probleme politischer Ordnung zu sehen und zu beurteilen.

2. Staat (einschließlich Recht)

- a) Eingehende Kenntnis des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Freistaates Bayern, Vertrautheit mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, dem Staats- und Verwaltungsaufbau und den politischen und gesellschaftlichen Kräften.
- b) Vertiefte Kenntnis der Probleme der modernen Demokratie, des Faschismus, Nationalismus, Kommunismus.
- c) Grundkenntnisse der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (Grundlagen, Aufgaben, Organisation).
Einsicht in die politische und gesellschaftliche Funktion des Rechts.
- d) Kenntnis der wichtigsten Regierungssysteme der Gegenwart (mit vertiefter Einarbeitung in wenigstens ein ausländisches Regierungssystem und in jenes im anderen Teil Deutschlands).
- e) Grundbegriffe der internationalen Beziehungen, des modernen Staaten-Systems und der internationalen Organisation.
Der Prüfungsteilnehmer muß die geschichtlichen Grundlagen und die Gegenwartsproblematik der internationalen Politik an der Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der Weltpolitik und an einem weiteren internationalen Sachproblem darlegen können.

3. Gesellschaft

- a) Kenntnis der Grundbegriffe der Soziologie, des Aufbaus der heutigen Gesellschaft und ihrer Wandlungsvorgänge, bezogen vor allem auf die Verhältnisse in beiden Teilen Deutschlands.
- b) Kenntnisse der wichtigsten Arbeitsmethoden der modernen Soziologie.
- c) Aus dem Bereich der speziellen Soziologie genauere Kenntnisse in einem sozialkundlich bedeutsamen Gebiet (z. B. politische Soziologie, Jugendsoziologie, Sozialisation, Schichtung o. ä.).

Der Prüfungsteilnehmer muß fähig sein, seine soziologischen Kenntnisse zur Durchdringung der politischen Wirklichkeit der Gegenwart anzuwenden.

4. Wirtschaft

- a) Grundlehren der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
- b) Grundzüge und -probleme der Volkswirtschaftspolitik, Deutsche Wirtschaftsverfassung und -struktur.

Der Prüfungsteilnehmer muß in der Lage sein, wichtige aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu interpretieren.

(4) Prüfungsanforderungen für Sozialkunde als Zusatzfach und in einer Erweiterungsprüfung

1. Politische Theorie

- a) Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Methoden der Politikwissenschaft.
- b) Kenntnis der Grundzüge der Politischen Theorie und ihrer Geschichte.

Der Prüfungsteilnehmer muß in der Lage sein, aktuelle politische Geschehnisse im Licht allgemeiner Probleme politischer Ordnung zu sehen und zu beurteilen.

2. Staat (einschließlich Recht)

- a) Eingehende Kenntnis des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Freistaates Bayern, Vertrautheit mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, dem Staats- und Verwaltungsaufbau und den politischen und gesellschaftlichen Kräften.
- b) Kenntnis der Probleme der modernen Demokratien, des Faschismus, Nationalismus, Kommunismus.
- c) Grundkenntnisse der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (Grundlagen, Aufgaben, Organisation).
Einsicht in die politische und gesellschaftliche Funktion des Rechts.
- d) Kenntnis der wichtigsten Regierungssysteme der Gegenwart.
- e) Grundbegriffe der internationalen Beziehungen, des modernen Staaten-Systems und der internationalen Organisation.
Der Prüfungsteilnehmer muß die geschichtlichen Grundlagen und die Gegenwartsproblematik der internationalen Politik an der Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der Weltpolitik darlegen können.

3. Gesellschaft

- a) Kenntnis der Grundbegriffe der Soziologie, des Aufbaus der heutigen Gesellschaft und ihrer Wandlungsvorgänge, bezogen vor allem auf die Verhältnisse in beiden Teilen Deutschlands.
- b) Aus dem Bereich der speziellen Soziologie genauere Kenntnisse in einem sozialkundlich bedeutsamen Gebiet (z. B. politische Soziologie, Jugendsoziologie, Sozialisation, Schichtung o. ä.).

Der Prüfungsteilnehmer muß fähig sein, seine soziologischen Kenntnisse zur Durchdringung der politischen Wirklichkeit der Gegenwart anzuwenden.

4. Wirtschaft

- a) Grundlehren der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
- b) Grundzüge und -probleme der Volkswirtschaftspolitik, Deutsche Wirtschaftsverfassung und -struktur.

Der Prüfungsteilnehmer muß in der Lage sein, wichtige aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu interpretieren.

(5) Schriftliche Prüfung

1. Sozialkunde als Haupt- und Zulassungsfach:

- a) Eine Klausurarbeit aus einem der Fachgebiete „Politische Theorie“ oder „Staat (einschließlich Recht)“ (5 Stunden). Je drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Klausurarbeit aus einem der Fachgebiete „Gesellschaft“ oder „Wirtschaft“ (5 Stunden). Je drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Sozialkunde als Zusatzfach und in einer Erweiterungsprüfung:

Eine Klausurarbeit aus den bei Nummer 1 Buchst. a oder b genannten Fachgebieten; der Prüfungsteilnehmer gibt bei der Meldung zur Prüfung verbindlich an, aus welcher der beiden Fachgebieten (Nummer 1 Buchst. a oder b) er ein Thema für die Klausurarbeit wählt.

(6) Mündliche Prüfung

1. Sozialkunde als Hauptfach:

- Politische Theorie (20 Minuten),
- Staat (einschließlich Recht) (20 Minuten),
- Gesellschaft (20 Minuten),
- Wirtschaft (20 Minuten).

2. Sozialkunde als Zusatzfach und in einer Erweiterungsprüfung:

- Politische Theorie (15 Minuten),
- Staat (einschließlich Recht) (15 Minuten),
- Gesellschaft (15 Minuten),
- Wirtschaft (15 Minuten).

§ 49

Philosophie

(1) Prüfungsanforderungen

Der Bewerber muß nachweisen:

- Beschäftigung mit den philosophischen Grundlagproblemen der vom Bewerber zum Studium gewählten Fachwissenschaften.
- Gründliche Kenntnisse der Hauptwerke eines bedeutenden europäischen Philosophen oder einer bedeutenden philosophischen Bewegung; in Betracht kommen z. B. Plato, Aristoteles, Augustin, Thomas, Descartes, Leibniz, der englische Empirismus, Kant, Hegel.
- Überblick über die Hauptprobleme folgender philosophischer Disziplinen (systematisch und historisch):
 - Logik,
 - Metaphysik,
 - Erkenntnistheorie,
 - Philosophische Anthropologie,
 - Ethik.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus einem der in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Gebiete (Angabe im Zulassungsgesuch). Es werden drei Themen zur Wahl gestellt. Arbeitszeit: 4 Stunden.

(3) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, wobei etwa je 30 Minuten auf die in Absatz 1 unter Nrn. 1 und 2 aufgeführten Studienbereiche entfallen.

Jeder Prüfungsteilnehmer muß auch nachweisen, daß er sich die notwendigen Kenntnisse für eine selbständige Auseinandersetzung mit dem dialektischen Materialismus erworben hat.

§ 50

Erziehungslehre

(1) Prüfungsanforderungen

Der Bewerber muß nachweisen:

- Beschäftigung mit den pädagogischen Grundfragen und Grundbegriffen unter Einbeziehung der entsprechenden philosophischen, anthropologischen, psychologischen und soziologischen Perspektiven.

- Verständnis für die pädagogischen Gegenwartsprobleme einschließlich der jugendkundlichen Fragen.

- Vertrautheit mit der Theorie der Schule und der allgemeinen Didaktik.

- Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung von Bildungsidee, Erziehung und Schule, unter besonderer Berücksichtigung eines bedeutenden europäischen Pädagogen oder einer bedeutenden pädagogischen Bewegung.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete (Angabe im Zulassungsgesuch). Es werden drei Themen zur Wahl gestellt. Arbeitszeit: 4 Stunden.

(3) Mündliche Prüfung

Hier soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er sich exemplarisch in die drei Gebiete eingearbeitet hat, aus denen er in der schriftlichen Prüfung kein Thema gewählt hat. Dauer: 60 Minuten.

§ 51

Psychologie

(Bis zur Festsetzung der Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsbewertung gilt die Übergangsregelung gemäß § 74 Abs. 5.)

§ 52

Sport

A. Erster Prüfungsabschnitt

(1) Voraussetzungen

- Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen und fachdidaktischen Veranstaltungen in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach.
- Vorlage des Leistungsscheins im Rettungsschwimmen.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in Unfallkunde und Erste Hilfe.

(2) Prüfungsanforderungen

- Motorische Fertigkeiten und didaktische Kenntnisse in folgenden Grundfächern:

Basketball
Fußball (nur für Studenten)
Geräturnen
Gymnastik und Tanz
Handball
Leichtathletik
Schwimmen
Skilauf (alpin)
Volleyball

- Motorische Fertigkeiten und didaktische Kenntnisse in einem der folgenden Wahlpflichtfächer:

Badminton
Eishockey (nur für Studenten)
Eiskunstlauf
Eisschnelllauf
Hockey
Judo
Kanu
Rudern
Skilanglauf
Tennis

Tischtennis

Ein anderes Wahlpflichtfach kann gewählt werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegt.

(3) Prüfung in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach

- a) Sportpraktischer Leistungsnachweis,
- b) Demonstration sportartspezifischer Techniken,
- c) Didaktik, spezielle Bewegungs- und Trainingslehre sowie Wettkampfbestimmungen (Bearbeitungszeit in jedem der Grundfächer und im Wahlpflichtfach: 30 Minuten).

Die sportartspezifischen Anforderungen zu Buchstaben a und b sind im **Anhang** zur Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Durchführung und Bewertung des Ersten Prüfungsabschnitts

1. Der Erste Prüfungsabschnitt wird von den Prüfungskommissionen abgenommen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den Ausbildungsstätten bestellt werden.
2. Meßbare Leistungen in den Grund- und Wahlpflichtfächern werden nach Wertungstabellen bewertet, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht werden.
3. Nicht meßbare Leistungen sind von mindestens zwei Prüfern nach Maßgabe des § 7 (Notenstufen und Notenbildung) zu bewerten.
4. Die Note jedes Grund- bzw. Wahlpflichtfaches wird errechnet, indem die Summe der Einzelnoten aus
 - a) sportpraktischem Leistungsnachweis,
 - b) Demonstration sportartspezifischer Techniken,
 - c) Didaktik, spezielle Bewegungs- und Trainingslehre sowie Wettkampfbestimmungen durch drei geteilt wird.
5. Die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wird errechnet, indem die Noten der Grundfächer und des Wahlpflichtfaches addiert und durch die Summe aus der Zahl der Grundfächer und des Wahlpflichtfaches geteilt werden.

(5) Nichtbestehen und Wiederholen des Ersten Prüfungsabschnitts

1. Der Erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem oder mehreren der Grundfächer oder im Wahlpflichtfach mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Wenn der Erste Prüfungsabschnitt auf Grund einer schlechteren Note als „ausreichend“ in lediglich einem der Grundfächer oder im Wahlpflichtfach nicht bestanden wurde, kann die Prüfung in diesem Fach einmal wiederholt werden. Wird auch dann wieder eine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt, so ist der Erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden und muß im ganzen wiederholt werden.
3. Wurde der Erste Prüfungsabschnitt auf Grund schlechterer Noten als „ausreichend“ in zwei oder mehr Grundfächern bzw. in einem Grundfach und im Wahlpflichtfach nicht bestanden, so muß der Erste Prüfungsabschnitt im ganzen wiederholt werden.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt

(6) Voraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts.
2. Vorlage eines gültigen Lehrscheins im Rettungsschwimmen.

3. Nachweis der Grundfertigkeiten im Eislauf.

4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung im Schulsonderturnen gemäß den im **Anhang** zu dieser Prüfungsordnung genannten Regelungen.
5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren, davon an einem aus dem Bereich der Sportbiologie.

(7) Prüfungsanforderungen

Vertiefte Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern:

1. Sportpädagogik und Fachdidaktik (einschl. Geschichte des Schulsports),
2. Sportbiologie/Sportmedizin,
3. Gesellschaftliche Grundlagen des Sports unter besonderer Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Aspekte,
4. Bewegungslehre,
5. Trainingslehre.

(8) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Sportpädagogik/Fachdidaktik (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.
2. Eine Aufgabe aus der Sportbiologie/Sportmedizin (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.
3. Eine Aufgabe aus der Bewegungslehre oder Trainingslehre (4 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.

(9) Mündliche Prüfung

1. Sportpädagogik, Fachdidaktik einschließlich Geschichte des Schulsports (20 Minuten).
2. Sportbiologie/Sportmedizin (20 Minuten).
3. Gesellschaftliche Grundlagen des Sports unter besonderer Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Aspekte (10 Minuten).
4. Bewegungslehre (10 Minuten).
5. Trainingslehre (10 Minuten).

Bei der Bestimmung der Note für die mündliche Prüfung werden die Teilprüfungen zu Nummern 1 und 2 je zweifach und die Teilprüfungen zu Nummern 3 bis 5 je einfach gewertet.

(10) Nichtbestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts

Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Note des Zweiten Prüfungsabschnitts schlechter als „ausreichend“ ist. Bei einer Wiederholung des Zweiten Prüfungsabschnitts wird das Ergebnis des bestandenen Ersten Prüfungsabschnitts, das seine Gültigkeit behält, angerechnet.

C. Bewertung der gesamten Prüfung

(11) Bei der Ermittlung der Fachnote für Sport werden die Noten des Ersten Prüfungsabschnitts und des Zweiten Prüfungsabschnitts gleich gewertet.

§ 53

Kunsterziehung

A. Zulassungsprüfung

(1) Die Zulassungsprüfung umfaßt

1. die Herstellung eines Werkstückes in der Werkstätte des gewählten Gebietes (zur Wahl stehen Maltechnik, Keramik, Textilgestaltung, Glasmalerei, Mosaikkunst, Glasschliff, Metallguß, Gipsguß, Schreinerei, Steinbildhauerei, Gold- und Silberschmiede, Kunststofftechnik, soweit an der Kunsthochschule vertreten),

2. eine Aufgabe aus dem technischen Zeichnen und

3. eine Aufgabe aus der angewandten Perspektive.

(2) Die Aufgaben aus dem technischen Zeichnen und aus der angewandten Perspektive sind frühestens nach dem zweiten Semester zu fertigen.

(3) Die Zulassungsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Aufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.

B. Künstlerische Prüfung

(4) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Künstlerischen Prüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung voraus. Ferner ist der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber graphische Techniken des Hoch-, Flach- und Tiefdrucks beherrscht und in sechs verschiedenen Werkstätten der Akademie mit Erfolg gearbeitet hat.

(5) Prüfungsanforderungen

1. Erstes Teilgebiet:

- Zeichnen und Malen.
- Plastik: Grundbegriffe; Rundplastik, Relief; Negativschnitte.
- Sehen und Verstehen von Form- und Farbzusammenhängen durch anschaulich klares Bildschaffen aus der Vorstellung und nach der Natur.

2. Zweites Teilgebiet:

- Raumgestaltung: Grundbegriffe; zeichnerische und farbige Darstellung einfacher Innenräume.
- Schrift: Blockschrift; eine weitere lateinische und eine deutsche Schrift in charaktervollen Formen; Kenntnis der abendländischen Schriftarten, ihrer Entwicklung und ihrer Formwerte als gedruckte und geschriebene Schrift; Anwendung auf praktische Beispiele.
- Erklärendes Zeichnen: Erarbeiten von Formzusammenhängen in sachlich objektiver Erfassung von Natur und Gegenstand.

3. Drittes Teilgebiet:

- Kunstabstrachtung: Erklären und Beurteilen von künstlerischer Gestaltung in Architektur, Plastik, Malerei, Graphik und angewandter Kunst; die künstlerische und handwerkliche Qualität; Zeichnen von Kunstwerken.
- Kunstgeschichte: Die Entwicklung der Kunst, die Stile, Werke und Meister; das Kunstwerk innerhalb der Gesamtkulturen, sein geistiger und formaler Gehalt; die Kunst der Heimat.
- Malkunde, Werkstoffkunde: Mal- und Zeichenmaterial und seine Anwendung; graphische Techniken.

(6) Prüfungsarbeiten

1. Erstes Teilgebiet:

Zeichnen, Malen und Modellieren nach der Vorstellung und nach der Natur. Jeder Prüfungsteilnehmer hat mindestens eine Arbeit dreidimensional und mindestens eine Arbeit in Farbe zweidimensional auszuführen.

- Menschliche Gestalt (Akt, 6 Stunden),
- freie Komposition (6 Stunden),
- Gegenstände, Stilleben (in Farbe, 6 Stunden),
- Tiere und Pflanzen (6 Stunden).

2. Zweites Teilgebiet:

- Raumgestaltung (6 Stunden),
- Schrift (6 Stunden),
- Erklärendes Zeichnen (6 Stunden).

3. Drittes Teilgebiet:

- Kunstabstrachtung: Formale Deutung von Kunstwerken durch Skizzen und schriftliche Erläuterungen (6 Stunden),
- Kunstgeschichte (mündliche Prüfung, 30 Minuten),
- Malkunde, Werkstoffkunde (mündliche Prüfung, 30 Minuten).

Die Prüfungsarbeiten gemäß Nummer 2 und Nummer 3 Buchst. a sind von den Prüfungsteilnehmern nicht mit ihrem Namen, sondern nur mit Kennzahl und Kennwort zu bezeichnen.

(7) Bildnerische Arbeiten aus der Studienzeit

- Die Prüfung erstreckt sich auch auf Ergebnisse selbständiger bildnerischer Arbeit aus der Studienzeit des Prüfungsteilnehmers. Zu diesem Zweck legt er Arbeiten vor, deren Zahl und Größe durch den für ihre Ausstellung verfügbaren Raum begrenzt sind. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist die gleiche Ausstellungsfläche bereitzustellen.
- Eine Mappe mit weiteren Arbeiten ist als Entscheidungshilfe vorzulegen.

(8) Bewertung

- Die bildnerischen Arbeiten aus der Studienzeit (Absatz 7) werden gleichzeitig mit den Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 6 Nr. 1 von zwei getrennt beurteilenden Prüfungsausschüssen bewertet, denen mindestens je sechs und höchstens je acht Mitglieder angehören. Für die Festlegung der Noten gilt § 20 Abs. 2 sinngemäß.
- Die Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 6 Nr. 2 Buchst. c werden von einem Prüfungsausschuß beurteilt, dem die mit der Ausbildung der Kunsterzieher hauptamtlich betrauten Mitglieder der in Nummer 1 genannten Prüfungsausschüsse angehören. Für die Festlegung der Note gilt § 20 Abs. 2 sinngemäß.
- Die Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 6 Nr. 2 Buchst. a und b werden von zwei Prüfern bewertet.
- Bei der Ermittlung der Fachnote für Kunsterziehung werden die zehn Einzelnoten für die in Absatz 6 genannten Prüfungsleistungen je einfach und die für die bildnerischen Arbeiten gemäß Absatz 7 erteilte Note zweifach gewertet.
- Die Note für die Zulassungsprüfung wird nicht berücksichtigt.

§ 54

Musik

(1) Prüfungsanforderungen

1. Erstes Teilgebiet: Künstlerischer Bereich.

Der Prüfungsteilnehmer hat seine Fertigkeit im Spiel der beiden Pflichtinstrumente Klavier und Violine nachzuweisen. Nach seiner Wahl wird das eine der beiden Instrumente als Hauptinstrument, das andere als Nebeninstrument geprüft. Ferner wird er in Sologesang, Chorleitung, Orchesterleitung und Gehörbildung geprüft. Die für den vorbereiteten Vortrag bestimmten Musikstücke werden dem Prüfungsteilnehmer drei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

- Klavier als Hauptinstrument, Violine als Nebeninstrument;

- aa) **Klavier:** Vortrag eines schwierigen Stückes im polyphonen Stil und eines Satzes aus einer klassischen Sonate (je drei Werke werden zur Wahl gestellt); Vortrag eines selbstgewählten, neuzeitlichen Stückes; Vom-Blatt-Spielen eines mittelschweren Klavierauszuges und des Klavierparts eines klassischen Kammermusikwerkes.
- bb) **Violine:** Vortrag einer schwierigen Kreutzer-Etüde (mit Ausnahme der Etüden mit Doppelgriffen) und einer leichteren vorklassischen Sonate im Schwierigkeitsgrad der Sonaten von G. F. Händel.
- cc) **Violine als Nebeninstrument** kann durch ein anderes heute gebräuchliches Melodie-Instrument (Orchesterinstrument) ersetzt werden. In diesem Fall muß der Prüfungsteilnehmer, falls er anstelle Violine kein anderes Streichinstrument gewählt hat, im Laufe seines Studiums die Befähigung erwerben, in einem Streichinstrument unterrichten und mit einer Streichergruppe methodisch arbeiten und sie leiten zu können. Für das Instrument, das an die Stelle der Violine als Nebeninstrument tritt, gelten als Prüfungsanforderungen Vorträge von Werken mit Schwierigkeitsgraden, die denen für Violine vergleichbar sind. Die während des Studiums erworbene Befähigung, in einem Streichinstrument unterrichten und mit einer Streichergruppe methodisch arbeiten und sie leiten zu können, ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer Musikhochschule nachzuweisen.
- b) **Violine als Hauptinstrument, Klavier als Nebeninstrument:**
- aa) **Violine:** Vortrag einer Violin-Etüde im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Rode, eines Satzes aus einer Solosonate von J. S. Bach und eines Satzes aus einem klassischen Violinkonzert (je drei Werke werden zur Wahl gestellt); Vortrag eines selbstgewählten neuzeitlichen Stückes; Vom-Blatt-Spielen der ersten Violinstimme eines mittelschweren klassischen Streichquartettsatzes.
- bb) **Klavier:** Eine Etüde im Schwierigkeitsgrad von Czernys Schule der Geläufigkeit; eine zweistimmige Invention von J. S. Bach; ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad einer leichteren Mozartsonate.
- c) **Sologesang:**
Vortrag eines Volksliedes sowie eines Kunstliedes und einer Arie mittleren Schwierigkeitsgrades nach Wahl des Prüfungsausschusses aus der Zahl der vom Prüfungsteilnehmer vorbereiteten Stücke; Vom-Blatt-Singen der entsprechenden Stimme aus einem klassischen Oratorium und aus einem modernen Chorwerk sowie einer Liedmelodie.
- d) **Chorleitung:**
Spielen von Chorpartituren in verschiedener Zusammensetzung; Erarbeitung und Leitung eines drei- oder vierstimmigen A-cappella-Chorwerkes.
- e) **Orchesterleitung:**
Spielen von leichten Orchestersätzen; Erarbeitung und Leitung eines leichteren symphonischen Satzes für Orchester.
- f) **Gehörbildung:**
Erkennen und Niederschreiben schwieriger rhythmischer, melodischer und harmonischer Diktate.
2. **Zweites Teilgebiet: Pädagogischer Bereich.**
Fragen der Musikerziehung mit besonderer Berücksichtigung des Musikunterrichts an den Gymnasien.
3. **Drittes Teilgebiet: Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich.**
- a) **Musiktheorie:**
Gründliche Kenntnis der allgemeinen Musik- und Harmonielehre; Grundzüge des Kontrapunktes einschließlich der Elemente von Kanon und Fuge; Vertrautheit mit der Formenlehre.
- b) **Musikwissenschaft:**
Gründliche Kenntnis der Musikgeschichte; gründliche Kenntnis der Literaturkunde, insbesondere auf dem Gebiet der Schulmusik und des instrumentalen Hauptfaches; Vertrautheit mit der Instrumentenkunde; fehlerfreies und ausdrucksvolles Sprechen bekannter und unbekannter Texte sowie Vertrautheit mit den Fragen der Stimmphysiologie.
- (2) **Durchführung der Prüfung**
1. **Erstes Teilgebiet:**
- a) Hauptinstrument (30 Minuten),
b) Nebeninstrument (15 Minuten),
c) Sologesang (15 Minuten),
d) Chorleitung (15 Minuten),
e) Orchesterleitung (15 Minuten),
f) **Gehörbildung:**
(A) Eine schriftliche Aufgabe (1½ Stunden),
(B) eine mündliche Prüfung (10 Minuten).
2. **Zweites Teilgebiet:**
- a) Eine schriftliche Aufgabe aus der Musikerziehung (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
b) eine mündliche Prüfung (15 Minuten).
3. **Drittes Teilgebiet:**
- a) **Musiktheorie:**
(A) Eine praktische Prüfung in Harmonielehre (10 Minuten);
(B) eine schriftliche Aufgabe aus der Harmonielehre: Ein bezifferter Baß, eine Melodie und eine diatonische, chromatische und enharmonische Modulation (4 Stunden);
(C) eine schriftliche Aufgabe aus dem Kontrapunkt (5 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
(D) eine mündliche Prüfung in Formenlehre (10 Minuten).
- b) **Musikwissenschaft:**
(A) Eine praktische Prüfung in Sprechen und Stimmphysiologie (15 Minuten);
(B) eine mündliche Prüfung in Musikgeschichte (15 Minuten), Literaturkunde (10 Minuten), Instrumentenkunde (10 Minuten).
- (3) **Bewertung**
1. Die Prüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis c werden jeweils von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder angehören. Für die Festlegung der Noten gilt § 20 Abs. 2 sinngemäß.

2. Die Prüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. d, e und f (B), Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a (A), a (D) und b werden jeweils von zwei Ausschußmitgliedern abgenommen. Für die Festlegung der Noten gilt § 20 Abs. 2 sinngemäß.
3. In den Prüfungen gemäß Nummern 1 und 2 muß jeweils ein Beisitzer anwesend sein; § 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Zunächst werden die Noten für die Teilgebiete nach folgendem Bewertungsschema ermittelt:
 - a) Erstes Teilgebiet:
Die Note für das Hauptinstrument zählt vierfach; die Noten für Nebeninstrument, Solosang, Chorleitung, Orchesterleitung zählen je zweifach; die Note für Gehörbildung, die sich als Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung ergibt, zählt einfach.
 - b) Zweites Teilgebiet:
Die Note für das zweite Teilgebiet ist das Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung.
 - c) Drittes Teilgebiet:
Die Note für Musikgeschichte zählt dreifach; die Note für Harmonielehre, die sich als Mittel aus den Noten der praktischen Prüfung und der schriftlichen Arbeit ergibt, sowie die Noten für Kontrapunkt und Formenlehre zählen je zweifach; die Noten für Literaturkunde, Instrumentenkunde, Sprechen mit Stimmphysiologie zählen je einfach.
5. Bei der Ermittlung der Fachnote für Musik werden die Noten für das erste und dritte Teilgebiet je zweifach, die Note für das zweite Teilgebiet einfach gewertet.

D

Die Pädagogische Prüfung

§ 55

Prüfungsausschüsse

- (1) Die Pädagogische Prüfung wird vor Ausschüssen des Prüfungsamtes abgelegt, die an den Pädagogischen Seminaren gebildet werden.
- (2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuß gehören an: der Vorsitzende des Prüfungsamtes, der Seminarvorstand, der Seminarleiter und die Seminarlehrer des betreffenden Pädagogischen Seminars.
- (3) Bei einer Prüfungslehrprobe an einer Zweischule gehören dem Prüfungsausschuß neben dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes, dem Seminarvorstand und dem zuständigen Seminarlehrer auch der Direktor der Zweischule und der Betreuungslehrer an. Ist der Seminarvorstand verhindert, so tritt an seine Stelle ein weiterer Seminarlehrer.
- (4) Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm bestellter Vertreter. Sind beide verhindert, so führt der zuständige Seminarvorstand bzw. dessen Vertreter den Vorsitz.
- (5) Die Prüfungsausschüsse müssen mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 56

Durchführung der Pädagogischen Prüfung

- (1) Die Pädagogische Prüfung besteht aus drei Teilen:

1. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (§ 60),
2. Ablegung von drei Prüfungslehrproben (§ 61),
3. Mündliche Prüfung (§ 63).

Bei Fächerverbindungen mit Psychologie tritt an die Stelle einer Prüfungslehrprobe die Bearbeitung eines Beratungsfalles (§ 61 Abs. 7).

(2) Im Laufe der Ausbildungszeit sind zwei Prüfungslehrproben abzulegen und die schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der letzte Prüfungsabschnitt, bestehend aus der dritten Prüfungslehrprobe und der mündlichen Prüfung, findet am Schluß der Ausbildungszeit statt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt ist, daß der Studienreferendar

1. am Pädagogischen Seminar mit mindestens ausreichendem Erfolg teilgenommen hat,
2. die schriftliche Hausarbeit termingerecht abgeliefert hat.

§ 57

Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt

(1) Der Studienreferendar legt sein Gesuch um Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt über den Seminarvorstand dem Prüfungsamt vor.

(2) Der Seminarvorstand berichtet, ob der Studienreferendar am Pädagogischen Seminar mit mindestens ausreichendem Erfolg teilgenommen hat.

(3) Kann die Bewährung des Studienreferendars in der Ausbildungszeit nach Ansicht des Seminarvorstandes nicht wenigstens als „ausreichend“ beurteilt werden, so führt der Seminarvorstand hierüber eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. In diesem Fall erstellt der Prüfungsausschuß die gemäß § 59 vorzulegende Beurteilung so rechtzeitig, daß sie mit der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt vorgelegt werden kann.

§ 58

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt spricht der Vorsitzende des Prüfungsamtes aus. Die Mitteilung an den Studienreferendar erfolgt über den Seminarvorstand.

(2) Wurde die Zulassung versagt, so wird dies dem Studienreferendar unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung kann der Studienreferendar binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes Beschwerde einlegen. Der Prüfungshauptausschuß kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Landpersonalausschuß.

§ 59

Die Beurteilung der Studienreferendare

(1) Gegen Ende der Ausbildungszeit erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit den Seminarlehrern über jeden Studienreferendar eine Beurteilung (§ 54 Laufbahnverordnung), in der folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Unterrichtsgestaltung (insbesondere didaktische und methodische Planung und Vorbereitung des Unterrichts; Durchführung des Unterrichts; Durchführung der Lernzielkontrolle und Leistungsbewertung; bei Schulpsychologie außerdem Gestaltung der Beratung).
2. Erzieherische Wirksamkeit (insbesondere Bereitschaft und Fähigkeit zu erzieherischem Wirken, Verständnis für die Schüler; Schülerbeobachtung und Beratung von Schülern und Eltern; Sicherung der notwendigen Ordnung).

3. Dienstliches Verhalten (insbesondere fachliches Interesse; Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Eigeninitiative bei der Erledigung von dienstlichen Aufgaben; Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit).

Die Beurteilung soll die werdende Lehrerpersönlichkeit, und zwar Vorzüge wie Mängel in gleicher Deutlichkeit erkennen lassen.

(2) Soweit besondere Bewährung im Heimdienst, bei Schullandheimaufenthalten, bei Wanderungen, im Schulsport usw. vorliegt, ist in der Beurteilung darauf hinzuweisen.

(3) In die Beurteilung ist auch eine Feststellung über die Eignung zur Verwendung an nicht gemischten Schulen (Knaben- oder Mädchenschulen) aufzunehmen.

(4) Die Direktoren der Zweigschulen (und gegebenenfalls der Einsatzschulen sowie der Schülerheime), denen der Studienreferendar im zweiten Abschnitt seiner pädagogischen Ausbildung zugeteilt war, teilen nach Anhören des Betreuungslehrers ihre Beobachtungen dem Seminarvorstand mit, der sie bei der Abfassung der Gesamtbeurteilung in geeigneter Weise verwendet.

(5) Der Prüfungsausschuß faßt die einzelnen Beurteilungen nach einem Vorschlag des Seminarvorstands zu einer Gesamtbeurteilung zusammen. Das Ergebnis wird in je einer Note für

1. Unterrichtsgestaltung,
2. Erzieherische Wirksamkeit,
3. Dienstliches Verhalten

ausgedrückt; diese drei Noten setzt der Prüfungsausschuß fest. Die Gesamtbeurteilung muß bei Beginn des letzten Prüfungsabschnittes vorliegen.

§ 60

Die schriftliche Hausarbeit

(1) Im Laufe der Ausbildungszeit hat jeder Studienreferendar eine schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit) aus dem Gebiet der Erziehungslehre, der Schulkunde oder der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer anzufertigen. Der Seminarvorstand und die Seminarlehrer stellen rechtzeitig Themen für die Arbeit zur Wahl.

(2) Die Aufgabe muß innerhalb des Wissens- und Erfahrungsbereichs des Studienreferendars liegen und mit den im Seminar zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln lösbar sein. Sie soll insbesondere Fragen aus gegenwartsnahen Gebieten des Unterrichts und der Erziehung behandeln, in denen der Verfasser seine eigene, aus praktischer Tätigkeit gewonnene Einsicht klarlegen und wissenschaftlich begründen kann.

(3) Die Studienreferendare können im Einvernehmen mit ihren Seminarlehrern und mit Genehmigung des Seminarvorstandes den Gegenstand der Arbeit auch selbst wählen. Der Seminarlehrer kann die Studienreferendare bei der Beschaffung der notwendigen Hilfsmittel beraten. Zu vermeiden sind Aufgaben, deren Lösung im fachlichen Schrifttum bereits so festgelegt ist, daß von den Bearbeitern selbständige Leistungen nicht zu erwarten sind. Ferner scheiden Aufgaben aus, die der Studienreferendar bereits in der schriftlichen Hausarbeit für die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung behandelt hat.

(4) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit steht den Studienreferendaren im allgemeinen ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(5) Am Schluß der Arbeit hat der Prüfungsteilnehmer zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Erweist sich die abgegebene Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinne des § 8 vor.

(7) Die schriftliche Hausarbeit wird zunächst von dem Seminarlehrer beurteilt, der die Aufgabe gestellt hat oder mit dessen Zustimmung sie gewählt worden ist. Die zweite Durchsicht übernimmt ein weiterer Seminarlehrer der betreffenden Fächergruppe oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer fachkundiger Lehrer. Die Beurteiler erstellen über die Arbeit ein Gutachten; das Ergebnis wird durch eine Note ausgedrückt. Können sich die beiden Beurteiler nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so setzt der Prüfungsausschuß die Note fest. Die endgültige Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit muß bei Beginn des letzten Prüfungsabschnittes vorliegen.

§ 61

Die praktische Prüfung

(1) Jeder Studienreferendar hat sein Lehrgeschick in drei Prüfungslehrproben aus seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächern nachzuweisen. Bei Fächerverbindungen mit Psychologie tritt an die Stelle einer Prüfungslehrprobe die Bearbeitung eines Beratungsfalles gemäß Absatz 7.

(2) Die erste Prüfungslehrprobe wird vor Beginn der Zweigschulausbildung an der Seminarschule abgelegt, die zweite in der Regel an einer Zweigschule, die dritte im Rahmen der mündlichen Prüfung wieder an der Seminarschule. Von den drei Prüfungslehrproben ist, soweit möglich, je eine auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe zu halten. Bei den künstlerischen Fächern muß eine Prüfungslehrprobe aus dem Gebiet der Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte bzw. der Musikgeschichte abgelegt werden.

(3) Die Prüfungslehrproben finden vor Klassen statt, die der Studienreferendar entweder aus seinem selbständigen Unterricht oder wenigstens vom mehrmaligen Hospitieren kennt. Der Studienreferendar muß die Möglichkeit haben, in der der Prüfungslehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde seines Prüfungsfaches anwesend zu sein.

(4) Den Stoff der beiden ersten Prüfungslehrproben kann der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, gegebenenfalls auch mit dem Betreuungslehrer, selbst wählen; den Stoff der dritten Prüfungslehrprobe gibt der Seminarlehrer drei Tage vor der Lehrprobe dem Studienreferendar bekannt. Der Stoff der Prüfungslehrproben muß sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Klasse organisch einfügen und darf noch nicht behandelt sein. Er ist so abzugrenzen, daß er in einer Unterrichtsstunde erledigt werden kann.

(5) Vor Beginn der Prüfungslehrprobe hat der Studienreferendar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Entwurf in vierfacher Ausfertigung zu überreichen, aus dem der beabsichtigte Gang der Lehrstunde ersichtlich ist.

(6) Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Fachlehrer dem Prüfungsausschuß nicht ohnehin an, so ist er zur Prüfungslehrprobe beizuziehen.

(7) Bei Fächerverbindungen mit Psychologie überträgt der Seminarlehrer für das Fach Psychologie dem Studienreferendar die Bearbeitung eines Beratungsfalles aus dem Bereich des Gymnasiums. Dabei werden dem Studienreferendar auch die schulischen Leistungsnachweise und Beurteilungen eines Schülers zugänglich gemacht. Der Beratungsfall wird so ausgewählt, daß er innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen abgeschlossen werden kann. Am abschließenden Beratungsgespräch an der Seminar- schule, für das Absatz 5 entsprechend gilt, nehmen der Seminarlehrer für das Fach Psychologie und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses teil. Ablauf und Ergebnis der Beratung sind vom Studienreferendar schriftlich festzuhalten. Von den verbleibenden zwei Prüfungslehrproben wird die eine im Unterrichtsfach des Studienreferendars, die andere ebenfalls in diesem Fach oder im Unterricht des Faches Psychologie abgelegt. Den Stoff der beiden Prüfungslehrproben kann der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, gegebenenfalls auch mit dem Betreuungslehrer, selbst wählen.

§ 62

Bewertung der Prüfungslehrproben

(1) Unmittelbar nach Abnahme einer Prüfungs- lehrprobe setzt der Prüfungsausschuß das Ergebnis fest. Ist ein Fachlehrer beigezogen worden, der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, so wirkt er be- ratend mit.

(2) Dem Studienreferendar wird Gelegenheit gege- ben, sich zu äußern, wenn er vom vorgelegten Plan erheblich abgewichen ist.

§ 63

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prü- fung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel vor dem gesamten Prüfungsausschuß statt. Der Vorsit- zende kann in begründeten Fällen den Prüfungsaus- schuß zur Abnahme der mündlichen Prüfung teilen.

(2) In der Prüfung muß jeweils ein Beisitzer anwe- send sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Päd- agogik und allgemeine Didaktik, Pädagogische Psy- chologie, Schulkunde, Grundfragen der staatsbürger- lichen Bildung sowie auf die Methodik der Unter- richtsfächer, für die der Studienreferendar die Lehr- befähigung in der Wissenschaftlichen oder Künstle- rischen Prüfung nachgewiesen hat. Studienreferen- dare, die die Wissenschaftliche Prüfung in einer Fächerverbindung mit Sozialkunde oder eine Erweite- rungsprüfung in Sozialkunde mit Erfolg abgelegt ha- ben, werden in Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung nicht geprüft. Die Prüfung in Pädagogischer Psychologie für Studienreferendare mit einer Fächerverbindung mit Psychologie erstreckt sich auf die Methodik des Unterrichts in Psychologie und auf die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes; darüber hinaus findet eine Prüfung in Pädagogischer Psychologie gemäß Satz 1 nicht statt. Die Prüfung dauert insgesamt etwa eine Stunde, wovon jeweils die Hälfte auf die Inhalte der allgemeinen Ausbil- dung und die Inhalte der fachspezifischen Ausbil- dung entfällt.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt die Note für die mündliche Prüfung fest. Von den Prüfern sind nur diejenigen stimmberechtigt, die bei der Prüfung an- wesend waren; die Beisitzer wirken bei der Notenbil- dung beratend mit.

§ 64

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird gebildet aus

1. den drei Noten der Gesamtbeurteilung (§ 59),
2. der Durchschnittsnote aus den Prüfungslehrpro- ben,
3. der Note für die schriftliche Hausarbeit,
4. der Note für die mündliche Prüfung.

Dabei zählt die Durchschnittsnote aus den Prüfungs- lehrproben doppelt, die fünf übrigen Noten zählen je einfach.

§ 65

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Pädagogische Prüfung ist nicht bestan- den, wenn

1. der Studienreferendar wegen Nichterfüllung der in § 56 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzun- gen nicht zum letzten Prüfungsabschnitt zugelassen wurde,
2. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist oder
3. die Noten von zwei Prüfungslehrproben schlechter als „ausreichend“ sind.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Pädagogische Prüfung nicht bestanden, so erhält er eine Bescheini- gung.

§ 66

Versäumnis und Rücktritt

(1) Tritt ein Studienreferendar nach der Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt von der Prüfung zu- rück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prü- fungstermin ohne genügende Entschuldigung, so wird der betreffende Teil der Prüfung mit Note „un- genügend“ bewertet.

(3) Kann ein Studienreferendar wegen Krankheit den letzten Prüfungsabschnitt nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungs- teile zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen. Der Prü- fungsteilnehmer hat unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Ablegung des letzten Prüfungsabschnitts nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag einen späteren Termin festsetzen.

§ 67

Wiederholung der Pädagogischen Prüfung

(1) Ein Studienreferendar, der die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wie- derholen.

(2) Ein Studienreferendar, der die Prüfung zum er- sten Mal abgelegt und dabei bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wieder- holen. Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über den bisherigen Seminarvorstand an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Der Studienreferendar hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

(3) Eine Wiederholung der Pädagogischen Prüfung wird nur mit der Auflage genehmigt, daß der Bewer- ber ein weiteres Jahr an einem Pädagogischen Semi- nar teilnimmt. Die schriftliche Hausarbeit wird auf Antrag angerechnet. Weitere Teilergebnisse der er- sten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht an- gerechnet.

E**Gesamtergebnis der Prüfungen****§ 68****Bildung der Gesamtprüfungsnote**

(1) Aus den Gesamtnoten der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung und der Pädagogischen Prüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. Dabei wird das Ergebnis der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung dreifach, das der Pädagogischen Prüfung zweifach gewertet. Eine Gesamtprüfungsnote wird nicht gebildet, wenn die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung oder die Pädagogische Prüfung nicht nach dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(2) Als Note der Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung gilt die Gesamtprüfungsnote.

§ 69**Festsetzung der Platznummer**

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung und die Pädagogische Prüfung bestanden hat, wird innerhalb seiner Fächergruppe auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platznummer festgesetzt. Prüfungsteilnehmer mit der gleichen Gesamtprüfungsnote erhalten die gleiche Platznummer. Prüfungsteilnehmer, bei denen eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 68 nicht gebildet werden kann, erhalten keine Platznummer.

(2) Die Platznummer wird dem Prüfungsteilnehmer mit besonderer Entschließung mitgeteilt. Darin wird auch die Zahl aller Prüfungsteilnehmer in der Fächergruppe angegeben, einschließlich der Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben.

§ 70**Prüfungszeugnis**

(1) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Pädagogische Prüfung bestanden, so erhält er das Zeugnis über die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien.

(2) Das Prüfungszeugnis berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Lehramtsassessor(in)“.

(3) Der Seminarvorstand kann dem Prüfungsteilnehmer noch vor Erteilung des Prüfungszeugnisses eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung ausstellen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Mit der Aushändigung (Zustellung) einer vorläufigen Bescheinigung nach Absatz 3 an den Prüfungsteilnehmer ist die Pädagogische Prüfung abgelegt.

F**Schlußbestimmungen****§ 71****Studienzeiten nach Trimestern**

Bei Einteilung des Studienjahres nach Trimestern gelten die nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen sinngemäß. Für den Nachweis von Studienzeiten werden drei Trimester zwei Semestern gleichgesetzt.

§ 72**Ausführungsbestimmungen**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Prüfungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 73**Ausnahmebewilligungen**

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Landespersonalausschuß auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsamtes im Einzelfall gestatten, daß von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgewichen wird.

§ 74**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung treten am 1. Februar 1959 in Kraft.¹⁾ Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 12. August 1955 in der bereinigten Fassung gemäß Bekanntmachung vom 5. April 1957 (BayBSVK S. 1594) sowie die Bekanntmachung über die Änderung der Prüfungsordnung vom 25. August 1958 (KMBI S. 249) außer Kraft.

(2) Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien im Herbst 1976 findet nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Februar 1959, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 10), statt.

(3) Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 bis 4 und 6 treten am 1. August 1978, die Bestimmungen des § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, § 45 Abs. 7 Satz 3, § 46 Abs. 6 Satz 3, § 47 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 und Abs. 9 und § 48 Abs. 2 am 1. August 1977 in Kraft.²⁾

(4) Die Bestimmungen des § 44 Abs. 6 und 7 treten am 1. März 1979 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 Satz 3 und 4 und Abs. 9 Satz 2 treten mit Ablauf des 28. Februar 1979 außer Kraft. Für die Zeit vom 1. August 1976 bis 28. Februar 1979 gelten die bisherigen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 1 Satz 2, Abs. 6 Nr. 2 Satz 2, Abs. 7 Nr. 1 Satz 2, Abs. 8 Satz 3 und Abs. 9 Satz 2 auch für Prüfungsteilnehmer mit der Fächerverbindung Physik/Erdkunde.³⁾

(5) Bis zur Festsetzung der Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsbeurteilung für das Fach Psychologie (§ 51) gilt folgende Übergangsregelung:

1. Als Teilprüfung in Psychologie der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien in den Fächerverbindungen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. g gilt das spätestens im Jahre 1981 an einer bayerischen Hochschule erworbene Diplom in Psychologie.
2. Für die Teilprüfung in dem in Verbindung mit Psychologie gewählten Fach (Latein, Deutsch, Englisch, Mathematik), die letztmalig im Jahre 1983 abgelegt werden kann, gelten die Anforderungen eines Zulassungsfaches. Aus diesem Fach ist auch die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) gemäß § 16 zu fertigen.
3. Mit der Anmeldung zur Teilprüfung gemäß Nummer 2 muß das Diplom in Psychologie vorgelegt werden.

4. Eine Gesamtnote für die Wissenschaftliche Prüfung (§ 23), eine Gesamtprüfungsnote (§ 68) und eine Platznummer (§ 69) werden nicht festgesetzt. Die Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung wird gemäß § 64 gebildet.

(6) Die Bestimmungen des § 52 gelten erstmals für die Prüfungsteilnehmer, die das Sportstudium mit dem Wintersemester 1976/77 beginnen. Die Bestimmungen des bisherigen § 48 treten mit Ablauf des 28. Februar 1982 außer Kraft. ⁴⁾

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

²⁾ Bis zum Inkrafttreten am 1. August 1978 bzw. 1. August 1977 gelten folgende Bestimmungen:

„§ 33 Deutsch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Lateinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Die Zulassung zur Prüfung für Deutsch als Hauptfach setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme an je einem Haupt- oder Oberseminar der Alten und Neuen Abteilung voraus. Ist Deutsch Zusatzfach, so ist die Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar des gewählten Teilgebietes nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen für Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers.
2. Einblick in die Struktur der deutschen Sprache (Laut- und Formensystem, Wortschatz und Satzbau) und ihre Geschichte vom Althochdeutschen einschließlich bis zur Gegenwart. Kenntnis der Elemente des Gotischen oder Altnordischen. Befähigung zum Übersetzen althochdeutscher Texte. Vertrautheit mit dem Mittelhochdeutschen, so daß ein Text übertragen und sprachgeschichtlich erläutert werden kann.
3. Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben. Kenntnis der Hauptepochen auf Grund eigener Lektüre. Eingehende Beschäftigung mit je einem Einzelgebiet (d. h. einer Gattung, einem Stoffgebiet oder einer Epoche) aus Mittelalter und Neuzeit. Kenntnis der wissenschaftlichen Forschung auf diesen Gebieten (Angaben im Zulassungsgesuch). Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren und dabei auch die wichtigsten Gesetze der Poetik, Stilistik und Metrik anzuwenden.
4. Einblick in eines der folgenden Sachgebiete auf Grund wissenschaftlicher Beschäftigung (Angaben im Zulassungsgesuch):
Allgemeine Sprachwissenschaft; germanische Sprachwissenschaft; germanische Altertumskunde; deutsche Mundartforschung mit besonderer Berücksichtigung der Mundarten Bayerns; Mundartliteratur mit besonderer Berücksichtigung des Bayerischen; vergleichende Literaturwissenschaft; deutsche Volkskunde mit besonderer Berücksichtigung der Volksliteratur; mittel- oder neulateinische Poesie in Deutschland.

(3) Prüfungsanforderungen für Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers.
2. Überblick über die Struktur der deutschen Sprache (Laut- und Formensystem, Wortschatz und Satzbau) und über ihre Geschichte vom Mittelhochdeutschen einschließlich bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit dem Mittelhochdeutschen, so daß ein Text übertragen und grammatisch erläutert werden kann.
3. Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben; Kenntnis je einer Hauptepoche aus Mittelalter und Neuzeit auf Grund eigener Lektüre (Angaben im Zulassungsgesuch). Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren und dabei auch die wichtigsten Gesetze der Poetik, Stilistik und Metrik anzuwenden.

(4) Prüfungsanforderungen für Deutsch als Zusatzfach und in einer Erweiterungsprüfung

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers.
2. Überblick über die Struktur der deutschen Sprache (Laut- und Formensystem, Wortschatz und Satzbau).
3. Zur Wahl (Angabe im Zulassungsgesuch):
a) Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung des Mittelalters in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben. Vertrautheit mit dem Mittelhochdeutschen, so daß ein Text übertragen und grammatisch erläutert werden kann.
Kenntnis einer Hauptepoche aus der Geschichte der deutschen Dichtung des Mittelalters oder der Neuzeit
oder
b) Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung der Neuzeit in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben; Kenntnis einer Hauptepoche dieser Zeit. Befähigung, einen leichten mittelhochdeutschen Text zu übertragen.

Die Beschäftigung mit den Fragen des nichtgewählten Teilgebietes ist durch den Nachweis des Besuches einer mindestens dreistündigen Vorlesung zu belegen.

4. Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren und dabei auch die wichtigsten Gesetze der Poetik, Stilistik und Metrik anzuwenden.

(5) ...

(6) Mündliche Prüfung

1. Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung:
a) Althochdeutsch und Mittelhochdeutsch oder Deutsche Sprachwissenschaft (30 Minuten); Angabe im Zulassungsgesuch;
b) Neuere deutsche Literaturgeschichte (30 Minuten).
2. Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach:
a) Mittelhochdeutsch oder Deutsche Sprachwissenschaft (30 Minuten); Angabe im Zulassungsgesuch;
b) Neuere deutsche Literaturgeschichte (30 Minuten).
3. Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung: Mittelhochdeutsch oder Deutsche Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturgeschichte (30 Minuten); Angabe im Zulassungsgesuch.

§ 34 Latein

- (1) ...
- (2) ...

(3) Schriftliche Prüfung

1. Übersetzung aus einem römischen Schriftsteller mit Erläuterungen, aus denen die Fähigkeit sprachlicher Erfassung sowie inhaltlicher und formaler Beurteilung des Textes zu ersehen ist (3 Stunden).
2. Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis angehörenden Textes in das Lateinische (3 Stunden). Hat der Prüfungsteilnehmer Griechisch als Zulassungsfach gewählt, so wird in Latein ein einfacherer Text gestellt; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung in Latein.

§ 35 Griechisch

- (1) ...
- (2) ...

(3) Schriftliche Prüfung

1. Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller mit Erläuterungen, aus denen die Fähigkeit sprachlicher Erfassung sowie inhaltlicher und formaler Beurteilung des Textes zu ersehen ist (3 Stunden).
2. Übersetzung eines dem antiken Gedankenkreis angehörenden Textes in das Griechische (3 Stunden). Hat der Prüfungsteilnehmer Griechisch als Zulassungsfach gewählt, so wird im Griechischen ein einfacherer Text gestellt; das gleiche gilt für eine Erweiterungsprüfung im Griechischen.

§ 40

Russisch(1) Voraussetzungen

Die erfolgreiche Teilnahme an Sprach-, Sprech- und Diktatübungen ist nachzuweisen, außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, falls Russisch Hauptfach oder Zusatzfach ist. Ist Russisch Zulassungsfach, so kann die schriftliche Hausarbeit in diesem Fall auch über ein Gebiet des übrigen slawischen Kulturkreises gefertigt werden.

§ 41

Geschichte(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß die für das Latinum nötigen Kenntnisse nachweisen. Die Zulassung zur Prüfung für Geschichte als Hauptfach setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren voraus. Ist Geschichte Zusatzfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar nachzuweisen.

§ 43

Mathematik**A. Vorprüfung**(1) Voraussetzungen

Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium von vier Semestern abgelegt werden, wovon mindestens drei Semester auf das Studium der Mathematik verwendet sein müssen. Für die Zulassung zur Vorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen und an einem Proseminar erforderlich.

B. Hauptprüfung(6) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer weiteren Übung und einem Hauptseminar in Mathematik voraus. Ist Mathematik Zulassungsfach, so ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Übung zu erbringen.

§ 45

Chemie(7) Bewertung

Bei der Bildung der Fachnote für Chemie wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt, wobei jedes der beiden Teilgebiete als selbständiges Fach gemäß § 22 zu behandeln ist. Die Fachnote für Chemie wird aus den Noten für die beiden Teilgebiete und die praktische Prüfung gebildet; dabei wird die Note für das erste Teilgebiet fünffach, die Note für das zweite Teilgebiet vierfach und die Note für die praktische Prüfung zweifach gewertet.

§ 46

Biologie(6) Bewertung

Bei der Bildung der Fachnote für Biologie wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt, wobei jedes der beiden Teilgebiete als selbständiges Fach gemäß § 22 zu behandeln ist. Die Fachnote für Biologie wird aus den Noten für die beiden Teilgebiete gebildet; dabei wird die Note für das erste Teilgebiet vierfach, die Note für das zweite Teilgebiet fünffach und die Note für die praktische Prüfung zweifach gewertet.

§ 47

Wirtschaftswissenschaften**B. Hauptprüfung**(5) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung und die erfolgreiche Teilnahme an Seminarübungen aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung voraus. Ferner hat jeder Bewerber ein halbjähriges kaufmännisches Praktikum nachzuweisen, von dem je drei Monate in zwei verschiedenartigen Betrieben abzuleisten sind. Vom Studierenden ist ein Berichtsheft über

das kaufmännische Praktikum zu führen, das den Bestätigungsnachweis der Firmen enthält. Das Berichtsheft ist bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

(6) Prüfungsanforderungen

1. Gründliche Kenntnis der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und eines besonderen Gebietes der speziellen Betriebswirtschaftslehre: Warenhandels-, Industrie- oder Bank-Betriebswirtschaftslehre. (Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, für welche der drei Arten der speziellen Betriebswirtschaftslehre sich der Prüfungsteilnehmer entschieden hat.) Umfassende Kenntnis des betrieblichen Rechnungswesens.
2. Überblick über die Hauptgebiete der allgemeinen und speziellen Volkswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftsgeschichte. Kenntnis des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Wechsel- und Scheckgesetz, Konkurs- und Vergleichsordnung (Wirtschaftsrecht). Kenntnisse in den Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechts.

(7) Schriftliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

- a) Eine Aufgabe aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (3 Stunden). Zwei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Aufgabe aus dem vom Prüfungsteilnehmer gewählten besonderen Gebiet der speziellen Betriebswirtschaftslehre (3 Stunden). Zwei Themen werden zur Wahl gestellt;
- c) eine Aufgabe aus dem betrieblichen Rechnungswesen (4 Stunden).

2. Zweites Teilgebiet:

- a) Eine Aufgabe aus der allgemeinen oder speziellen Volkswirtschaftslehre (4 Stunden). Drei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Aufgabe aus dem Wirtschaftsrecht (4 Stunden).

(8) Mündliche Prüfung

1. Erstes Teilgebiet:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (20 Minuten),
- b) Spezielle Betriebswirtschaftslehre (20 Minuten),
- c) Betriebliches Rechnungswesen (20 Minuten).

2. Zweites Teilgebiet:

- a) Volkswirtschaftslehre (15 Minuten),
- b) Wirtschaftsrecht (15 Minuten),
- c) Wirtschaftsgeschichte (15 Minuten).

C. Bewertung

(9) Zur Ermittlung der Fachnote für Wirtschaftswissenschaften wird zunächst für jedes der beiden Teilgebiete eine Note ermittelt; dabei werden die Teilgebiete wie selbständige Fächer gemäß § 22 behandelt.

(10) Die Fachnote für Wirtschaftswissenschaften wird aus den Noten für die Teilgebiete und der Note für die Vorprüfung gebildet; dabei werden die Note für das erste Teilgebiet zweifach, die Noten für das zweite Teilgebiet und für die Vorprüfung je einfach gewertet.

§ 48

Sozialkunde

(1) ...

(2) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung für Sozialkunde als Hauptfach setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar im Fachgebiet „Politische Theorie“ oder „Staat“ sowie die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung aus den im Oberseminar nicht gewählten Fachgebieten voraus.

Die Zulassung zur Prüfung im Zusatzfach Sozialkunde setzt den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen voraus, von denen eine im Fachgebiet „Politische Theorie“ oder „Staat“ nachgewiesen werden muß.

Für die Zulassung sowohl im Haupt- wie im Zusatzfach muß der Bewerber nachweisen, daß er die notwendigen Rechtskenntnisse durch den Besuch einer Einführungsvorlesung oder einer Übung im Fachgebiet „Recht“ erworben hat.“

⁹⁾ Bis zum Inkrafttreten am 1. März 1979 gelten folgende Bestimmungen:

„§ 44

Physik

B. Hauptprüfung

(5) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene voraus. Für Prüfungsteilnehmer mit den Fächerverbindungen Physik/Erdkunde oder Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Sport/Physik entfällt der Nachweis über die Teilnahme an einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene.

Ist Physik Zulassungsfach, so ist auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar zu erbringen.

(6) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der Grundbegriffe und Grundgesetze der experimentellen und theoretischen Physik. Für Prüfungsteilnehmer mit den Fächerverbindungen Physik/Erdkunde oder Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Sport/Physik und bei einer Erweiterungsprüfung entfällt die Prüfung über Grundbegriffe und Grundgesetze der experimentellen Physik.
2. Ist Physik Zulassungsfach, so werden vertiefte Kenntnisse auf einem besonderen Gebiet der Physik gefordert (Angabe im Zulassungsgesuch). Von Prüfungsteilnehmern mit den Fächerverbindungen Physik/Erdkunde oder Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Sport/Physik, die Physik als Zulassungsfach gewählt haben, werden vertiefte Kenntnisse auf einem besonderen Gebiet der theoretischen Physik gefordert (Angabe im Zulassungsgesuch).

(7) Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Experimentalphysik (5 Stunden). Diese Aufgabe entfällt für Prüfungsteilnehmer mit den Fächerverbindungen Physik/Erdkunde oder Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Sport/Physik und bei einer Erweiterungsprüfung;
2. eine einfache Aufgabe aus der klassischen theoretischen Physik (4 Stunden). Mindestens drei Themen aus den folgenden Gebieten werden zur Wahl gestellt: Mechanik der Massenpunkte und der starren Körper, Elektrizitätslehre, Optik, Wärmelehre.

(8) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Experimentalphysik und theoretische Physik. Sie wird von zwei Prüfern abgenommen und dauert für jedes Prüfungsgebiet 45 Minuten. Bei Prüfungsteilnehmern mit den Fächerverbindungen Physik/Erdkunde oder Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Sport/Physik und bei einer Erweiterungsprüfung entfällt die mündliche Prüfung aus der Experimentalphysik; es wird daher nur eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer aus theoretischer Physik von einem Prüfer abgenommen. Ist Physik nicht Zulassungsfach, so beschränkt sich die mündliche Prüfung in theoretischer Physik auf die klassische theoretische Physik.

C. Bewertung

(9) Bei der Ermittlung der Fachnote für Physik wird das Ergebnis der Vorprüfung einfach, das der Hauptprüfung vierfach gewertet. Bei Prüfungsteilnehmern mit den Fächerverbindungen Physik/Erdkunde oder Physik/Biologie oder Religionslehre/Physik oder Sport/Physik und bei einer Erweiterungsprüfung wird bei der Ermittlung der Fachnote für Physik das Ergebnis der Vorprüfung zweifach, das der Hauptprüfung dreifach gewertet.“

¹⁾ Bis zum Außerkrafttreten mit Ablauf des 28. Februar 1982 gelten für die Prüfungsteilnehmer, die das Sportstudium vor dem Wintersemester 1976/77 begonnen haben, folgende Bestimmungen des bisherigen § 48 weiter:

„§ 48 (jetzt § 52)

Sport

A. Erster Prüfungsabschnitt (praktisch-theoretische Prüfung)

(1) Voraussetzungen

Der erste Prüfungsabschnitt wird nach Beendigung der Grundausbildung abgelegt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen der Grundausbildung muß nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Im ersten Prüfungsabschnitt sind nachzuweisen
 - a) Fertigkeiten in folgenden Sportarten: Schwimmen, Leichtathletik, Gerät- und Bodenturnen, Spiele, Ski- und Eislauf, für die weiblichen Prüfungsteilnehmer außerdem rhythmische Gymnastik;
 - b) Kenntnisse in der Schieds- und Kampfrichterlehre und in den methodischen Grundlagen;
 - c) Vertrautheit mit der Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen;
 - d) Vertrautheit mit den Geräten, ihrer Beschaffenheit und Pflege und mit den Grundzügen des Übungsstättenbaues. Die Prüfung nach Buchstaben b, c und d dauert je Teilnehmer insgesamt 45 Minuten.
2. Im einzelnen richten sich die Prüfungsanforderungen nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien im Fach Sport.

(3) Bewertung

1. Für die männlichen Prüfungsteilnehmer werden die Leistungen in Spielen, Schwimmen, Leichtathletik, Gerät- und Bodenturnen, Schieds- und Kampfrichterlehre doppelt, die übrigen Leistungen einfach, für die weiblichen Prüfungsteilnehmer die Leistungen in Gymnastik dreifach, die Leistungen in Spielen, Schwimmen, Gerät- und Bodenturnen, Leichtathletik, Schieds- und Kampfrichterlehre doppelt, die übrigen Leistungen einfach gewertet. Ski- und Eislauf sowie Gerät- und Bodenturnen werden jeweils als ein Prüfungsgebiet gerechnet.
2. Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Prüfungsgebiet als „ungenügend“ bewertet wurden oder in drei doppelt oder dreifach gewerteten Prüfungsgebieten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.
3. Hat ein Prüfungsteilnehmer den ersten Prüfungsabschnitt nur auf Grund der Note „ungenügend“ in einem Prüfungsgebiet nicht bestanden, so kann er frühestens nach Ablauf von drei Monaten die Prüfung in diesem Gebiet einmal wiederholen. Erhält er auch dann wieder die Note „ungenügend“, so ist der erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden und kann nur noch im ganzen wiederholt werden.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt (theoretische Prüfung)

(4) Voraussetzungen

Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt setzt die erfolgreiche Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der vorgeschriebenen Weiterbildung voraus.

(5) Prüfungsanforderungen

Theorie des Sports (gründliche Kenntnis der Systematik, Methodik, Didaktik, Pädagogik und Bewegungslehre des Sports; Grundzüge der Anatomie und Physiologie des Menschen, der Gesundheitslehre und Orthopädie, der Biologie des Sports, Überblick über die Geschichte der Sporterziehung).

(6) Schriftliche Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt
 - a) eine Aufgabe aus der Theorie des Sports (4 Stunden); mindestens 3 Themen werden zur Wahl gestellt.

- b) je eine Aufgabe aus der Anatomie und aus der Physiologie (Arbeitszeit je Aufgabe 2 Stunden); mindestens je drei Themen werden zur Wahl gestellt.
2. Bei der Ermittlung der Note für die schriftliche Prüfung werden die Note für die Arbeit aus der Theorie des Sports zweifach und die Noten für die Arbeiten aus der Anatomie und aus der Physiologie je einfach gewertet.
- (7) Mündliche Prüfung
1. Die mündliche Prüfung umfaßt
- a) Systematik, allgemeine und spezielle Methodik, Pädagogik und Bewegungslehre des Sports (20 Minuten),
 - b) Geschichte der Sporterziehung (10 Minuten),
 - c) Anatomie, Physiologie, Biologie, Orthopädie, Gesundheitslehre (insgesamt 30 Minuten).
2. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung wird die Note zu Buchstabe a zweifach, die Note zu Buchstabe b einfach und die Note zu Buchstabe c dreifach gewertet.
- (8) Bewertung
1. Der zweite Prüfungsabschnitt im Fach Sport ist nicht bestanden, wenn die Fachnote des zweiten Prüfungsabschnittes (§ 22 Abs. 1 Nr. 3) schlechter als „ausreichend“ ist.
 2. Bei einer Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnittes angerechnet.
- C. Bewertung der gesamten Prüfung
- (9) Bei der Ermittlung der Fachnote für Sport wird die Note des ersten Prüfungsabschnittes dreifach, die des zweiten Prüfungsabschnittes zweifach gewertet.“

Anhang zu § 52 GPO
— Sport —

I.

Sportartspezifische Anforderungen in den Grund- und Wahlpflichtfächern

A. Grundfächer

1. Basketball:

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 20 Minuten
- b) 4 Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt)

2. Fußball (nur für Studenten):

- a) Spielleistung in einem Spiel von 2 × 30 Minuten
- b) 4 Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt)

3. Gerätturnen

für Studenten:

- a) je eine Kürübung nach Wahl an zwei der folgenden Geräte:
Barren (mindestens 5-teilig)
Boden (mindestens 5-teilig)
Reck (mindestens 5-teilig)
Pferd längsgestellt:
zwei verschiedene Kürsprünge
- b) zwei Pflichtübungen an den unter Buchstabe a nicht gewählten Geräten:
je drei Pflichtteile an
Barren
Boden
Reck und
ein Pflichtsprung am längsgestellten Pferd
Schwierigkeitsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

für Studentinnen:

- a) je eine Kürübung nach Wahl an zwei der folgenden Geräte:
Stufenbarren (mindestens 5-teilig)
Schwebebalken (mindestens 5-teilig)
Boden (mindestens 5-teilig)

Pferd seitgestellt oder Kasten:
zwei verschiedene Kürsprünge

- b) zwei Pflichtübungen an den unter Buchstabe a nicht gewählten Geräten:
je drei Pflichtteile an
Stufenbarren
Schwebebalken
Boden und
ein Pflichtsprung am seitgestellten Pferd oder Kasten
Schwierigkeitsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

4. Gymnastik und Tanz

für Studenten:

- a) Konditionstest
- b) Körperbildung mit und ohne Gerät
Grundformen des Tanzes

für Studentinnen:

- a) Bewegungsverbindungen mit und ohne Handgerät
- b) Körperbildung und Bewegungsbildung
Bewegungsbegleitung
Grundformen des Tanzes

5. Handball:

- a) Spielleistung in einem Spiel von 2 × 20 Minuten
- b) 4 Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt)

6. Leichtathletik

für Studenten:

- a) 1. 100-m-Lauf oder 200-m-Lauf
2. Weitsprung oder Hochsprung oder Stabhochsprung
3. Kugelstoßen (7,250 kg) oder Speerwurf (800 g) oder Diskuswurf (2 kg) oder Schleuderballwurf (1,500 kg)
4. 800-m-Lauf oder 1500-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

- b) 1. Hürdentechnik mit Start
(mindestens 6 Hürden)

2. eine Sprungtechnik
3. eine Wurf- oder Stoßtechnik

Die unter Buchstabe a Nrn. 2 und 3 gewählten Disziplinen dürfen für die Demonstration nicht herangezogen werden.

für Studentinnen:

- a) 1. 100-m-Lauf
2. Weitsprung oder Hochsprung
3. Kugelstoßen (4 kg) oder Speerwurf (600 g) oder Diskuswurf (1 kg) oder Schleuderballwurf (1 kg)
4. 800-m-Lauf oder 1500-m-Lauf
Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.
- b) 1. Hürdentechnik mit Start
(mindestens 6 Hürden)
2. eine Sprungtechnik
3. eine Wurf- oder Stoßtechnik
Die unter Buchstabe a Nrn. 2 und 3 gewählten Disziplinen dürfen für die Demonstration nicht herangezogen werden.

7. Schwimmen:

- a) 100 m auf Zeit in einer der vier international zugelassenen Schwimmmarten
Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.
- b) Technik aus drei der vier international zugelassenen Schwimmmarten über maximal 50 m einschließlich Start und Wende
Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

8. Skilauf (alpin):

- a) Abfahrt ohne Zeitnahme
- b) 5 Schulformen (vom Prüfer ausgewählt)
Anforderungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

9. Volleyball:

- a) Spielleistung in einem Spiel von 2 × 20 Minuten
- b) 4 Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt)

B. Wahlpflichtfächer

1. Badminton:

- a) Spielleistung im Einzel- und Doppelspiel
- b) Technik der Schlagarten im Zuspil

2. Eishockey (nur für Studenten):

- a) Spielleistung in einem Spiel von 2 × 20 Minuten
- b) 4 Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt)

3. Eiskunstlauf:

- a) Kürlauf bis maximal zwei Minuten Dauer
- b) Pflichtfiguren (vom Prüfer ausgewählt)
Schwierigkeitsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

4. Eisschnelllauf:

- a) Eine Strecke nach Wahl aus folgenden international zugelassenen Strecken:
für Studenten
500 m
1000 m
1500 m
3000 m
Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.
für Studentinnen
500 m
1000 m
1500 m
Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

- b) Start- und Lauftechnik

5. Hockey:

- a) Spielleistung in einem Spiel von 2 × 20 Minuten
- b) 4 Komplexübungen (vom Prüfer ausgewählt)

6. Judo:

- a) Kampf von 5 Minuten Dauer
- b) Griffe, Hebel und Würfe
Anforderungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

7. Kanu:

- a) Kanurennsport:
Zeitfahren im Kajak-Einer über eine Strecke von 1000 m (für Studenten) bzw. 500 m (für Studentinnen)
Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.
- b) Kanuslalom:
Beherrschung der Paddeltechnik und taktischer Bootsmanöver auf einer Flußstrecke von ca. 500 m Länge. Die Prüfung kann wahlweise im Kajak-Einer oder Kanadier-Einer abgelegt werden.
Schwierigkeitsanforderungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

8. Rudern:

- a) Zeitfahren im Renn-Einer über eine Strecke von 2 × 1000 m (für Studenten) bzw. 2 × 500 m (für Studentinnen) mit Wechsel der Fahrtrichtung (Pause: 5 Minuten)
Die Einstellzeit wird nach der Formel

$$t_E = \frac{2 \times t_1 \times t_2}{t_1 + t_2}$$

errechnet (t_E = Einstellzeit, t_1 / t_2 = Zeit des ersten bzw. zweiten Laufes).

Bewertungsmaßstäbe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

- b) Beherrschen der Ruder- und Steuertechnik (Steg- und Bootsmanöver) im Renn-Einer und Zweier o. Stm.

9. Skilanglauf:

- a) Langlauf über 5 km nach Zeit
Allgemein gültige Wertungstabellen für die Laufzeiten werden wegen der Verschiedenartigkeit der Geländebeschaffenheiten und der Schneeverhältnisse nicht aufgestellt.
- b) vier Technikformen (vom Prüfer ausgewählt)
Anforderungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.

10. Tennis:

- a) Spielleistung im Einzel- und Doppelspiel
- b) Technik der Schlagarten im Zuspil

11. Tischtennis:

- a) Spielleistung im Einzel- und Doppelspiel
- b) Technik der Schlagarten im Zuspil

II.

Weitere Regelungen

Schulsonderturnen

Die Ausbildung im Schulsonderturnen, die gemäß § 52 Abs. 6 Nr. 4 GPO nachzuweisen ist, richtet sich nach §§ 3 bis 12 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Juli 1973 (KMBI S. 774).

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).